

steuerstandort schweiz: **herausforderungen** **und lösungen**

Inhalt

	Vorwort	3
	Executive Summary	4
1	Einleitung	8
1.1	International vernetzter Unternehmensstandort	8
1.2	Bedeutung multinationaler Unternehmen für die Schweiz	8
1.3	Unternehmensbesteuerung als wichtiger Standortfaktor	11
1.4	Vergangene Reformen der Unternehmensbesteuerung	12
1.5	Unternehmenssteuerreformen und Steuereinnahmen	18
2	Entwicklungen im internationalen Steuerwettbewerb	21
2.1	Sinkende Gewinnsteuersätze – steigende Steuereinnahmen	21
2.2	Weitere Entwicklungen im internationalen Steuerwettbewerb	26
2.3	Konkurrenzstandorte der Schweiz	30
3	Internationale Kritik an Steuersystemen	34
3.1	Kritik der EU an den kantonalen Steuerregimes	34
3.2	Kritik der OECD an schädlichen Steuerpraktiken	37
4	Herausforderungen für den Standort Schweiz	40
4.1	Steuerliche Attraktivität bewahren	40
4.2	Verlustpotenzial	40
4.3	Voraussetzungen für den Erhalt der Steuerattraktivität	44
4.4	Steuerpolitische Prioritäten in der laufenden Legislaturperiode	47
4.5	Selbst verschuldete Rückschritte verhindern	48
5	Konkrete Anknüpfungspunkte einer Reform der Unternehmensbesteuerung	50
5.1	Massnahmen auf kantonaler Ebene	50
5.2	Massnahmen auf Stufe Bund	51
5.3	Allgemeine Massnahmen zur Stärkung des Steuerstandorts Schweiz	53
	Gastbeitrag von Prof. Dr. iur. René Matteotti und Philipp Roth, MLaw: Die schweizerische Unternehmensbesteuerung zwischen Wettbewerbsfähigkeit und Kompatibilität	56
1	Ausgangslage	56
2	Leitparameter für die Handlungsoptionen der Schweiz	57
3	Stossrichtungen einer Unternehmenssteuerreform III	58
4	Schranken des EU-Beihilferechts und der internationalen Standards zum Unternehmenssteuerrecht	59
5	Die Handlungsoptionen der Schweiz und deren Würdigung	62
6	Fazit	70
6	Literatur	74

Vorwort

Im Nachgang der Finanz- und Wirtschaftskrise kämpfen die grossen Industriestaaten mit klaffenden Budgetdefiziten und hohen Schuldenständen. Die Austeritätspolitik und Strukturreformen treffen vermehrt auf politische Widerstände. Vielen ausländischen Politikern erscheint es in dieser Situation einfacher, neue Einnahmequellen zu erschliessen. Mächtigere Staaten setzen dabei vermehrt auch auf die extraterritoriale Rechtsanwendung. FATCA und die geplante EU-Finanztransaktionssteuer sind Beispiele dafür.

Im Bereich der Unternehmenssteuern vermag der internationale Standort- und Steuerwettbewerb eine disziplinierende Wirkung auf die Steuerwünsche der Politiker auszuüben. Doch der Wall beginnt zu bröckeln. Um den Wettbewerbsdruck im Bereich der Unternehmenssteuern zu vermindern, sind Harmonisierungsbestrebungen im Gange. Der internationale Steuerwettbewerb soll eingeschränkt werden, um den Abfluss von Steuersubstrat zu verhindern und dadurch Steuererhöhungen zu ermöglichen. Das äussert sich in laufenden Initiativen internationaler Organisationen (BEPS, Code of Conduct der EU), von denen insbesondere auch die Schweiz betroffen ist.

Unser Land ist als offene Volkswirtschaft mit kleinem Binnenmarkt und ohne nennenswerte Rohstoffe auf ein attraktives Steuersystem angewiesen, um im internationalen Standortwettbewerb mithalten zu können. Das strategische Ziel für die Schweiz muss daher sein, das System der Unternehmensbesteuerung so zu reformieren, dass es zu den weltbesten gehört und gleichzeitig politisch eine möglichst geringe Angriffsfläche bietet. Ein proaktives und vorausschauendes Vorgehen ist nötig, um dieses Ziel zu erreichen.

Die vorliegende Publikation stellt die internationalen Trends im Bereich der Unternehmenssteuern dar und skizziert die Herausforderungen, denen die Schweiz hier gegenübersteht. Fertige Lösungen kann und soll die Studie zu diesem Zeitpunkt nicht ausformulieren. Sie präsentiert jedoch einen Erfolg versprechenden Lösungsweg. Die Studie ist in diesem Sinne ein Diskussions- und Lösungsbeitrag. Gleichzeitig ist sie ein Appell an die Politik, die anstehenden Herausforderungen rasch, selbstbewusst und ebenso pragmatisch wie mit strategischer Weitsicht anzugehen.

Zürich, Juni 2013



Dr. Pascal Gentinetta
Vorsitzender der
Geschäftsleitung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Gentinetta'.



Dr. Thomas Staehelin
Präsident der Kommission
für Finanzen und Steuern

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Staehelin'.

Executive Summary

Der Unternehmensstandort Schweiz ist im Steuerbereich stark gefordert. Dem Wettbewerb um international tätige Unternehmen hat die Finanz- und Wirtschaftskrise keinen Abbruch getan. Der Konkurrenzkampf setzt sich im Gegenteil ungebrochen fort. Die Schweiz verfügt zurzeit noch über attraktive steuerliche Lösungen. Sie ist jedoch längst nicht mehr in allen Bereichen führend. Auch stehen Teile des Steuersystems zunehmend – teilweise ungerechtfertigt – international in der Kritik.

Die Vorhaltungen, namentlich der EU, an der Schweizer Unternehmensbesteuerung stehen rechtlich auf einem schwachen Fundament. Der EU-Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung kann für die Schweiz keine Geltung beanspruchen. Haltlose Kritik und unbegründete Forderungen sind denn auch zurückzuweisen. Andererseits kann das internationale politische Umfeld nicht ausgeblendet werden. Leere Staatskassen und der immer freiere Rückgriff auf Instrumente der Machtpolitik prägen die aktuelle Entwicklung im Steuerbereich. So hat unter Führung der grossen Staaten in letzter Zeit auch die OECD ihre Kritik an steuerlichen Lösungen vorab kleinerer Länder verstärkt. Eskalierende Auseinandersetzungen wären für die international stark vernetzte Schweizer Wirtschaft riskant. Andauernde Rechtsunsicherheit und einseitige Massnahmen würden dem Standort und unseren Unternehmen schaden.

Steuervorteile der Schweiz erodieren

Während der politische Druck nicht abflauen dürfte, hält der internationale Wettbewerb um Unternehmen, Kapital, Arbeitsplätze und Steuersubstrat trotz globaler Finanzkrise und multinationaler Harmonisierungsbemühungen an. Die einst ausgeprägten Vorteile der Schweiz im Steuerbereich haben sich verringert. Namentlich die Gewinnsteuersätze sinken in vielen Ländern seit längerer Zeit – ein Trend, der ungeachtet der Finanzkrise weitergeht. Für die besonders im Wettbewerb stehenden mobilen Erträge gibt es zudem in verschiedenen europäischen Staaten Speziallösungen, die zu einer sehr niedrigen Steuerbelastung führen. So hat Grossbritannien derzeit eine neue Regelung für Immaterialgüter in Umsetzung («Patent Box»), die das Land zu einem der attraktivsten Innovationsstandorte machen soll.

Damit die Schweiz auch in Zukunft zu den weltweit führenden Unternehmensstandorten gehört, muss rasch und entschlossen gehandelt werden. Hohe Löhne und Kosten sind Nachteile, die an einem anderen Ort – namentlich im Steuerbereich – kompensiert werden müssen. Internationale Unternehmen tragen massgeblich zum Wohlstand der Schweiz bei und finanzieren substantielle Teile unseres Staates. Allein die Statusgesellschaften liefern über fünf Milliarden Franken an jährlichen Steuereinnahmen, die Bundessteuer juristischer Personen finanzieren sie zur Hälfte. Die «Total Tax Contribution» der Statusgesellschaften (d.h. der gesamte Beitrag zur Staatsfinanzierung inkl. sämtlicher Steuern und Abgaben) dürfte ein Mehrfaches dieses Betrags ausmachen. Als Kleinstaat ohne Bodenschätze kann es sich die Schweiz nicht leisten, als Konzernstandort nicht mehr erstklassig zu sein. Zielgerichtete, weitsichtige Reformen müssen die Attraktivität des Steuerstandorts Schweiz erhalten und dabei gleichzeitig seine politische Angreifbarkeit reduzieren.

Reformen zahlen sich für Bund und Kantone aus

Als Investitionen in den Standort lohnen sich Reformen der Unternehmensbesteuerung nicht nur im Hinblick auf die Beschäftigung und den generellen Wohlstand, sondern auch für den Fiskus. Standortstärkende Steuerreformen in den Kantonen haben die kantonalen Einnahmen aus der Gewinnsteuer ansteigen lassen. Beim Bund, der von diesen Bemühungen besonders profitiert hat, haben sich die Gewinnsteuereinnahmen seit 1998 mehr als verdoppelt. Auf Bundesebene zog die Unternehmenssteuerreform I (1997) eine namhafte Zahl von internationalen Gesellschaften an. Auch die nachfolgende Unternehmenssteuerreform II (2007) hat zur Ansiedlung grosser, global bedeutender Konzerne geführt. Neue Unternehmen bringen neues Steuersubstrat – von einem attraktiven Steuerumfeld profitiert der Fiskus nachhaltig.

Die aktuellen Herausforderungen im Steuerbereich verlangen nach verschiedenen Massnahmen. Gefordert sind sowohl der Bund wie die Kantone. Kurz- und mittelfristig geht es darum, innovative, international weniger angreifbare Steuermodelle zu implementieren, die den Erhalt von Unter-

nehmen – namentlich mit mobilen Erträgen – in der Schweiz sicherstellen und den Zuzug neuer Firmen in diesem wichtigen Segment auch in Zukunft ermöglichen. Weil der internationale Steuerwettbewerb längerfristig mehr und mehr auf dem Gebiet der Gewinnsteuersätze stattfinden wird, gilt es zudem, auch diesbezüglich die Weichen frühzeitig richtig zu stellen und die Voraussetzungen für die erforderlichen Massnahmen zu schaffen.

Die Ausgangslage in den Kantonen ist sehr unterschiedlich und entsprechend liegt es an den Kantonen, bedürfnisgerechte Lösungen zu finden. Weil der Bund von den heutigen kantonalen Steuerregimes besonders profitiert, ist von seiner Seite ein angemessener Beitrag zum Erhalt der steuerlichen Standortattraktivität zu erwarten. Mit Bezug auf den Bund stellen für *economiesuisse* insbesondere die Senkung der direkten Bundessteuer für juristische Personen sowie EU-kompatible Regimes Schritte im Rahmen eines breiteren Massnahmenpakets dar. Bundeslösungen dürfen die Kantone allerdings nicht durch eine Rückkopplung finanziell belasten. Weil die Kantone anteilmässig an der direkten Bundessteuer beteiligt sind, wäre bei der Senkung der Gewinnsteuer eine entsprechende Erhöhung des Kantonsanteils vorzunehmen, um Steuerausfälle für die Kantone zu vermeiden. Um gewisse Kantone gezielt zu entlasten, sind ferner Massnahmen im Rahmen des Finanzausgleichs (NFA) zu prüfen. Damit die interkantonalen Finanzflüsse im NFA möglichst keine Änderung erfahren, müssen technische Anpassungen beim Ressourcenausgleich vorgenommen werden. Der interkantonale Steuerwettbewerb und der NFA fördern auf Kantonsebene eine attraktive Steuer- und eine nachhaltige Finanzpolitik. Beschränkungen des Steuerwettbewerbs sind weder nötig noch wünschenswert.

Jetzt ist ein rasches Signal gefordert

Eine nachhaltige Reform der Unternehmensbesteuerung, die die steuerliche Standortattraktivität der Schweiz sowohl unmittelbar als auch mit Blick in die Zukunft sicherstellt, hat sinnvollerweise über einen längeren Zeitraum zu erfolgen. Politische Weichenstellungen mit einem verbindlichen Fahrplan sind jedoch rasch erforderlich. Die Schweiz muss unmissverständlich signalisieren, dass sie sich auch künftig

zu steuerlich attraktiven Rahmenbedingungen verpflichtet und die dazu nötigen Massnahmen trifft. Der Verbleib der hier ansässigen Unternehmen, aber auch der Zuzug neuer Unternehmen hängen entscheidend von diesem Signal ab. Der Reform der Unternehmensbesteuerung muss deshalb steuerpolitisch die höchste Priorität eingeräumt werden.

Die zeitliche Staffelung in gezielte kurz- und mittelfristige Massnahmen und längerfristige Lösungen mit strategischem Fokus erleichtert die Finanzierbarkeit der Reform massgeblich. Bund und Kantone können vorsorgen und eine verbindliche langfristige finanzpolitische Planung vornehmen. Die schrittweise Umsetzung minimiert den Finanzbedarf. Der grundsätzliche Erhalt des Steuersubstrats erleichtert den Reformpfad und bietet langfristig die Grundlage für die Absicherung der steuerlichen Attraktivität der Schweiz. Der Verbleib der heute in der Schweiz ansässigen Unternehmen verhindert einen fiskalischen Schock, zuziehende Unternehmen schaffen neues Steuersubstrat. Positive Impulse für die Beschäftigung und das Wachstum resultieren. Die Wirtschaft ist der Auffassung, dass die Reform deshalb selbsttragend ist und steuerliche Kompensationen nicht erforderlich sind. Dies gilt namentlich im Vergleich zu einem Status-quo-Szenario ohne Reformen, bei dem die Schweiz dem internationalen Druck einseitig nachgibt und mit einer bedeutenden Abwanderung von Steuersubstrat konfrontiert würde.

Forderungen der Wirtschaft

Forderungen der Wirtschaft mit Blick auf die Reform der Unternehmensbesteuerung für einen attraktiven Standort Schweiz:

Massnahmen auf kantonaler Ebene

Spezifische Lösungsansätze, je nach kantonaler Ausgangslage:

- ▶ Senkung des Gewinnsteuersatzes
- ▶ Sonderregeln für mobile Erträge (Lizenz-, Zins- und Handelserträge)
- ▶ Kombination der oben genannten Massnahmen
- ▶ Keine Einschränkung des interkantonalen Steuerwettbewerbs

Massnahmen beim Bund

Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Attraktivität:

- ▶ Senkung des Gewinnsteuersatzes
- ▶ Sonderregeln für mobile Erträge

Finanzielle Massnahmen zur Unterstützung der kantonalen Reformen:

- ▶ Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer
- ▶ Anpassungen im NFA

Übrige Massnahmen

- ▶ In der Steuerpolitik: «flankierende» Massnahmen zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen
- ▶ In der Finanzpolitik: Weiterführung einer nachhaltigen Finanzpolitik

Finanzielle Szenarien

	Szenario «Status quo»	Szenario «Steuerreform»
Mindereinnahmen	- 4,0 Mrd.	- 3 bis - 4 Mrd.
Mehreinnahmen	+ 0,3 Mrd.	+ 1 bis + 3 Mrd.
Total Belastung	- 3,7 Mrd.	- 3 bis 0 Mrd.
Vorteil Szenario «Steuerreform»		0,7 bis 3,7 Mrd.

Quelle: eigene Berechnungen.

Fazit

Unter dem Strich steht die Schweiz mit einer proaktiven Unternehmenssteuerreform besser da als mit einer Status-quo-Position, die zu einer ersatzlosen Streichung der kantonalen Steuerregimes führt.



“

Wir brauchen eine Steuerreform, die den Industriestandort attraktiver macht. Die Steuern sollen gezielt für jene Unternehmen sinken, die sowohl ihre Forschungs- und Entwicklungsabteilungen als auch ihre Produktionsstätten in der Schweiz betreiben. Für das Wallis haben wir solche Varianten geprüft. (...) Damit alle Kantone mitziehen können, ist eine Revision des Steuerharmonisierungsgesetzes nötig, und die direkten Bundessteuern müssen angepasst werden.

”

Jean-Michel Cina
Staatsrat des Kantons Wallis
und Präsident der kantonalen
Volkswirtschaftsdirektoren
(NZZ am Sonntag, 22.1.2012)

1 Einleitung

Die Schweiz verdient jeden zweiten Franken im Ausland.

1.1 International vernetzter Unternehmensstandort Schweiz

Die Schweizer Wirtschaft zeichnet sich durch eine ausgeprägte internationale Vernetzung aus. Waren- und Dienstleistungsexporte machen über 50 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) aus.¹ Der Ausspruch «In der Schweiz wird jeder zweite Franken im Ausland verdient» ist somit gut begründet. Die Schweiz gehört zu den am stärksten in die Weltwirtschaft integrierten Volkswirtschaften.

Die Globalisierung hat dazu geführt, dass einheimische Unternehmen ihre Produktionsprozesse in einem hohen Mass grenzüberschreitend ausführen und sich auf die internationalen Märkte ausrichten. Traditionellerweise trifft das vor allem auf Grossunternehmen zu, immer mehr aber auch auf kleinere und mittlere Unternehmen.² Gleichzeitig hat sich die Schweiz mit ihrer offenen und international ausgerichteten Wirtschaft in den vergangenen Jahrzehnten als attraktiver Standort für ausländische Unternehmen positioniert. So ist unser Land Sitz zahlreicher multinationaler Unternehmen. Zu deren Aktivitäten gehören insbesondere die Produktion hochwertiger Güter, die Erbringung spezialisierter Dienstleistungen, der internationale Handel, Forschung und Entwicklung, die Verwaltung von Immaterialgütern und Vermögenswerten, Finanzierungsaktivitäten sowie der Betrieb zentraler Konzernfunktionen. Ergebnis dieser international mobilen Firmenaktivitäten sind entsprechende Lizenz-, Zins- und Dividendenerträge sowie Handelseinkünfte.

1.2 Bedeutung multinationaler Unternehmen für die Schweiz

Multinationale Unternehmen – schweizerische wie auch ausländische – sind eine wesentliche Stütze unserer Wirtschaft. Das macht sich bei den Arbeitsplätzen und beim Wachstum, bei der Bildung von regionalen Unternehmensclustern sowie auch bei den Steuereinnahmen bemerkbar.

Arbeitsplätze und Wachstum

Multinationale Konzerne beschäftigen 1,3 Millionen Personen und sind für drei Viertel aller Forschungs- und Entwicklungsausgaben verantwortlich.

2007 generierten multinationale Unternehmen in der Schweiz rund ein Drittel des Bruttoinlandsprodukts (BIP). 14 Prozent des Bruttoinlandsprodukts stammen aus der Tätigkeit ausländischer Konzerne, 22 Prozent des BIP generieren schweizerische multinationale Unternehmen.³ Bei Letzteren handelt es sich um traditionelle, einheimische Konzerne, die mittlerweile zu einem grossen Teil im Ausland aktiv sind. Als Beispiel sind die grossen Unternehmen der Basler Chemie- und Pharmabranche zu nennen. In bestimmten Regionen ist die wirtschaftliche Bedeutung multinationaler Unternehmen besonders ausgeprägt. So generieren sie in den Kantonen Genf und Waadt rund 40 Prozent des BIP.⁴

Im Jahr 2010 waren in der Schweiz rund 1,3 Millionen Personen direkt bei multinationalen Konzernen angestellt. Direkt und indirekt – inkl. Zuliefer- und Dienstleistungsbetrieben – beschäftigen sie über die Hälfte aller Angestellten in der Schweiz.⁵ Grosse börsenkotierte Unternehmen und KMU bilden eine produktive Symbiose. Mehr als jedes dritte KMU macht Umsätze mit börsenkotierten

¹ Schweizerische Nationalbank [2013]. Statistisches Monatsheft: Januar 2013. S. 121

² Schweizer Unternehmen Hochschule für Wirtschaft HSW Freiburg (2010)

³ Swiss International Entrepreneurship Survey SIES: Studie zum Internationalisierungsverhalten

³ Boston Consulting Group (2012). Multinational Companies in Geneva and Vaud: Growth Engine at Risk! S. 15 www.amcham.ch/publications/downloads/20120612_bcg_amcham_study_en.pdf

⁴ Boston Consulting Group (2012). Multinational Companies in Geneva and Vaud: Growth Engine at Risk! S. 8

⁵ SwissHoldings (2012). Die Schweiz und ihre Konzerne. S. 27

Gesellschaften oder mit Mitarbeitenden solcher Unternehmen. Ausserdem profitieren die KMU im Bereich der Innovation und der internationalen Vernetzung massgeblich von den grossen Unternehmen.⁶

In den letzten zehn Jahren wurde jeder zweite neue Arbeitsplatz in der Schweiz von multinationalen Konzernen geschaffen (in der Region um den Genfersee sind es sogar zwei Drittel aller neuen Arbeitsplätze). Zudem sind die multinationalen Unternehmen für fast drei Viertel aller Forschungs- und Entwicklungsausgaben verantwortlich.⁷ Damit sind diese Unternehmen für die Schweiz unverzichtbare Stützen für das Wirtschaftswachstum.

Bildung von regionalen Clustern

Die Basler Pharma- und Chemie-industrie, der Zürcher Finanzplatz und die Uhrenbranche in Biel sind Beispiele für regionale Cluster.

Historisch haben sich in der Schweiz mehrere regionale Schwerpunkte mit einem Netzwerk von Grossunternehmen, Zulieferbetrieben, Finanz- und Forschungsinstituten gebildet. So hat sich in Basel ein Cluster von Unternehmen im Bereich der «life sciences» und der Spezialitätenchemie etabliert. Weitere Beispiele sind die Uhrenbranche in Biel und Umgebung oder die Finanzplätze Zürich und Genf. Solche regionalen Schwerpunkte üben eine spezielle «Anziehungskraft» auf Unternehmen mit vergleichbaren oder ergänzenden Aktivitäten aus. Das führt zu einem Zuzug von Unternehmen – allerdings nur solange die Rahmenbedingungen in der Schweiz international attraktiv sind. Diese Unternehmenscluster wiederum bilden die Grundlage für verschiedene wirtschaftliche Aktivitäten einheimischer Betriebe des Werk- und Finanzplatzes. Die Effekte dieser Clusterbildung lassen sich nur schwer quantifizieren, sind für den Wirtschaftsstandort Schweiz jedoch von grosser Bedeutung.⁸

Finanzierung des Staates

► Bund: Wenige Grossunternehmen zahlen den Hauptteil der Gewinnsteuer

Der Bund erzielte 2011 aus der direkten Bundessteuer für juristische Personen (Gewinnsteuer) Einnahmen von 8,4 Milliarden Franken. Dieser Betrag entspricht 13 Prozent der Bundeseinnahmen. In Bezug auf den Steuerbeitrag zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Unternehmen. Jedes Jahr erzielen mehr als die Hälfte aller Firmen keinen Reingewinn und müssen damit keine Gewinnsteuer bezahlen. Demgegenüber kommen knapp drei Prozent der steuerpflichtigen Unternehmen (rund 8300) für fast 90 Prozent der Steuererträge auf.⁹

► Kantone: multinationale Firmen als bedeutende Finanzierungsquelle

In den Kantonen generierten Gewinn- und Kapitalsteuern in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt zwischen 14 und 19 Prozent der Steuereinnahmen. Dabei gibt es bedeutende Unterschiede. Vor allem in Kantonen mit einem hohen Anteil multinationaler Unternehmen ist der Beitrag der Gewinn- und Kapitalsteuern am Gesamtsteueraufkommen hoch. In den Kantonen Basel-Stadt und Zug liegt er bei über 26 Prozent.¹⁰

⁶ Beier, M., Hauser, C. & Hauser, H. (2013). Die Bedeutung börsenkotierter Gesellschaften für die Schweizer Volkswirtschaft. HTW Chur. Studie zuhanden von economiesuisse

⁷ Boston Consulting Group (2012). Multinational Companies in Geneva and Vaud: Growth Engine at Risk! S. 19

⁸ Hauser, C., Hauser, H. & Moser, P. (2009). Die volkswirtschaftliche Bedeutung der börsenkotierten Schweizer Aktiengesellschaften. HTW Chur. S. 26

⁹ Eidgenössische Steuerverwaltung (2012). Steuerstatistik Direkte Bundessteuer: Juristische Personen. www.estv.admin.ch/dokumentation/00075/00076/00701/index.html?lang=de

¹⁰ Eidgenössische Finanzverwaltung (2012). Finanzstatistik. www.efv.admin.ch/d/dokumentation/finanzstatistik/berichterstattung.php

► **Über die Hälfte aller Staatseinnahmen fliesst durch die Unternehmen**

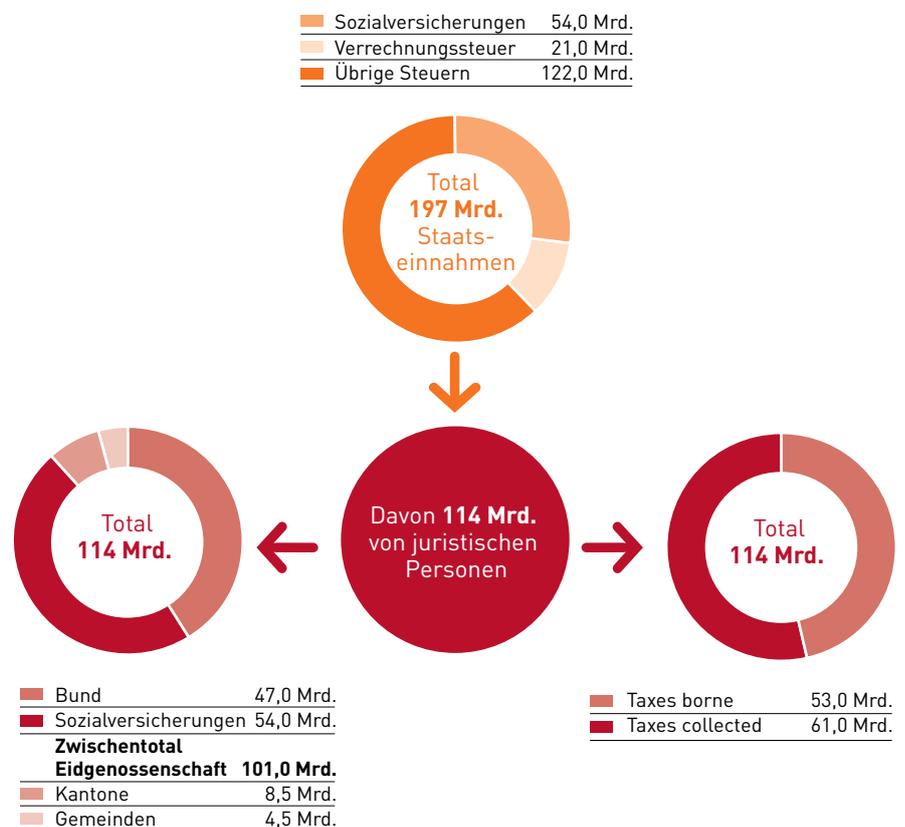
Mehr als 55 Prozent der Staatsfinanzierung (inkl. Sozialversicherungen) läuft über die Schweizer Unternehmen. Rund die Hälfte der Steuern und Abgaben tragen die Unternehmen selbst, den Rest ziehen sie für den Staat ein. Grossunternehmen tragen dabei die Hauptlast. Eine aktuelle Analyse bei rund fünf Dutzend meist international tätigen Grossunternehmen zeigt, dass alleine durch diese Unternehmen etwa 7,7 Prozent der gesamten Steuerzahlungen an Bund, Kantone und Gemeinden (inkl. Sozialversicherungsbeiträge) und rund 13,5 Prozent der Beiträge von juristischen Personen fliessen. Dies, obschon die betreffenden Unternehmen weniger als 0,1 Prozent aller Kapitalgesellschaften in der Schweiz repräsentieren und knapp 4,7 Prozent der Arbeitnehmer in der Schweiz beschäftigen. Insgesamt entrichten die Unternehmen in der Schweiz 18 verschiedene Steuern und Abgaben. Die wichtigsten unter ihnen, die die Unternehmen selbst tragen, sind die Gewinnsteuer, die kantonalen Kapitalsteuern, die Sozialversicherungsbeiträge und die nicht rückforderbaren Mehrwertsteuern. Insgesamt sind fast 60 Prozent der von den Unternehmen abgelieferten Steuern und Abgaben gewinnunabhängig. Diese Beiträge wirken sich für die Unternehmen wie «fixe Kosten» aus. Für die Staatseinnahmen und die Sozialversicherungen wirken sie stabilisierend.

Die oben wiedergegebenen Zahlen verdeutlichen die zentrale Bedeutung der – zu meist international tätigen – Grossunternehmen für die Volkswirtschaft und für die Finanzierung des Staates. Will die Schweiz diese wertschöpfungsintensiven und für die Volkswirtschaft bedeutenden Unternehmen nicht verlieren, so muss sie auch weiterhin international wettbewerbsfähige Standortbedingungen bieten.

Abbildung 1

Mehr als 55 Prozent der Staatsfinanzierung erfolgt über die Unternehmen.

Unternehmen als zentrale Steuerzahler und Steuereinzahler
2010, Staatseinnahmen in Franken



Quelle: PwC & economiesuisse (2013). Total Tax Contribution.

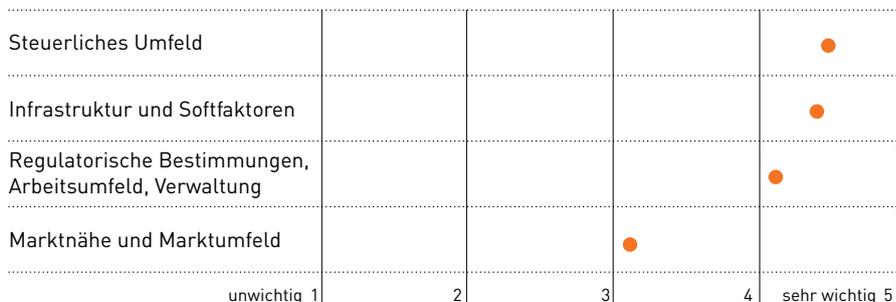
1.3 Unternehmensbesteuerung als wichtiger Standortfaktor

Abbildung 2

Das steuerliche Umfeld ist für international tätige Unternehmen von besonderer Bedeutung.

Bedeutung der Standortfaktoren

Die wichtigsten Standortfaktoren für internationale Unternehmen



Quelle: SwissHoldings (2009). Headquarter-Standort Schweiz im globalen Wettbewerb.

Standortentscheidungen von Firmen hängen von verschiedenen Faktoren ab. Sie können in folgende Kategorien eingeteilt werden:

- ▶ **Infrastruktur und Softfaktoren:** Als «Softfaktoren» gelten z.B. Wohnqualität, Sicherheit, Gesundheitseinrichtungen, Reputation, Sprache oder Mentalität.
- ▶ **Regulatorische Bestimmungen:** Wie die Steuern wirken sich diese Faktoren unmittelbar auf die unternehmerische Tätigkeit aus. Neben regulatorischen Freiräumen, einem flexiblen Arbeitsrecht oder unbürokratischen amtlichen Verfahren gehört insbesondere auch ein praktikables Gesellschaftsrecht dazu. Insbesondere ein flexibles und in der Praxis gut handhabbares Aktienrecht ist ein wesentlicher Standortfaktor.¹¹ So hielt der Bundesrat bereits 2007 in seiner Botschaft zur Revision des Aktienrechts fest: «Gibt die Schweiz ihr liberales Gesellschaftsrecht zugunsten schwerfälliger und restriktiver Vorschriften auf, so verliert sie damit einen wichtigen Standortvorteil gegenüber dem Ausland.»
- ▶ **Marktnähe und Marktumfeld:** Laut einer Umfrage von SwissHoldings aus dem Jahr 2009 sind für die Ansiedlung von Konzernzentralen marktbezogene Faktoren weniger wichtig.
- ▶ **Steuerliches Umfeld:** Dem steuerlichen Umfeld kommt aus Sicht der international tätigen Unternehmen eine besonders grosse Bedeutung zu. So zeigt die Umfrage von SwissHoldings, dass unter 27 Standortkriterien jenes der tiefen Unternehmensbesteuerung an vierter Stelle steht (Abbildung 3, Seite 12). Auch Doppelbesteuerungsabkommen und spezielle Steuerregimes prägen das steuerliche Umfeld und sind unter den ersten zehn Kriterien zu finden.

¹¹ Botschaft des Bundesrats zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts vom 21. Dezember 2007, BBl 2008 1589. www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/wirtschaft/ref_gesetzgebung/ref_aktienrechtsrevision.html

Abbildung 3

Neben den Unternehmenssteuern sind vor allem die Verfügbarkeit von Fachkräften, die politische Stabilität und die Rechtssicherheit zentral.

Bedeutung der einzelnen Standortfaktoren für Firmen in der Schweiz

Die 27 wichtigsten Standortkriterien



Quelle: SwissHoldings (2009). Headquarter-Standort Schweiz im globalen Wettbewerb.

1.4 Vergangene Reformen der Unternehmensbesteuerung

Ein konkurrenzfähiger Steuerstandort führt dank des Zuzugs von Unternehmen zu mehr Wohlstand und Arbeitsplätzen.

Dank einer umsichtigen Steuerpolitik konnte sich die Schweiz in den letzten Jahren im internationalen Standortwettbewerb gut positionieren. International mobile Unternehmen entschieden sich bewusst für die Schweiz und brachten dadurch Steuersubstrat und hochwertige Arbeitsplätze in unser Land.

Gemäss OECD lag die durchschnittliche Belastung durch die Gewinnsteuer 2012 unter Einschluss der direkten Bundessteuer in der Schweiz bei 21,2 Prozent. Senkungen der Gewinn- und Kapitalsteuern erfolgten in den letzten Jahren aber hauptsächlich auf Ebene der Kantone. Auf Ebene des Bundes sind insbesondere die Unternehmenssteuerreform I von 1997 sowie die Unternehmenssteuerreform II von 2008 zu erwähnen. Beide Reformen haben die Attraktivität des Steuerstandorts Schweiz punktuell gestärkt.

Unternehmenssteuerreform I: starker Anstieg der Steuereinnahmen

Wichtigste Punkte der Unternehmenssteuerreform I (1997):

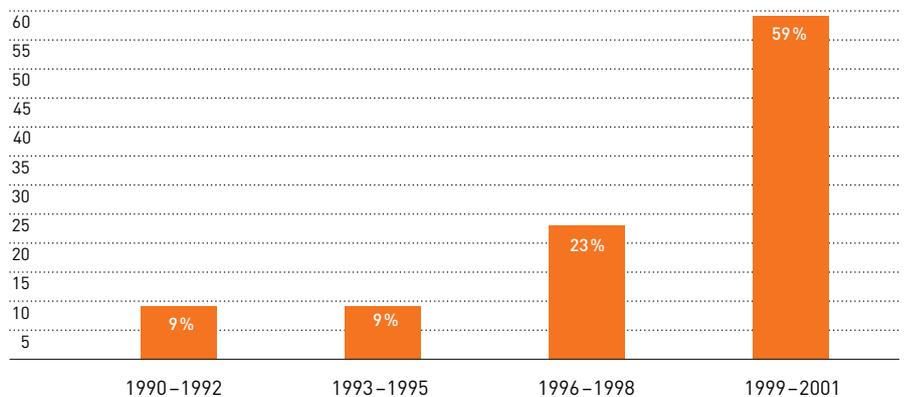
- Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Holdings durch Ausdehnung des Abzugs für Beteiligungsgewinne
- Ersatz des früheren Dreistufentarifs durch einen Proportionaltarif von 8,5 Prozent
- Abschaffung der Kapitalsteuer (Bund)
- Herabsetzung der Emissionsabgabe von zwei auf ein Prozent und Ausdehnung der Freigrenze von 250 000 Franken auf Kapitalerhöhungen
- Neuregelung der Steuerfolgen beim Erwerb eigener Aktien
- Ausdehnung der privilegierten Besteuerung für Domizilgesellschaften auf Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben

Mit der Unternehmenssteuerreform I von 1997 hat sich die Attraktivität der Schweiz als Standort für Holdinggesellschaften verbessert. Das Beratungsunternehmen Arthur D. Little hat die Ansiedlung von Holdings im Zeitraum von 1990 bis 2001 untersucht. Demnach entfallen mehr als 59 Prozent der Neuansiedlungen auf die Zeit nach der Implementierung der Unternehmenssteuerreform I (Abbildung 4).¹² Insgesamt gaben 88 Prozent der analysierten Unternehmen an, dass sie sich insbesondere aus steuerlichen Gründen in der Schweiz angesiedelt haben.

Abbildung 4

Dank der Unternehmenssteuerreform I wurde die Schweiz auch für Holdinggesellschaften ein international konkurrenzfähiger Standort.

Neuansiedlungen von Holdinggesellschaften in der Schweiz 1990 – 2001, in Prozent



Quelle: Arthur D. Little (2002).

Gemäss Bundesrat wurden die Unternehmen mit der Steuerreform um rund 460 Millionen Franken entlastet.¹³ Ein Einbruch bei den Einnahmen der direkten Bundessteuer für juristische Personen konnte jedoch nicht festgestellt werden. Im Gegenteil: Nach der Einführung der Unternehmenssteuerreform im Jahr 1997 nahmen die Gewinnsteuereinnahmen des Bundes bis 2001 von 3,7 auf 5,9 Milliarden Franken stark zu (Abbildung 5, Seite 14). Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist der Ansicht, dass die Unternehmenssteuerreform durch die ausgelöste Neuansiedlung von Holdinggesellschaften die gesetzten Erwartungen erfüllt hat

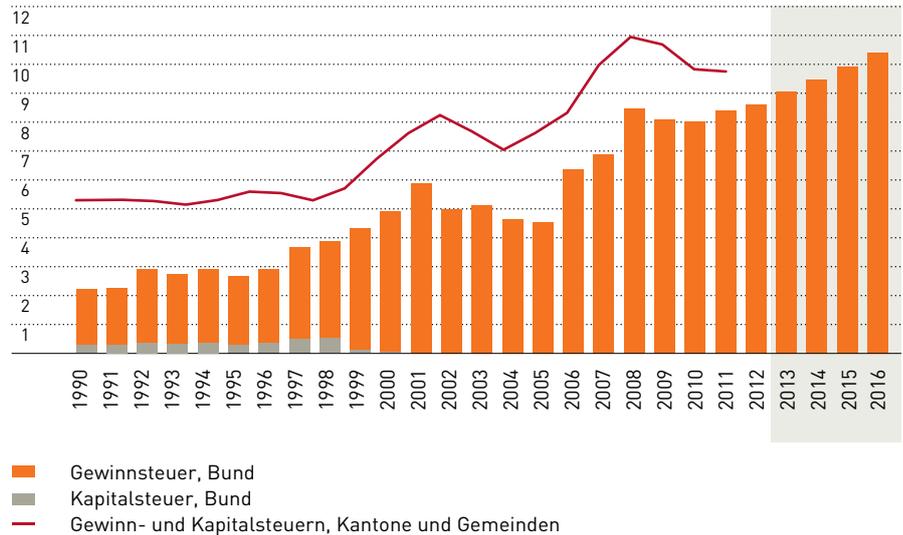
¹² Arthur D. Little: «Benchmarking of Global and Regional Headquarters in Switzerland», März 2002
¹³ Antwort des Bundesrats vom 21. September 2001 auf die Interpellation der SVP vom 6. März 2001 (01.3040: Beschleunigung zweites Steuerpaket. Senkung der Unternehmensbesteuerung).
www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20013040

und «als erfolgreiche Reform» bezeichnet werden kann.¹⁴ Gemäss Finanzplan ist für die nächsten Jahre eine weitere Zunahme bei den Einnahmen aus der Gewinnsteuer zu erwarten (siehe dazu Abbildung 5).

Abbildung 5

Die Einnahmen aus Unternehmenssteuern zeigen einen deutlich steigenden Trend. Die Wirtschaftskrisen nach 2001 und 2008 bremsen den Anstieg lediglich vorübergehend.

Rück- und Ausblick bei den Unternehmenssteuereinnahmen 1990–2016, in Milliarden Franken



Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung (2012).

Unternehmenssteuerreform II: Wachstumseffekte

Mit der Unternehmenssteuerreform II (USTR II) wurden verschiedene Steuernachteile für die rund 300 000 kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) beseitigt. Als Teil einer umfassenden Steuerstrategie traten ab Juli 2008 die verschiedenen Elemente in Kraft. Da wesentliche Teile der Reform wie das Kapitaleinlageprinzip erst vor Kurzem umgesetzt wurden, ist eine Beurteilung der USTR II noch nicht möglich. Wie die Einnahmenentwicklung des Bundes zeigt, nimmt die Gewinnsteuer nach einem krisenbedingten Rückgang seit 2010 wieder zu (Abbildung 5). Auch die von der USTR II betroffenen Steuern (Verrechnungssteuer und Einkommenssteuer) verzeichnen steigende Einnahmen. Der Zuzug verschiedener Weltkonzerne im Nachgang der Volksabstimmung von 2008 sowie allgemeine Wachstumseffekte lassen weitere Mehreinnahmen erwarten.¹⁵

Wichtigste Neuerungen der Unternehmenssteuerreform II:

- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung: Dividenden auf Beteiligungen im Geschäftsvermögen bzw. Privatvermögen werden nur noch mit 50 bzw. 60 Prozent der direkten Bundessteuer belastet
- Entlastungen für Personenunternehmen bei Steuern, die im falschen Moment anfallen und Strukturanpassungen erschweren: Bei Erbteilung wird die Besteuerung aufgeschoben, wenn Erben den Betrieb übernehmen und wenn Liegenschaften aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen überführt werden, Liquidationsgewinne werden tiefer besteuert

¹⁴ Eidgenössische Steuerverwaltung (2006). Volkswirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform 1997

¹⁵ EFD (2003). Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zur Unternehmenssteuerreform II. www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/archiv/03238/index.html?lang=de

- Vorgezogene Neuregelung der indirekten Teilliquidation und Transponierung: Systemwechsel vom Nennwertprinzip zum Buchwertprinzip
- Abbau von substanzzehrenden Steuern: Für Kapitalgesellschaften wurde auf Stufe der Kantone und Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen, erleichterte Voraussetzungen zur Erlangung des Beteiligungsabzugs, Entlastungen bei der Emissionsabgabe
- Einführung des Kapitaleinlageprinzips: Seit dem 1. Januar 2011 sind Ausschüttungen von Kapitaleinlagen an die Anteilseigner von der Einkommens- und Verrechnungssteuer befreit, sofern die Kapitaleinlagen nicht vor dem 1. Januar 1997 vorgenommen wurden

Die befürchteten Steuerausfälle nach der Einführung des Kapitaleinlageprinzips sind nicht eingetroffen. Stattdessen sind mehrere international tätige Grosskonzerne zugezogen.

Das am 1. Januar 2011 in Kraft gesetzte Kapitaleinlageprinzip – die steuerneutrale Rückzahlung von einbezahlem Eigenkapital über das Nominalkapital hinaus – ist international anerkannt und in zahlreichen Staaten seit Jahren Praxis. Die Einführung dieses Prinzips in der Schweiz geht unter anderem auf eine parlamentarische Initiative der CVP-Fraktion zurück. Ausgehend von der Feststellung, dass die Agio-Besteuerung nicht sachgerecht ist und die Beschaffung von Risikokapital erschwert, wurde die Gleichbehandlung der Rückzahlung von Agio mit der Rückzahlung von Grundkapital gefordert.¹⁶ In der Unternehmenssteuerreform II wurde dieser Forderung entsprochen. Mit der Beseitigung des systemwidrigen Zustands entfiel gleichzeitig auch ein erheblicher Standortnachteil. Mehrere international tätige Grosskonzerne haben in der Folge ihren Sitz in die Schweiz verlegt. Diese Unternehmen haben nicht nur Kapitaleinlagen in Höhe von rund 200 Milliarden Franken mitgebracht, sondern darüber hinaus neues Steuersubstrat.

Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform II (2008):

- 2005: Auswirkungen der Einführung des Kapitaleinlageprinzips auf die Steuereinnahmen laut Bundesrat «kaum quantifizierbar», Verzicht auf Schätzung¹⁷
- 2008: Rückzahlung von Kapitaleinlagen laut Abstimmungsbüchlein des Bundesrats neu steuerfrei, Verzicht auf weiter gehende Angaben über daraus resultierende Steuermindereinnahmen
- Anfang 2011 bis Mitte 2012: Unternehmen melden Kapitaleinlagen bei der ESTV an
- 2011: ESTV schätzt die Verrechnungssteuerausfälle für das Jahr 2011 auf 1,2 Milliarden Franken
- 2012: Die Verrechnungssteuer profitiert von der USTR II, weil die Teilbesteuerung der Dividenden Anreize zur Ausschüttung von verrechnungssteuerpflichtigen Dividenden setzt; gemäss Staatsrechnung 2011 resultiert bei den Verrechnungssteuereinnahmen statt des befürchteten Defizits ein Überschuss von 1,2 Milliarden Franken
- 2012: Der Bundesrat geht in einer statischen Betrachtung weiterhin von Steuerausfällen von rund 270 bis 400 Millionen Franken pro Jahr (70 bis 100 Millionen aus der direkten Bundessteuer und 200 bis 300 Millionen aus der Verrechnungssteuer) aus; für Kantone und Gemeinden wird mit 140 bis 200 Millionen Franken gerechnet¹⁸

¹⁶ 02.469 Parlamentarische Initiative der CVP-Fraktion: Unternehmenssteuer. Reform

¹⁷ Botschaft des Bundesrats zum Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) vom 22. Juni 2005

¹⁸ www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=10
Antwort des Bundesrats vom 25. Mai 2012 auf die Interpellation von Berset Alain vom 18. März 2012 (11.3311: Unternehmenssteuerreform II: Auswirkungen auf Bund und Kantone)

- Dynamische Schätzungen liegen noch nicht vor. Erst diese können Mehreinnahmen aufgrund der seit 2008 beobachteten Unternehmenszuzüge und der Wachstumseffekte erfassen. Zudem bleibt abzuwarten, wie die Unternehmen die steuerbaren Ausschüttungen der anstelle der Kapitalrückzahlungen vorübergehend thesaurierten Gewinne handhaben werden
 - 2013: gemäss Staatsrechnung 2012 sind die Einnahmen aus der Verrechnungssteuer sowie auch aus der Einkommenssteuer höher als budgetiert
 - Gemäss ersten Schätzungen von Steuerexperten haben seit 2008 mindestens 15 internationale Gesellschaften ihren Sitz aufgrund der Einführung des Kapitaleinlageprinzips in die Schweiz verlegt. Kurzfristig werden die Mehreinnahmen auf 100 bis 150 Millionen Franken geschätzt. Langfristig wird mit 400 Millionen Franken gerechnet
-

Die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital sowie die Reform der Verrechnungssteuer stehen noch aus.

Abschaffung der Emissionsabgabe

Zum Abbau von Verzerrungen im Steuerbereich gehört das Projekt der gestaffelten Abschaffung der Stempelabgaben. Das Parlament hat im Rahmen der «Too big to fail»-Vorlage in der Herbstsession 2011 als ersten Schritt die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Fremdkapital sowie die Befreiung von der Emissionsabgabe beim Wandel von Pflichtwandelanleihen (CoCos) in Eigenkapital beschlossen. Die Änderungen sind seit dem 1. März 2012 in Kraft. Ausstehend ist aber insbesondere noch die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital im Stempelsteuergesetz (StG). Ein entsprechender Vorstoss ist in der parlamentarischen Beratung bereits fortgeschritten.¹⁹

Stockende Verrechnungssteuerreform

Im Jahr 2010 hat der Bundesrat die steuerlichen Rahmenbedingungen für konzerninterne Finanzierungsaktivitäten verbessert. Aufgrund steuerlicher Besonderheiten der Schweiz – namentlich der Emissionsabgabe und der Verrechnungssteuer – haben Konzerne bis anhin zentrale Finanzierungsfunktionen wie das Cash Management oder die konzerninterne Vergabe von Darlehen vom Ausland aus getätigt. Seit 2010 werden vergebene Mittel innerhalb des Konzerns nicht länger als Kundenguthaben behandelt. Ausländisch beherrschte Konzerne sowie kleinere inländische Konzerne sind seither bei der konzerninternen Finanzierung von Emissionsabgaben und der Verrechnungssteuer befreit.

Für Schweizer Konzerne, die für eine im Ausland ausgegebene Anleihe einer Tochtergesellschaft garantieren, gilt die Neuregelung hingegen nicht. Grosse inländische Konzerne werden weiterhin davon abgehalten, ihre Finanzierungsaktivitäten in der Schweiz anzusiedeln.²⁰ Die Reform der Verordnung blieb entsprechend in ihrer Wirkung beschränkt.

Die Hindernisse für die inländische Fremdfinanzierung hätten im Rahmen der Verrechnungssteuerreform «Belebung des schweizerischen Kapitalmarkts» ausgeräumt werden sollen. Die Vorlage wurde vom Parlament jedoch mit dem Auftrag an den Bundesrat zurückgewiesen, eine Vielzahl von Punkten einer vertieften Prüfung zu unterziehen.²¹

¹⁹ 09.503 Parlamentarische Initiative. Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen
²⁰ ESTV (2010). Verordnung über Änderungen im Bereich der Stempelabgaben und der Verrechnungssteuer: Erläuterungen zu den Verordnungsbestimmungen

²¹ 11.047 Geschäft des Bundesrats. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer. Änderung (Belebung des schweizerischen Kapitalmarktes)

Kantonale Reformen bei der Unternehmensbesteuerung

Zuzüge von ausländischen Firmen machen anfängliche Mindereinnahmen mittelfristig wett.

In der Schweiz haben zahlreiche Kantone die Unternehmenssteuern gesenkt und dadurch ihre Attraktivität als Standort gesteigert. Die tieferen Gewinn- und Kapitalsteuern haben zu einem bedeutenden Zuzug von Unternehmen aus dem Ausland geführt, der die anfänglichen Mindereinnahmen teilweise bereits wieder kompensiert hat. Beispiele sind die Reformen in den Kantonen Obwalden und Schaffhausen.

- ▶ Der Kanton Obwalden hat den Gewinnsteuersatz zunächst auf 6,6 Prozent (2006) und später auf sechs Prozent (2008) gesenkt. Die Gesamtsteuerbelastung von Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer beliefen sich damit effektiv auf nur noch 12,66 Prozent, was damals dem tiefsten Satz aller 26 Kantone entsprach. Aufgrund des attraktiven Gewinnsteuersatzes hat der Kanton vermehrt Kapitalgesellschaften angezogen und konnte dadurch an Finanzkraft zulegen. Die Steuererträge von juristischen Personen sind von 11,4 Millionen Franken im Jahr 2005 auf 14,5 Millionen im Jahr 2010 angestiegen. Gemäss Ressourcenindex des Finanzausgleichs konnte Obwalden seinen Wert seit 2008 von 67,2 auf aktuell 82,1 Prozent erhöhen. Der Kanton erhält deshalb im laufenden Jahr nur noch 36,3 Millionen Franken aus dem Finanzausgleich. Im Jahr 2008 waren es noch 62,5 Millionen Franken.²²
- ▶ Ein weiteres Beispiel ist der Kanton Schaffhausen. Dort wurde auf Anfang 2008 eine proportionale Gewinnsteuer mit einem einheitlichen Tarif von fünf Prozent eingeführt. Zusätzlich wurde die Kapitalsteuer gesenkt. Die Unternehmenssteuerbelastung gemäss BAK Taxation Index hat damit von 19,9 auf 13,9 Prozent abgenommen. Die Steuerentlastungen haben 2008 zu einem Rückgang der Unternehmenssteuereinnahmen von fast 30 Prozent geführt. Bereits im Jahr 2009 – und damit mitten in der Finanzkrise – lagen die Erträge aber fast wieder auf dem Niveau von 2007. Das war in erster Linie auf den Zuzug von steuerpflichtigen juristischen Personen zurückzuführen. Entsprechend stieg auch der Ressourcenindex von 96,1 auf aktuell 102,6 Prozent. Ab 2013 zählt Schaffhausen damit neu zu den ressourcenstarken Kantonen und wird zum Nettozahler in den Finanzausgleich.

Kantonale Steuerreformen zahlen sich aus. Die Wirtschaftskraft wird gestärkt und die Kantone können sich aus der Abhängigkeit des Finanzausgleichs befreien.

Diese Beispiele bestätigen frühere Studien zum Zusammenhang zwischen der Höhe der Unternehmenssteuern und der Ansiedlung von Unternehmen in den Kantonen. So kam eine wissenschaftliche Analyse bereits vor zehn Jahren zum Schluss, dass hohe Gewinn- und Einkommenssteuern einen signifikant negativen Einfluss auf die Anzahl der kleinen und mittleren Firmen sowie auf das kantonale Beschäftigungswachstum haben.²³ Eine weitere Untersuchung aus dem Jahr 2007, basierend auf einem Datensatz zu Firmengründungen in den Jahren 1999 bis 2002, zeigt einen negativen Effekt hoher Gewinnsteuern auf die Neugründung von Firmen, auch wenn dieser Zusammenhang durch die sogenannten Agglomerations-effekte relativiert wird.²⁴ Gemäss einer aktuellen Analyse des Instituts BAK Basel sind die international attraktiven Steuersätze der Kantone auch langfristig nachhaltig: «Die Kombination aus tiefer Steuerbelastung und nachhaltiger Finanzpolitik zeichnet diese Kantone als attraktive Wirtschaftsstandorte mit Zukunft aus.»²⁵

²² Kanton Obwalden (2012). Wirkungsbericht für das Jahr 2011 zu den steuerlichen Massnahmen [kantonale Steuerstrategie]

²³ Feld, L.P. & G. Kirchgässner (2003). The Impact of Corporate and Personal Income Taxes on the Location of Firms and on Employment: Some Panel Evidence for the Swiss Cantons, *Journal of Public Economics*, 87, 129 – 155

²⁴ Brülhart, M., Jametti, M. & K. Schmidheiny (2012). Do Agglomeration Economies Reduce the Sensitivity of Firm Location to Tax Differentials? *Economic Journal*, in Press

²⁵ BAK Basel (2013). Tiefe Steuern – Gesunde Finanzen: Attraktive Steuersätze der Schweizer Kantone sind nachhaltig. www.bakbasel.ch/wDeutsch/services/news_media/media/medienmitteilungen/2013/001_medienmitteilung_taxation_nachhaltigkeit.shtml

Kantonale Reformen führen zu Unternehmenszuzügen aus dem Ausland. Davon profitiert auch der Bund.

Unverändert hoher Gewinnsteuersatz auf Bundesebene

Auf Bundesebene liegt der proportionale Gewinnsteuersatz seit 1998 (Unternehmenssteuerreform I) unverändert bei 8,5 Prozent. Auf Bundesebene sind die Einnahmen aus Unternehmenssteuern denn auch stark angestiegen (siehe Abbildung 5, Seite 14) – dies nicht zuletzt dank der Bemühungen der Kantone zur Stärkung ihrer steuerlichen Attraktivität.

1.5 Unternehmenssteuerreformen und Steuereinnahmen

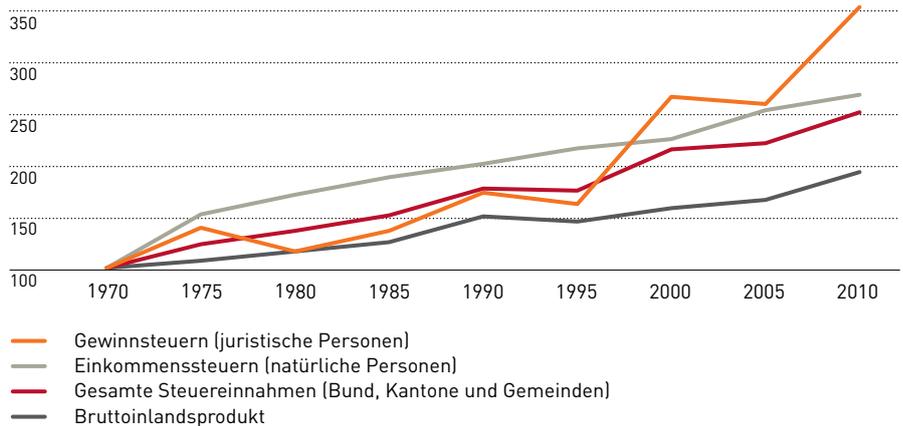
In der langfristigen Betrachtung seit 1970 fällt auf, dass die Steuereinnahmen der öffentlichen Hand im Vergleich zum Bruttoinlandsprodukt überproportional steigen. Das gilt insbesondere für die Unternehmenssteuern, die einem ausgeprägten Standortwettbewerb ausgesetzt sind. Bereinigt um die Teuerung, sind die Erträge aus der Gewinnsteuer seit 1970 beinahe doppelt so stark gewachsen wie die gesamten Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden (Abbildung 6). Besonders seit Mitte der 1990er-Jahre haben die Gewinnsteuern der Unternehmen sehr stark zugenommen.

Abbildung 6

Die Erträge aus der Gewinnsteuer steigen seit 1995 klar stärker an als das Bruttoinlandsprodukt oder die anderen Steuereinnahmen.

Entwicklung der Steuereinnahmen im Vergleich zum BIP

1970 – 2010, inflationsbereinigte und indexierte Werte, 1970 = 100



Quellen: Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV), Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO).

Trotz entlastender Unternehmenssteuerreformen sind die Steuereinnahmen also gestiegen. Grund dafür ist eine wachsende Steuerbasis (Anzahl der Unternehmen und Höhe der Gewinne). Vor allem kleinere Staaten wie die Schweiz sind aufgrund ihres kleinen Binnenmarktes auf ein international attraktives Steuersystem angewiesen. Veränderungen bei den Steuersätzen verursachen mehr Abwanderungen oder Zuzüge von Unternehmen als in Staaten mit grossem Binnenmarkt (höhere Elastizität der Steuerbasis). Bevölkerungreiche Staaten können dagegen Vorteile aus einem grossen Binnenmarkt ziehen. Kleinere Staaten sind also dem Druck des Steuerwettbewerbs stärker ausgesetzt. Das zeigt sich auch in einem Vergleich der Entwicklung der Steuersätze und der Steuerbasis zwischen kleinen und grösseren Staaten innerhalb Europas (Abbildung 7, Seite 19). So haben die kleinen Staaten ihre Steuersätze stärker gesenkt und konnten dadurch die Steuerbasis deutlich vergrössern.²⁶

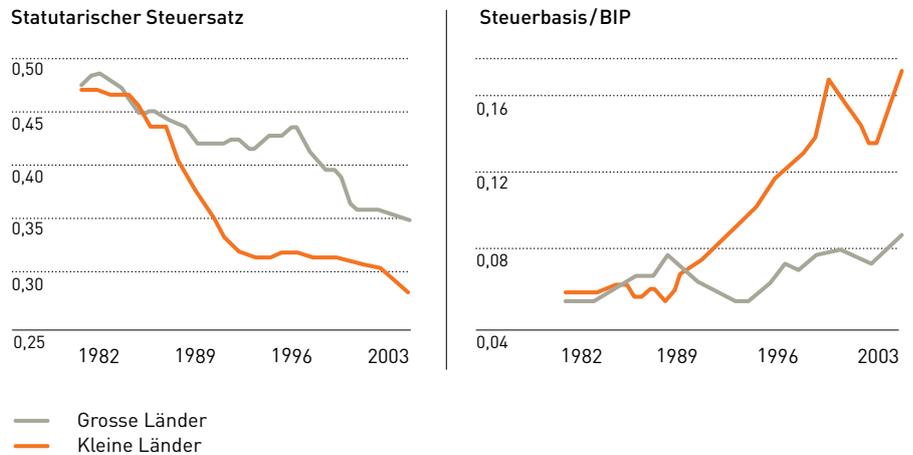
²⁶ Schaltegger, C.A. [2013]. Unternehmensbesteuerung und Steuerwettbewerb: Perspektiven für die Schweiz. In: PwC & economiesuisse [2013]. Total Tax Contribution

Abbildung 7

Im Durchschnitt haben kleine Staaten ihre Gewinnsteuern deutlicher gesenkt als die grossen Staaten. Dadurch konnten sie Unternehmen anziehen und ihre Steuerbasis vergrössern.

Gewinnsteuersätze und Steuerbasis

Kleine Länder versus grosse Länder, 1 = 100 Prozent



Quelle: Riedl & Rocha-Akis (2008).

Die Konkurrenzstandorte der Schweiz steigern ihre Steuerattraktivität für Unternehmen laufend.

Die Schweiz hat in den letzten Jahren erfolgreich in die steuerliche Attraktivität investiert. Aber das Ausland ist nicht untätig geblieben. In Kapitel 2 werden die internationalen Entwicklungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung beschrieben. Es zeigt sich, dass der internationale Steuerwettbewerb bei der Unternehmensbesteuerung trotz Finanzkrise weitergeht. Die Konkurrenzstandorte bemühen sich darum, die steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für international mobile Gesellschaften möglichst attraktiv zu gestalten. Das geschieht insbesondere durch sinkende Gewinnsteuersätze, den Abbau von Substanzsteuern und eine Vielzahl von Spezialregelungen, darunter die privilegierte Besteuerung von Lizenz- und Zinserträgen.

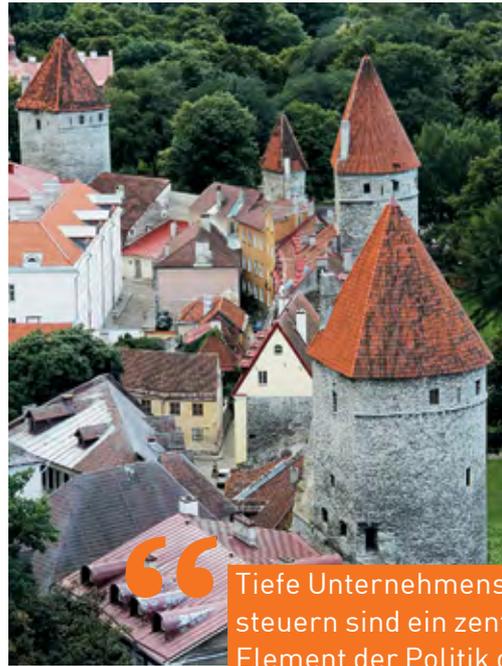
Wie in Kapitel 3 aufgezeigt wird, gibt es allerdings auch internationale Kritik am Steuerwettbewerb. Die Schweiz ist insbesondere vonseiten der EU, teilweise auch seitens der OECD unter Druck, die kantonalen Steuerregimes für Holding-, Domicil- und gemischte Gesellschaften aufzugeben.

Kapitel 4 legt das Verlustpotenzial und die Gefahren dar, die bestehen, falls sich die Schweiz nicht vorausschauend auf die internationalen Entwicklungen einstellt. Wird die steuerliche Attraktivität für international mobile Gesellschaften nicht aufrechterhalten, droht die Abwanderung dieser Firmen und damit ein bedeutender Verlust von Arbeitsplätzen und Steuersubstrat. Im Weiteren werden das Ziel und der Handlungsbedarf in Bezug auf die Reform der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz dargelegt.

In Kapitel 5 werden schliesslich die Leitlinien sowie konkrete Anknüpfungspunkte für zielgerichtete Reformmassnahmen beschrieben.

George Osborne
Finanzminister von
Grossbritannien
(Treasury and Risk, 5.12.2012)

“ Ich will, dass Grossbritannien weltweit über das wettbewerbsfähigste Steuerregime verfügt. (...) Das ist Werbung für unsere Volkswirtschaft, die sagt, komm hierher, investiere hier, schaffe Arbeitsplätze, Grossbritannien ist offen für Unternehmen. ”



“ Tiefe Unternehmenssteuern sind ein zentrales Element der Politik der estnischen Regierung. ”

Toomas Hendrik Ilves
Präsident von Estland
(Reuters News: Estonia would want to be in core euro zone, 10.11.2011)

Lee Hsien Loong
Premierminister von Singapur
(Transcript of prime minister Lee Hsien Loong's speech in parliament, 27.5.2009)

“ Viele der grossen globalen Konzerne sind in Singapur – Exxon, Shell, Motorola, Hewlett-Packard, Sumitomo und Thomson. Wir müssen die nächstkleinere Gruppe von globalen Konzernen nach den Fortune 500 anziehen. (...) Wir bemühen uns seit vielen Jahren um sie und einige davon sind bereits hier. ”



“ Multinationale Konzerne sind zunehmend in mehreren Ländern tätig. Das erlaubt ihnen, die Geschäftsprozesse zu entbündeln und die Gewinne dort zu versteuern, wo die Steuerbelastung am geringsten ist. Meiner Meinung nach ist das legitim. ”

F.H.H. Weekers
Staatssekretär für Finanzen,
Niederlande
(Open Letter to the Dutch parliament on the Taxation of international companies, 17.1.2013)

2 Entwicklungen im internationalen Steuerwettbewerb

2.1 Sinkende Gewinnsteuersätze – steigende Steuereinnahmen

Langfristig sinkende Gewinnsteuersätze

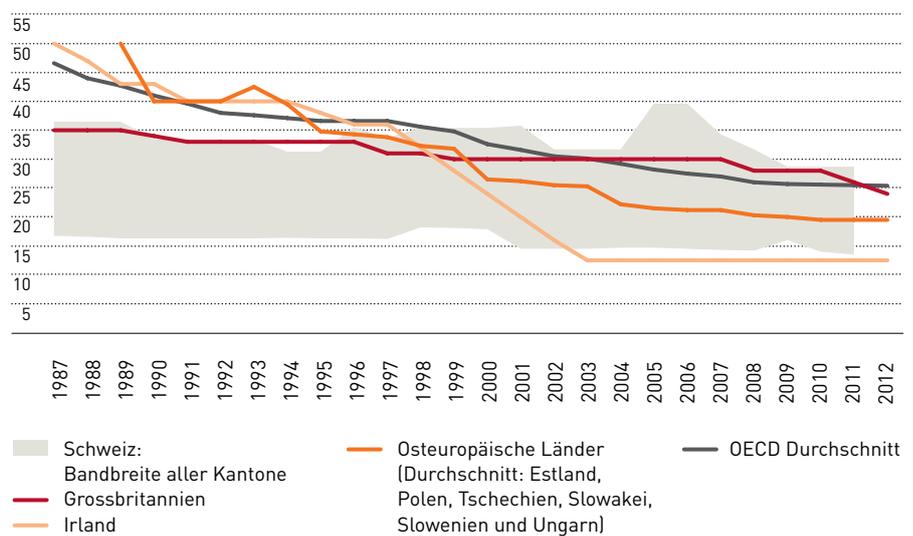
Die statutarischen Gewinnsteuersätze sind in den Industrieländern seit langer Zeit rückläufig (Abbildung 8). Lag der durchschnittliche Steuersatz in den Mitgliedsstaaten der OECD Anfang der 1980er-Jahre noch nahe bei 50 Prozent, so hat er sich bis 2012 nahezu auf etwas über 25 Prozent halbiert. Die Differenz zwischen dem höchsten und dem tiefsten Gewinnsteuersatz ist dabei aber nur von 29 auf 27 Prozentpunkte zurückgegangen. Eine Angleichung zwischen den Ländern hat somit nur in geringem Mass stattgefunden.

Abbildung 8

Der Trend zu immer tieferen Gewinnsteuersätzen hält seit Jahrzehnten an.

Entwicklung der Gewinnsteuersätze in der OECD

In Prozent



Quellen: OECD Tax Database, Schweiz: ESTV, Steuerbelastung in der Schweiz, 1987–2011, Aktiengesellschaften mit Kapital von 100 000 Franken und vier Prozent Rendite.

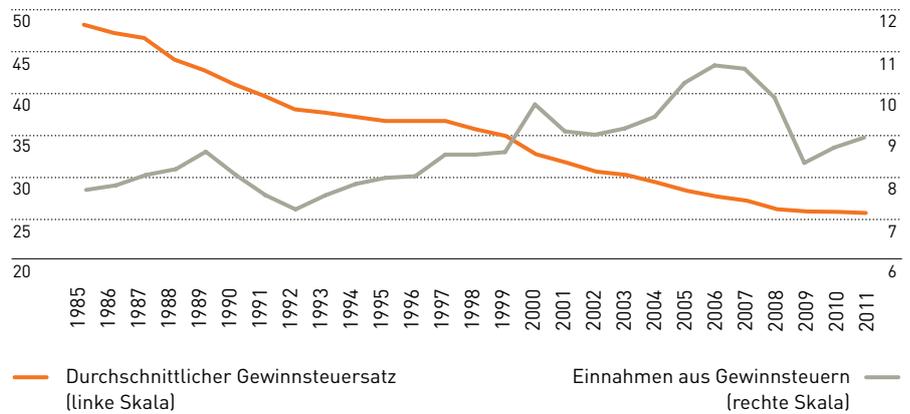
Steigende Steuerbeiträge der Unternehmen

Trotz der Entwicklung in Richtung tieferer Gewinnsteuersätze haben die Steuerbeiträge der Unternehmen im Durchschnitt der OECD-Staaten sowohl im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt als auch im Verhältnis zu den Steuereinnahmen zugenommen. Die Erträge aus den Gewinnsteuern sind zwischen 1985 und 2007 von 2,4 auf 3,8 Prozent des BIP angewachsen. Ihr Anteil an den Steuereinnahmen hat im gleichen Zeitraum von 7,5 auf 10,5 Prozent zugenommen (Abbildung 9, Seite 22). Bedingt durch die Finanz- und Wirtschaftskrise und den Rückgang der Gewinne, lagen die jeweiligen Anteile zeitweilig etwas tiefer, steigen aber seit 2009 bereits wieder an.

Abbildung 9

Trotz sinkender Steuersätze nimmt die Bedeutung der Gewinnsteuer in den Industriestaaten zu.

Gewinnsteuersätze in der OECD und Gewinnsteuereinnahmen 1985–2011, in Prozent der gesamten Steuereinnahmen



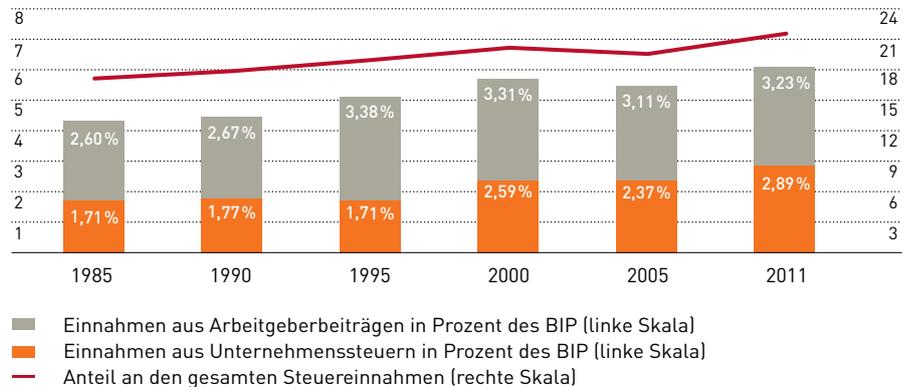
Quelle: OECD (2012). Revenue Statistics 1965–2011, OECD Tax Database.

In der Schweiz verlief die Entwicklung ähnlich (Abbildung 10). Insgesamt ist der Anteil der Beiträge der Unternehmen an den Steuereinnahmen seit 1985 kontinuierlich von 17 auf 22 Prozent gestiegen. Gewinnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge der Unternehmen halten sich dabei in etwa die Waage.

Abbildung 10

Auch in der Schweiz steigen die Beiträge der Unternehmen langfristig an.

Steigende Beiträge der Unternehmen in der Schweiz 1985–2011, Unternehmenssteuern und Arbeitgeberbeiträge



Quelle: OECD (2012). Revenue Statistics 1965–2011.

Struktur der Steuerbelastung im internationalen Vergleich

Unternehmenssteuern sind Wachstumsbremsen

Sowohl die Europäische Kommission²⁷ als auch die OECD²⁸ empfehlen in ihren Analysen zur Förderung des Wachstums, direkte Steuern (Einkommenssteuern, Gewinnsteuern) zu reduzieren und stattdessen indirekte Steuern (Konsum- und Umweltsteuern) zu erhöhen. Bezüglich ihrer Auswirkung auf Leistungs- und Sparanreize sowie Wachstum gehören Letztere zu den weniger schädlichen Steuern.

²⁷ European Commission (2011). Tax Reforms in EU Member States 2011. European Commission (2011). Annual Growth Survey 2012
²⁸ OECD (2010). Tax Policy Reform and Economic Growth

Hohe Unternehmenssteuern wirken sich negativ auf die Standortattraktivität aus und verhindern Investitionen.

Unternehmenssteuern sind dagegen am schädlichsten für das Wachstum. Den negativen Einfluss von Unternehmenssteuern auf Produktivität, Pro-Kopf-Einkommen und Investitionen bestätigen verschiedene wissenschaftliche Studien.^{29,30}

Auch die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV kommt zum Schluss, dass hohe Unternehmenssteuern die Standort- und Investitionsentscheidungen negativ beeinflussen und zu einer Reduktion der Arbeitsnachfrage und der Produktivität führen.³¹ Als Folge sinken die Löhne und/oder die Arbeitslosigkeit nimmt zu. Umgekehrt führt eine tiefe Steuerlast zum Zuzug neuer Unternehmen und zu steigenden Investitionen.

Die Frage der Steuerinzidenz:

Wer trägt die Steuerlast? Und was sind die Auswirkungen auf die Wirtschaft?

Bei der Steuerinzidenz geht es darum zu ermitteln, wer letztlich eine Steuer trägt. Diese sogenannte materielle Steuerlast deckt sich häufig nicht mit der gesetzlichen Bestimmung, wer eine Steuer in welchem Umfang zu entrichten hat (formelle Steuerlast). Gerade bei indirekten Steuern (z. B. Mehrwertsteuer) stimmen materielle und formelle Steuerlast nicht überein. Unternehmen sind hier «Erfüllungsgehilfen» des Staates, die bei den Konsumenten Steuern erheben und sie an den Staat weiterleiten. Im politischen Diskurs werden die formelle und die materielle Steuerlast häufig gleichgesetzt. Bei Unternehmenssteuern wird z. B. oft unterstellt, dass von tieferen Steuersätzen nur die Unternehmen und die Aktionäre profitieren würden.

Auch bei der Besteuerung des Kapitals und der Unternehmensgewinne stellt sich die Frage der Steuerinzidenz. Untersuchungen zeigen, dass die Steuern auf Kapital mittel- und langfristig zu einem bedeutenden Teil auf andere Faktoren wie Arbeit und Boden überwält werden. Falls die Steuern nicht überwält werden können, führt das zum Abfluss von Kapital – mit negativen Folgen für Produktivität und Wachstum. Was die Besteuerung der Gewinne anbelangt, zeigen verschiedene Analysen der letzten Jahre, dass die Steuer zu einem grossen Anteil in Form von tieferen Löhnen bzw. einem geringeren Lohnwachstum auf die Arbeitnehmer überwält wird.³² Der Grad der Überwälzung beträgt 45 bis 75 Prozent.³³ Grund dafür ist gemäss einer Studie der OECD, dass die Arbeitskräfte international viel weniger mobil sind als die Unternehmen. Vor allem in kleinen, offenen Volkswirtschaften wie der Schweiz werden die Gewinnsteuern grösstenteils auf die Löhne überwält.³⁴

Von tiefen Unternehmenssteuern profitieren auch die Arbeitnehmenden in Form von höheren Löhnen.

Im Gegenzug zur sinkenden steuerlichen Belastung von Gewinnen haben indirekte Steuern, allen voran die Mehrwertsteuer, an Bedeutung gewonnen. Heute verfügen mit Ausnahme der USA alle Industrieländer über eine Mehrwertsteuer. Weil sie beim Konsum ansetzt und weder Arbeit noch Kapital belastet, gilt die Mehrwertsteuer als vergleichsweise effiziente und wenig verzerrende Steuer. Auch in der Schuldenkrise setzen viele Industriestaaten neben Ausgabenkürzungen auf die Erhöhung der indirekten Steuern, um hohe Defizite zu reduzieren. Insbesondere in Europa reagierten mehrere Staaten mit bedeutenden Mehrwertsteuererhöhungen. Im Durchschnitt der 27 EU-Mitgliedstaaten liegt der Standardsatz bei der Mehrwertsteuer mittlerweile bei 21 Prozent.

²⁹ Johansson et al. (2008). Taxation and Economic Growth, S. 43–44, Table 11

³⁰ Schwellnus, C. & J. Arnold (2008). Do Corporate Taxes Reduce Productivity and Investment at the Firm Level?: Cross-Country Evidence from the Amadeus Dataset, OECD Economics Department Working Papers, No. 641

³¹ Morger, M. (2012). Steuerpolitik und Mobilität: Einfluss der Besteuerung auf Arbeits- und Wohnsitzwahl der Haushalte sowie auf Standortentscheidungen der Unternehmen. Bern: ESTV

³² Arulampalam et al. (2010); Randolph (2006)

³³ Desai et al. (2007)

³⁴ OECD (2011). Taxation and Employment. OECD Tax Policy Studies No. 21. S. 32

Hoher Anteil der Einkommens- und Gewinnsteuern in der Schweiz

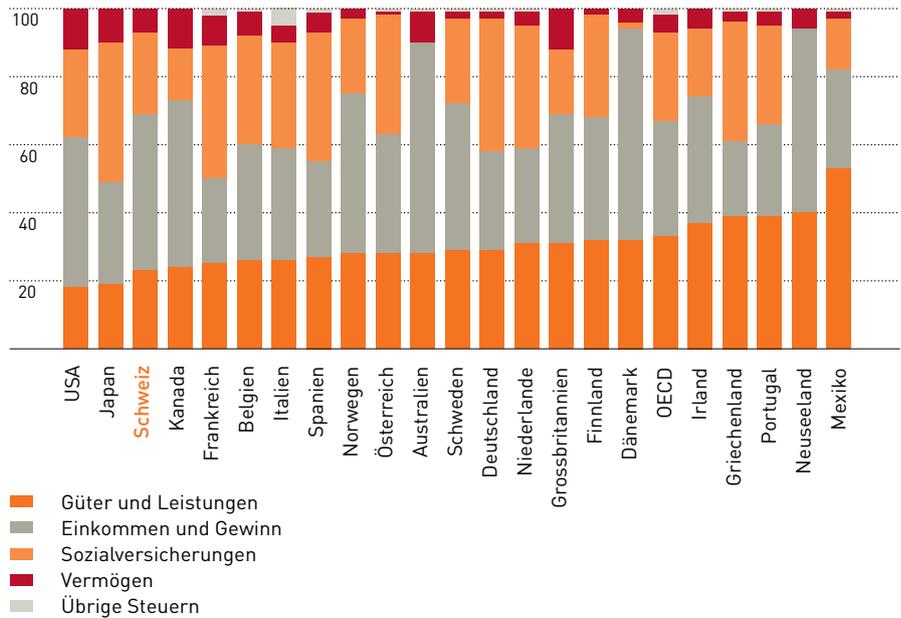
Im Vergleich der verschiedenen Steuersysteme in der OECD zeigt sich, dass die Schweiz weniger stark auf indirekte Steuern setzt (Abbildung 11). Einkommens- und Unternehmenssteuern haben dagegen eine überdurchschnittliche Bedeutung. Mit einem Beitrag von 46 Prozent tragen sie den mit Abstand grössten Anteil an den Steuereinnahmen. Der internationale Durchschnitt beträgt 34 Prozent. Die Besteuerung von Gütern und Dienstleistungen ist in der Schweiz im internationalen Vergleich unterdurchschnittlich. Sie generiert 23 Prozent der Einnahmen der öffentlichen Hand. Im internationalen Durchschnitt sind es 33 Prozent. Auch bei den Sozialversicherungsbeiträgen liegt der Finanzierungsanteil in der Schweiz mit 24 Prozent unter dem Durchschnitt der Industrieländer von 26 Prozent. Demgegenüber spielt die Besteuerung von Vermögen mit einem Anteil an den Steuereinnahmen von sieben Prozent eine überdurchschnittliche Rolle (OECD: fünf Prozent).

Abbildung 11

Die Mehrwertsteuer auf Güter und Leistungen macht in der Schweiz einen vergleichsweise geringen Anteil aus. Die Schweiz setzt überdurchschnittlich auf Einkommens- und Gewinnsteuern.

Steuerstruktur in der OECD und in der Schweiz

2010, Anteil verschiedener Steuern an den gesamten Steuereinnahmen, in Prozent



Quelle: OECD (2012). Revenue Statistics 1965–2011.

Weltweit sinkende Gewinnsteuern und steigende indirekte Steuern

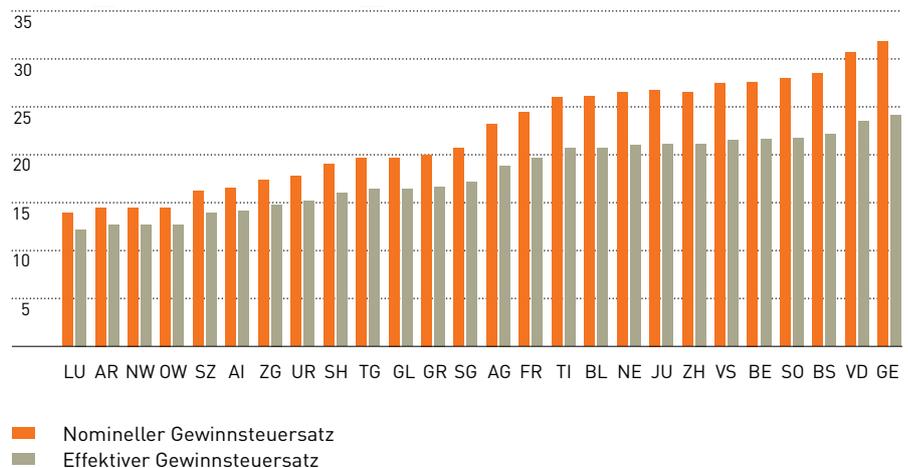
Trotz Finanz- und Schuldenkrise nehmen die Gewinnsteuersätze tendenziell weiter ab, wenn auch langsamer. Die weltweite Dynamik bei den Unternehmenssteuern lässt die Steuervorteile der Schweiz erodieren. Die nominellen Gewinnsteuersätze in den 26 Kantonshauptorten liegen 2013 zwischen 13,9 und 31,88 Prozent.³⁵ Tessin, Baselland, Neuenburg, Jura, Zürich, Wallis, Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Waadt und Genf (insgesamt elf Kantone) liegen über dem Durchschnitt der OECD von 25,4 Prozent. Die effektiven Gewinnsteuersätze liegen mit 12,2 bis 24,17 Prozent jedoch teilweise deutlich tiefer (Abbildung 12, Seite 25).

³⁵ Hiny, P. (2013). Steuerrecht 2013. Zürich: Schulthess Verlag

Abbildung 12

In elf Kantonen liegt der statutarische Gewinnsteuersatz über dem Durchschnitt der OECD-Länder von 25,4 Prozent.

Gewinnsteuern in den Kantonshauptorten 2013, in Prozent



Quelle: HINNY (2013). Steuerrecht 2013. Zürich: Schulthess.

Sowohl in der EU als auch in den OECD-Staaten sind die Gewinnsteuersätze seit 2007 gesunken (Tabelle 1, Seite 26). Lohn- und Konsumsteuern blieben dagegen in den meisten Staaten vergleichsweise hoch, um die Finanzierung der Staatshaushalte sicherzustellen.³⁶ Trotz hoher Haushaltsdefizite und Staatsschulden wurden die Unternehmenssteuern bisher nur in wenigen Fällen angehoben (so wurden z. B. in Frankreich und Portugal auf Anfang 2012 temporäre Aufschläge für grosse Unternehmen eingeführt³⁷).

Wie Tabelle 1 zeigt, sind die statutarischen Gewinnsteuersätze bisher selbst dann nicht angehoben worden, wenn die Länder besonders stark von der Schuldenkrise betroffen oder sogar auf externe Hilfe des Internationalen Währungsfonds (IWF) oder der EU angewiesen waren. In einigen Fällen liegen die Gewinnsteuersätze dieser Staaten unter dem Durchschnitt der OECD- und EU-Mitgliedstaaten. Griechenland hat trotz einer Staatsverschuldung von über 160 Prozent des BIP und zwei Rettungspaketen die Gewinnsteuersätze auf Anfang 2011 von 34 auf 30 Prozent gesenkt. Auch Irland konnte den statutarischen Gewinnsteuersatz trotz eines Rettungspaketes bei 12,5 Prozent belassen. Die von Finanzierungsproblemen bedrohten osteuropäischen Staaten Lettland, Litauen, Rumänien und Ungarn haben die Unternehmenssteuern nicht erhöht, sondern in zwei Fällen sogar gesenkt. In Zypern lag der Gewinnsteuersatz bis 2012 bei zehn Prozent. Mit dem Rettungspaket von 2013 wurde der Steuersatz auf 12,5 Prozent erhöht. Damit weist Zypern zusammen mit Irland immer noch den tiefsten Gewinnsteuersatz in der EU auf. Von den hier betrachteten Ländern wurden die Gewinnsteuersätze neben Zypern nur in Portugal, Frankreich und Island zur Bewältigung der Krise moderat erhöht.

³⁶ KPMG (2011). Corporate and Indirect Tax Survey. www.kpmg.com/CH/en/Library/Articles-Publications/Documents/Tax/pub-20111102-corporate-and-indirect-tax-survey-en.pdf

³⁷ European Commission (2012). Tax reforms in EU Member States 2012 Report. Taxation Papers, Working Paper N.34 – 2012

Tabelle 1

Selbst in Staaten mit stark zunehmender Verschuldung wurden die Gewinnsteuersätze in der Regel nicht angehoben. Der Trend zu tieferen Gewinnsteuern bleibt damit in der Finanzkrise ungebrochen.

Steuersätze und Staatsverschuldung

In Prozent

	Gewinnsteuersatz (in %)		MWST (in %)		Verschuldung (% des BIP)		Externe Hilfe (Jahr)	
	2007	2012	2007	2012	2007	2012	IWF-Kredit	EU-27/EU-17
Deutschland	38,7	29,8	19,0	19,0	65,2	82,2		
Frankreich	34,4	36,1	19,6	19,6	64,2	90,5		
Griechenland	25,0	30,0	19,0	23,0	107,4	160,6	2010/2012	2010/2012
Irland	12,5	12,5	21,0	23,0	24,8	116,1	2010	2010
Island	18,0	20,0	24,5	25,5	53,3	126,7	2008	
Italien	37,3	31,4	20,0	21,0	103,1	123,5		
Lettland	15,0	15,0	18,0	22,0	9,0	43,5	2008	
Litauen	18,0	15,0	18,0	21,0	16,8	40,4		
Niederlande	25,5	25,0	19,0	19,0	45,3	70,1		
Portugal	26,5	31,5	21,0	23,0	68,3	113,9	2011	2011
Rumänien	16,0	16,0	19,0	24,0	12,8	34,6	2009	
Schweden	28,0	26,3	25,0	25,0	40,2	35,6		
Schweiz	21,3	21,2	7,6	8,0	46,8	40,8		
Spanien	32,5	30,0	16,0	18,0	36,2	80,9		2012
Ungarn	21,3	20,6	20,0	27,0	67,1	78,5	2008	
Zypern	10,0	10,0	15,0	17,0	58,8	76,5	2013	2013
OECD	27,0	25,5	17,7	18,7	55,7	80,6		
EU-27	24,5	23,5	19,5	21,0	59,0	86,2		
EU-17	26,8	26,1	19,0	20,0	66,3	91,8		

Quellen: OECD, EU-Kommission, Eurostat.

2.2 Weitere Entwicklungen im internationalen Steuerwettbewerb

Der Rückgang der Gewinnsteuersätze stellt nur einen Teil des internationalen Steuerwettbewerbs dar. Ausnahmen und Abweichungen vom statutarischen Gewinnsteuersatz, beispielsweise in Abhängigkeit der Region, des Industriesektors, der Art der Einkünfte, der Rechtsform oder der Grösse von Unternehmen, sind weit verbreitet. Speziallösungen existieren in den meisten EU-Mitgliedstaaten.³⁸ Im Folgenden werden die wichtigsten Steuerpraktiken beschrieben.

Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung

Multinationale Unternehmen suchen sich den Standort ihrer Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten gezielt aus. Die Schweiz ist ein hervorragender Innovationsstandort, der sich vor allem durch ein erstklassiges Bildungssystem sowie durch die enge Zusammenarbeit zwischen Bildungsinstitutionen und der Wirtschaft auszeichnet. Das schlägt sich in den wissensbasierten Clustern zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen nieder. Der Standortwettbewerb verschärft sich aber auch in diesem Bereich. Die steuerliche Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation hat in vielen Staaten einen sehr hohen Stellenwert. Die EU heisst mit der Lissabon-Strategie eine derartige Förderung ausdrücklich gut.

³⁸ PwC [2013]. TAXeNews: Unternehmenssteuerreform III vom 12. April 2013

Viele EU-Staaten fördern Forschung und Entwicklung über Steuervergünstigungen wie z. B. Lizenzboxen.

Forschung und Entwicklung (F & E) kann auf zwei Arten steuerlich gefördert werden. «Input»-Massnahmen betreffen die Aufwandseite. Indem F & E-Aufwendungen über den normalen Betriebsausgabenabzug hinaus vom Betriebsergebnis abgezogen werden können, wird der zu versteuernde Gewinn verringert.³⁹ Spezielle Steuerabzüge oder Steuergutschriften kommen in Belgien, Frankreich Grossbritannien, Tschechien, China, Indien, Singapur, USA und Kanada zur Anwendung.⁴⁰

Die «Output»-Förderung besteht darin, die Erträge aus Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten privilegiert zu besteuern. Dabei wird bei den Erträgen angesetzt, die aus Immaterialgüterrechten erwirtschaftet werden. Mittels Lizenzboxen begünstigen viele EU-Staaten nicht nur die Erträge aus Patenten, sondern auch die Einnahmen aus anderen immateriellen Wirtschaftsgütern (wie z. B. Marken, Muster, Pläne, Formeln, Verfahren oder Know-how). Varianten solcher Lizenzbox-Modelle werden in den Niederlanden, in Belgien, Luxemburg, Irland, Frankreich, Spanien, Ungarn, Zypern, Malta und Liechtenstein eingesetzt. Die Konkurrenzstandorte der Schweiz ermöglichen auf diese Weise eine effektive Steuerbelastung von null bis zehn Prozent auf Lizenzerträge. Die niederländische «Innovation Box» z. B. bietet für die Erträge aus selbst entwickelten immateriellen Gütern einen effektiven Steuersatz von fünf Prozent. Die in Liechtenstein 2011 eingeführte Lizenzbox bietet einen effektiven Steuersatz von 2,5 Prozent, in Belgien und Luxemburg sind es je fünf bis sieben Prozent.⁴¹ Auch in Grossbritannien wird 2013 eine äusserst attraktive «Patent Box» eingeführt, die eine Besteuerung von maximal zehn Prozent verspricht. Seit 2011 setzt Nidwalden als erster Schweizer Kanton ebenfalls eine Lizenzbox ein und gewährt damit eine Steuervergünstigung auf Lizenzerträge von 80 Prozent.

Attraktivere Bedingungen für die Konzernfinanzierung

Konzernfinanzierungsaktivitäten wie z. B. Darlehen an Gruppengesellschaften, Cash Management, Absicherungsgeschäfte, Devisen- und Wertschriftenhandel, Kapitalaufnahme und Investitionen sind äusserst mobil. Die spezifischen steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Konzernfinanzierung sind deshalb von zentraler Bedeutung, um entsprechende Aktivitäten anzusiedeln. Staaten, die sich um attraktive Bedingungen für Konzernfinanzierungsaktivitäten bemühen, kennen weder Emissionsabgaben noch Quellensteuern auf konzerninternen Zinszahlungen oder Dividendenausschüttungen.

In den Niederlanden und in Luxemburg bestehen spezielle steuerliche Regelungen für die konzerninterne Finanzierung. Mittels einer Zinsbox könnten Finanzierungserträge EU-konform privilegiert besteuert werden.

Zinseinkommen werden in manchen EU-Staaten als Dividendeneinkommen behandelt. Solche hybriden Finanzierungsstrukturen werden z. B. in den Niederlanden sowie in Luxemburg angewendet. Damit fallen Zinszahlungen an die Muttergesellschaft unter den Beteiligungsabzug und müssen nicht besteuert werden. Zudem besteht für die EU-Staaten die Möglichkeit, konzerninterne Zinsen privilegiert zu besteuern. So hat die Europäische Kommission auf Anfrage der Niederlande die «Group Interest Box» – also eine Zinsbox – als mit den EG-Wettbewerbsregeln vereinbar erklärt.⁴² Auf diese Weise könnten konzerninterne Zinsen zu einem stark reduzierten Satz besteuert werden, was für Finanzierungsaktivitäten von Konzernen äusserst attraktiv wäre.

³⁹ KPMG (2011). Steuerliche Förderung von F & E in der Schweiz. S. 22
www.kpmg.com/CH/de/Library/Articles-Publications/Documents/Tax/pub_20111013_studie-steuerliche-foerderung-von-FE_DE.pdf

⁴⁰ Keuschnigg, C. und Ribi, E. (2011). Volkswirtschaftliche Analyse der steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung

⁴¹ Vgl. Berichterstattung in der NZZ vom 23. November 2012: «Kreativität gefragt: Vorschläge zur Lösung des Firmensteuer-Streits zwischen der EU und der Schweiz»

⁴² Swiss Holdings (2009). Headquarter-Standort Schweiz im globalen Wettbewerb. S. 64
www.swissholdings.ch/fileadmin/media/News/09-11-09-Studie-Headquarter%20SwissHoldings.pdf

Flexible Auslegung des Massgeblichkeitsprinzips

Gemäss dem Massgeblichkeitsprinzip soll die Steuerbemessungsgrundlage dem handelsrechtlichen Ergebnis entsprechen. Das Ergebnis der einzelnen Gruppengesellschaften innerhalb von multinationalen Konzernen ist letztlich durch interne Transaktionspreise bestimmt. Um Missbrauch zu verhindern, werden die Transaktionspreise von den Steuerbehörden mit sogenannten Drittpreisen verglichen, also mit Preisen, die zwischen unabhängigen Gesellschaften gelten würden (arm's length principle). Falls einer Gruppengesellschaft ein zu geringer Ertrag verbucht wurde, wird vom Massgeblichkeitsprinzip abgewichen und der entsprechenden Gesellschaft wird ein höherer steuerpflichtiger Ertrag zugerechnet.

Die Benelux-Staaten legen die Steuerbemessungsgrundlage von internationalen Gesellschaften autonom fest und ermöglichen auch Abweichungen des Massgeblichkeitsprinzips zugunsten der Steuerpflichtigen.

Im Rahmen des «excess profit rulings» erlaubt z. B. Belgien auch Abweichungen vom Massgeblichkeitsprinzip zugunsten von steuerpflichtigen Gesellschaften. Ein gemäss Drittpreisvergleich «übermässiger» Gewinn wird der belgischen Gesellschaft nicht zugerechnet. Auf einen Nachweis der entsprechenden Aufrechnung im Ausland wird verzichtet. In diesem Sinne legt Belgien die Steuerbemessungsgrundlage autonom fest. Auch Luxemburg und die Niederlande wenden das Massgeblichkeitsprinzip flexibel an.

Privilegierung von Handelsaktivitäten

In den Benelux-Staaten können Einnahmen aus dem internationalen Rohstoffhandel speziell besteuert werden. Bei der sogenannten «cost plus»-Besteuerung ergibt sich der zu besteuende Betrag durch einen festen Prozentsatz der Kosten. Lediglich ein Teil der tatsächlichen Gewinne wird besteuert. Auch Singapur kennt vorteilhafte Regelungen für Handelsaktivitäten. Mit dem sogenannten «Global Trader Programme» werden seit 2001 Unternehmen privilegiert, die den Stadtstaat als Handelsdrehscheibe nutzen. Gewisse Handelsaktivitäten werden zu Steuersätzen von lediglich fünf bis zehn Prozent besteuert. Voraussetzung dafür ist, dass die Betriebsausgaben in Singapur einen Mindestbetrag überschreiten. Damit sollen auch die lokalen Zulieferer, Dienstleistungsunternehmen und Finanzinstitute gefördert werden.⁴³

Abbau von Substanzsteuern

Substanzsteuern wie die Emissionsabgabe auf Eigenkapital schwächen die Schweiz gerade mit Blick auf die direkten europäischen Konkurrenzstandorte.

Substanzsteuern, wie die in der Schweiz immer noch erhobenen Kapitalsteuern und die Emissionsabgabe, gelten als standortschädlich und wurden in vielen Ländern abgeschafft oder stark reduziert. Steuern auf der Kapitalbildung (z. B. Emissionsabgabe) sind nur noch in wenigen OECD-Ländern anzutreffen. Sie erschweren die Finanzierung von Gesellschaften und behindern die Ansiedlung von Konzernzentralen oder Finanzierungsaktivitäten.⁴⁴ Konkurrenzstandorte wie Belgien, die Niederlande und Irland haben die Emissionsabgabe auf Eigenkapital deshalb schon länger abgeschafft. Auch Luxemburg kennt keine solche Abgabe mehr. Damit erhebt keiner der mit der Schweiz in Konkurrenz stehenden Mitgliedstaaten der EU eine Emissionsabgabe auf Eigenkapital.

⁴³ PwC [2012]. Wirtschaftsregion Asien: Steueranreize an Holdingstandorten. In: China Compass, Ausgabe Sommer 2012

⁴⁴ Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV [2011]. Bericht zur «Schrittweisen Abschaffung der Stempelabgaben», Bern

Konzernbetrachtung und Verlustverrechnung

Betriebswirtschaftliche Aspekte treten bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage stärker in den Vordergrund, um der wirtschaftlichen Situation der Unternehmen besser Rechnung zu tragen. Für die als wirtschaftliche Einheiten organisierten Unternehmensgruppen ist die Zulassung von Elementen einer Konzern- und Gruppenbetrachtung von Bedeutung (bei den Gewinnsteuern, bei der Mehrwertsteuer und bei verschiedenen Steuerarten in Bezug auf bestimmte konzerninterne Transaktionen). Im Gegensatz zur Schweiz kennen die meisten OECD-Länder bei der Gewinnsteuer eine Gruppenbesteuerung für inländische Konzerngesellschaften (z. B. Organschaft in Deutschland). Vereinzelt wird auch der Einschluss ausländischer Gesellschaften zugelassen. Dänemark und Frankreich kennen Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Verlusten von ausländischen Konzerngesellschaften. Österreich und Italien schufen diese Möglichkeit im Rahmen ihrer jüngsten umfassenden Körperschaftssteuerreformen.

Schliesslich wird auch das EU-Recht einen Einfluss auf die Ausgestaltung der Regelungen zur Konzernbesteuerung haben. Am 16. März 2011 wurde ein Vorschlag für eine EU-Richtlinie betreffend einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage vorgelegt (Common Consolidated Corporate Tax Base – CCCTB). Darin vorgesehen ist unter anderem ein grenzübergreifender und zeitlich unbeschränkter Verlustvortrag.

Zahlreiche Staaten kennen bereits einen zeitlich unbeschränkten Verlustvortrag sowie zum Teil die Möglichkeit eines Verlustrücktrags. In den letzten Jahren sind unter anderem auch Frankreich und Italien von einem auf fünf Jahre befristeten Verlustvortrag auf eine unbeschränkte Vortragsmöglichkeit übergegangen.

Tabelle 2

Die meisten Industriestaaten kennen eine flexiblere Verlustverrechnung als die Schweiz.

Verlustvortragmöglichkeiten in Industrieländern

Land	Verlustvortrag
Belgien	unbeschränkt
Dänemark	unbeschränkt
Deutschland	unbeschränkt
Finnland	10 Jahre
Grossbritannien	unbeschränkt
Hongkong	unbeschränkt
Irland	unbeschränkt
Italien	unbeschränkt
Luxemburg	unbeschränkt
Niederlande	9 Jahre
Norwegen	unbeschränkt
Österreich	unbeschränkt
Schweden	unbeschränkt
Schweiz	7 Jahre
Singapur	unbeschränkt
USA	20 Jahre

Quelle: PwC Worldwide Tax Summaries, 2012.

Die zinsbereinigte Gewinnsteuer ist ein möglicher Weg, um die Finanzierung durch Eigenkapital attraktiver zu machen.

Zinsbereinigte Gewinnsteuer

Das System der Unternehmensbesteuerung, wie es in den meisten Staaten besteht, bevorteilt die Fremdfinanzierung gegenüber der Eigenfinanzierung. Schuldzinsen für aufgenommene Fremdmittel gelten als Betriebsausgaben und können entsprechend vom Betriebsergebnis abgezogen werden. Die Verzinsung des Eigenkapitals hingegen ist nicht abzugsfähig. Dieser Betrag wird zunächst als Gewinn sowie anschliessend zusätzlich beim Investor als Einkommen besteuert. Durch dieses System entsteht für die Unternehmen ein Anreiz, bei der Finanzierung vermehrt auf Fremdkapital zu setzen, sich also stärker zu verschulden. Der Anteil an Eigenkapital wird dagegen möglichst tief gehalten. Eigenkapital hat aber die positive Eigenschaft, allfällige Verluste des Unternehmens absorbieren zu können. Fremdkapital dagegen muss in jedem Fall zurückgezahlt werden. Durch die stärkere Verschuldung erhöht sich das Risiko und damit die Volatilität der Wirtschaft. Auch die Europäische Kommission hat dieses Problem erkannt.⁴⁵

Eine mögliche Lösung besteht in der zinsbereinigten Gewinnsteuer. Dabei wird auch ein Betriebsausgabenabzug für die Eigenkapitalzinsen eingeführt (allowance for corporate equity, ACE). Verschiedene Staaten haben bereits solche Systeme eingeführt, so etwa Brasilien (1996), Belgien (2005) und Litauen (2009). In Italien wurde ein ACE 2011 wieder eingeführt. Auch Kroatien (1994) und Österreich (2000) hatten vorübergehend eine zinsbereinigte Gewinnsteuer eingesetzt. In Österreich wurde sie ab 2003 durch alternative Steuervorteile ersetzt.⁴⁶

2.3 Konkurrenzstandorte der Schweiz

Ein Drittel der befragten Unternehmen geben an, dass sich die Standortattraktivität der Schweiz im internationalen Vergleich verschlechtert hat.

In einer 2009 durchgeführten Umfrage sah ein Grossteil der befragten Unternehmen zwar in den letzten fünf Jahren keine Veränderung bei der Standortattraktivität der Schweiz. Beunruhigend ist aber, dass 30 Prozent der Befragten angeben, dass sich die Standortattraktivität verschlechtert hat.⁴⁷ Das lässt darauf schliessen, dass andere Standorte aufgeholt haben.

Standorte für international tätige Unternehmen: Konkurrenten der Schweiz

Irland: Die tiefe Besteuerung ist ein wesentlicher Standortfaktor Irlands. Ein Konkurrenzverhältnis zur Schweiz besteht insbesondere in der Chemie- und Pharmabranche. Für Lizenzeinnahmen sind in Irland Steuersätze von ein bis drei Prozent möglich. Zudem kann eine Steuergutschrift für bis zu 25 Prozent der F&E-Ausgaben in Anspruch genommen werden. Sogenannte Non-Trading Companies, also Verwaltungsgesellschaften ohne Geschäftstätigkeit (vergleichbar mit Domizilgesellschaften in der Schweiz), sind vollständig von der Körperschaftssteuer befreit.

Niederlande: Wie auch die Schweiz sind die Niederlande in ihrer Wirtschaftsstruktur ausgesprochen international ausgerichtet. Sie setzen seit Jahrzehnten erfolgreich auf die Verbesserung der Standortattraktivität für international tätige Unternehmen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und namentlich das Steuerrecht werden laufend angepasst. Die niederländische «Innovation Box» z. B. bietet für die Erträge aus selbst entwickelten immateriellen Gütern einen effektiven Steuersatz von fünf Prozent. Für Rohstoffhandelsgesellschaften wird die Besteuerung nach dem «cost plus»-Ansatz ermöglicht, wobei der Handelsertrag lediglich zu einem Fünftel besteuert wird.

⁴⁵ EU-Kommission (2011). Wachstumsfreundliche Steuerpolitik in den Mitgliedstaaten und bessere Steuerkoordination in der EU. Anhang IV zum Jahreswachstumsbericht 2012

⁴⁶ Fatica, S. et al. (2012). The Debt-Equity Tax Bias: consequences and solutions. European Commission Taxation Papers, Working Paper Nr. 33 (2012)

⁴⁷ SwissHoldings (2009)

Grossbritannien: Grossbritannien bietet ausländischen Unternehmen, namentlich solchen aus den USA und den früheren Kolonien, attraktive Rahmenbedingungen. Mit der Metropole London verfügt Grossbritannien über einen bedeutenden Finanzplatz. Ab 2013 gilt in Grossbritannien eine äusserst attraktive «Patent Box». Lizenzträge werden damit zu maximal zehn Prozent besteuert. 30 Prozent der F&E-Ausgaben können zusätzlich abgezogen werden. Grossbritannien erlaubt auch die steuergünstige Gruppenfinanzierung im Ausland über sogenannte «Finance Branches». Über spezielle Strukturen in anderen EU-Staaten können auch die in London ansässigen Rohstoffhandelsgesellschaften zum «cost plus»-Ansatz besteuert werden. Zudem kennt auch Grossbritannien wie Irland die steuerbefreite «Non-Trading Company».

Belgien: Belgien konzentriert sich gezielt auf die Schaffung von attraktiven steuerlichen Rahmenbedingungen. Namentlich wurden im Jahr 2008 ein steuerlicher Abzug für die Verzinsung des Eigenkapitals sowie Steuererleichterungen für Lizenzverwertungsgesellschaften eingeführt. Die belgische Lizenzbox bietet effektive Steuersätze von null bis 6,8 Prozent. Zusätzlich wird ein spezieller Abzug von 15 Prozent der F&E-Ausgaben zugelassen.

Luxemburg ist ein bedeutender Finanzplatz, der sich im Rahmen der angestrebten Diversifizierung in den letzten Jahren auch auf die Schaffung von vorteilhaften steuerlichen Bedingungen für Konzernzentralen und mobile Konzernfunktionen konzentriert hat. Damit gehört Luxemburg zu den wichtigen Konkurrenten der Schweiz für derartige Aktivitäten. Für Lizenzträge fallen in Luxemburg 5,7 Prozent Steuern an. Die «Lux Finance Branch» ermöglicht Steuersätze von 1,0 bis 1,5 Prozent auf Zinseinkommen.

Osteuropäische Länder zeichnen sich durch tiefe statutarische Gewinnsteuern aus. Die OECD-Staaten dieser Region weisen im Durchschnitt sogar einen tieferen Steuersatz aus als die Schweiz (siehe Abbildung 8, Seite 21). Entsprechend ist auch die im BAK Taxation Index dargestellte effektive Durchschnittssteuerbelastung von Unternehmen in zahlreichen osteuropäischen Ländern ähnlich tief oder tiefer als in den Schweizer Wirtschaftszentren – insbesondere in Ungarn, Polen, der Slowakei, Slowenien und Tschechien (siehe Abbildung 13, Seite 32).

Liechtenstein: Das Fürstentum will mit revidierten rechtlichen Grundlagen künftig auch als Headquarter-Standort attraktiv sein. Dazu gehören ein umfassendes Netz von Doppelbesteuerungsabkommen sowie günstige Bestimmungen im Bereich der Besteuerung von Unternehmen und Mitarbeitenden. Entsprechend dürfte auch Liechtenstein in absehbarer Zeit zu einem ernst zu nehmenden Standortkonkurrenten für die Schweiz werden. Die 2011 in Liechtenstein eingeführte Lizenzbox bietet z. B. einen effektiven Steuersatz von nur 2,5 Prozent.

Singapur ist ebenfalls ein wichtiger Konkurrent für die Schweiz. So setzt das Land auch gezielt auf die Schaffung von attraktiven Rahmenbedingungen für Headquarters sowie für wertschöpfungsintensive Funktionen wie Forschung und Entwicklung oder Handelsaktivitäten. Qualifiziert sich ein Unternehmen für das «Regional Headquarter Programme», so gilt eine reduzierte Körperschaftssteuer von 15 Prozent. Dividenden aus Beteiligungen sowie Veräusserungsgewinne sind in Singapur steuerfrei. Handelsgesellschaften können durch das «Global Trader Programme» von Steuersätzen von unter zehn Prozent profitieren. Auch die Steuersätze auf Lizenz-einnahmen können auf null bis fünf Prozent reduziert werden.⁴⁸

⁴⁸ PwC (2012). Wirtschaftsregion Asien: Steueranreize an Holdingstandorten. In: China Compass, Ausgabe Sommer 2012, S. 37 ff.

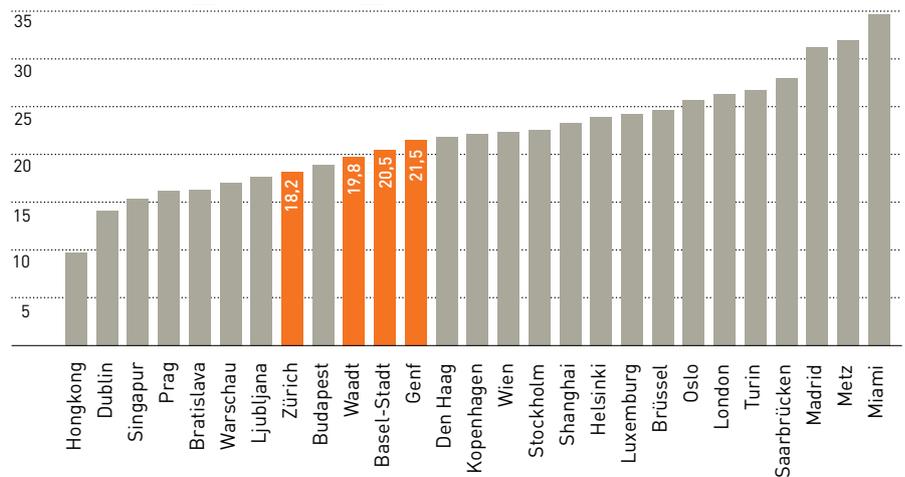
Hongkong: Gemäss der «Paying Taxes»-Studie von PricewaterhouseCoopers und der Weltbank⁴⁹ gehört Hongkong zu den attraktivsten Steuerstandorten der Welt. Ein Gewinnsteuersatz von 16,5 Prozent und die Steuerfreiheit für ausländische Einkünfte machen den Standort für Holdinggesellschaften äusserst attraktiv. Ausserdem baut Hongkong sein Netz von Doppelbesteuerungsabkommen rasch aus. Hongkong profitiert dabei auch von der engen Verbindung zum Wachstumsmarkt China. So besteuert Hongkong ansässige Unternehmen, die in China produzieren, lediglich zu 50 Prozent.⁵⁰

Der BAK Taxation Index ermittelt die Steuerbelastung für eine fiktive inländische Kapitalgesellschaft mit Gewinn (Vorsteuerrendite 20 Prozent) unter Berücksichtigung der Steuern auf Gewinn und Kapital auf sämtlichen Staatsebenen sowie der Regeln zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage. Dadurch lässt sich die effektive durchschnittliche Steuerbelastung international vergleichen (Abbildung 13). Gemäss dem BAK Taxation Index liegt die Steuerbelastung in Hongkong, Dublin und Singapur deutlich tiefer als in den grössten Wirtschaftszentren der Schweiz. Auch osteuropäische Standorte wie Prag, Bratislava, Ljubljana und Budapest können eine tiefere oder mindestens eine ähnlich tiefe effektive Steuerbelastung vorweisen.⁵¹

Abbildung 13

Vergleicht man die Steuerbelastung in den wirtschaftlichen Zentren, liegt die Schweiz im Mittelfeld. Hongkong, Dublin und Singapur nehmen hier die Spitzenplätze ein.

Wirtschaftszentren der Schweiz im internationalen Vergleich
Effektive Steuerbelastung auf Gewinn und Kapital, in Prozent



Quelle: ZEW/BAKBASEL (2012). BAK Taxation Index 2011.

Dank Spezialregelungen sind die Benelux-Länder sowie Grossbritannien für mobile Erträge äusserst attraktiv.

In Den Haag, Luxemburg, Brüssel und London werden Gewinn und Kapital etwas höher belastet. Genau in diesen Ländern existieren jedoch Spezialregelungen für mobile Gesellschaften und Erträge. Damit sind diese Standorte für mobile Aktivitäten trotz höheren Normalsteuersätzen sehr konkurrenzfähig. Falls die kantonalen Steuerregimes in der Schweiz ohne Ersatzmassnahmen abgeschafft würden, so dürften zumindest Teile der Statusgesellschaften in die Benelux-Länder und nach London abwandern, um dort von den Spezialregelungen zu profitieren. Alternativstandorte sind Hongkong, Singapur oder die osteuropäischen Staaten.

⁴⁹ PwC (2012). Paying Taxes 2013: The global picture. S. 65 ff.

www.pwc.com/gx/paying-taxes/assets/pwc-paying-taxes-2013-full-report.pdf

⁵⁰ PwC (2012). Wirtschaftsregion Asien: Steueranreize an Holdingstandorten. In: China Compass, Ausgabe Sommer 2012, S. 37 ff.

⁵¹ BAKBASEL (2012). BAK Taxation Index 2011

Evelyne Widmer-Schlumpf

Bundesrätin
und Vorsteherin des
Eidgenössischen
Finanzdepartements
(NZZ am Sonntag, 27.1.2013)

“ Nun suchen wir im Projekt Unternehmenssteuerreform III Lösungsansätze, damit wir für ausländische Firmen attraktiv bleiben mit einem Modell, das international akzeptiert ist und die nötigen Steuereinnahmen sicherstellt. Eine niedrige Besteuerung von Lizenzträgen mit Lizenzboxen ist eine Möglichkeit. Wir gehen davon aus, dass die EU diese akzeptiert, weil sie in den Niederlanden und in Belgien bereits existieren. England hat dieses Jahr sogar eine Box eingeführt. ”



“ Wir müssen unsere Steuergesetze überprüfen und nach international akzeptierten Lösungen suchen, die für Hauptsitze internationaler Unternehmen weiterhin attraktiv sind. Betroffen sind die Kantone, die allenfalls ihre Steuersysteme anpassen müssen, aber auch der Bund, der heute von den Statusgesellschaften mehr als vier Milliarden Franken an Steuern einnimmt. ”

Dr. Serge Gaillard
Direktor der Eidgenössischen
Finanzverwaltung
(Finanz und Wirtschaft, 9.3.2013)

3 Internationale Kritik an Steuersystemen

Die EU-Kommission kritisiert die kantonalen Steuerregimes unter dem Vorwurf des «ring fencing». Gleichzeitig werden in vielen EU-Staaten gewisse Arten von Erträgen innerhalb von Boxen privilegiert besteuert.

Steuersysteme sowie auch ihre Beurteilung sind der Veränderung unterworfen. So gelten Steuerregimes, die nur gewissen Unternehmen vorbehalten sind und dazu dienen, mobile ausländische Erträge selektiv zu begünstigen, heute aus Sicht der OECD und der EU als «schädliche» Steuerpraktiken. Unter diesem Aspekt ist auch die Unternehmenssteuernpolitik der Schweiz in den letzten Jahren zunehmend in die Kritik geraten.

3.1 Kritik der EU an den kantonalen Steuerregimes

Die EU-Kommission kritisiert das «ring fencing», d.h. die ungleiche steuerliche Behandlung von inländischen und ausländischen Erträgen. Dabei bezieht sie sich vor allem auf die kantonalen Steuerregimes für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften.

Holdinggesellschaften, Domizilgesellschaften, gemischte Gesellschaften: Um was geht es?

Die **Holdinggesellschaft** ist eine Gesellschaft, deren primärer Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Firmen zu halten und zu verwalten. Um steuerlich als Holdinggesellschaft zu gelten, müssen die Beteiligungen oder die Erträge aus Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der Aktiven oder der Erträge ausmachen. Im Rahmen des restlichen Drittels darf die Holdinggesellschaft eine Geschäftstätigkeit im Ausland ausüben, nicht jedoch in der Schweiz. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist auf dem Reingewinn keine kantonale Gewinnsteuer zu entrichten. Zweck der Holdingbesteuerung ist es, eine wirtschaftliche Mehrfachbelastung von Beteiligungserträgen zu vermeiden. Die Holdinggesellschaften unterliegen den **kantonalen Kapitalsteuern** sowie auch der **direkten Bundessteuer auf Gewinne**.

Domizilgesellschaften sind Gesellschaften, die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, sondern nur eine Verwaltungstätigkeit – z.B. das Verwalten von Vermögen – oder Hilfstätigkeiten wie Fakturierung und Inkasso betreiben. Erträge aus Beteiligungen werden nicht, Einkünfte aus dem Ausland reduziert besteuert. Erträge aus der Schweiz sind normal zu versteuern.

Gemischte Gesellschaften werden in der Praxis für unterschiedliche Gruppenaktivitäten eingesetzt, so insbesondere für die Abwicklung internationaler Handelsaktivitäten, Account-Management, Verwaltung von Lizenzen, Marken und Patenten, zentrale Konzernfunktionen oder Verkauf und Marketing. Um steuerlich als gemischte Gesellschaft zu gelten, muss die Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen sein. Entsprechend belasten diese Gesellschaftstypen die schweizerische Infrastruktur lediglich in untergeordnetem Mass. Erträge aus ausländischen Quellen sind je nach Ausmass der Geschäftstätigkeit in der Schweiz zu 75 bis 90 Prozent von der kantonalen Gewinnsteuer befreit. Auch diese Gesellschaften müssen jedoch (wie auch die Domizilgesellschaften) die **kantonalen Kapitalsteuern** und die **direkte Bundessteuer** auf Gewinne von effektiv 7,8 Prozent bezahlen. Der effektive Gewinnsteuersatz für ausländische Erträge liegt damit je nach Kanton schätzungsweise zwischen 8,5 und zwölf Prozent. Sofern Erträge aus inländischen Quellen anfallen, sind diese normal zu besteuern, also je nach Kanton zu effektiven Steuersätzen von zwölf bis 24 Prozent⁵² (zu den kantonalen Gewinnsteuersätzen siehe auch Abbildung 12, Seite 25).

⁵² Hinny P. [2012]. Das Schweizer Unternehmenssteuerrecht unter Druck der EU: Eine Analyse der Handlungsalternativen. Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht. 22 (2012) S. 859 – 862

Die Anwendung der kantonalen Spezialregelungen und die Regimes auf Bundesebene (Prinzipalgesellschaften, Finance Branch) führen für bestimmte Firmenaktivitäten heute zu folgenden Steuerbelastungen⁵³:

- Immaterialgüterverwertung: acht bis zehn Prozent
- Finanzierungsaktivitäten: zwei bis vier Prozent
- Handelsaktivitäten: neun bis zwölf Prozent
- Aktivitäten von Prinzipalgesellschaften: sechs bis zwölf Prozent

Mit diesen Steuersätzen ist die Schweiz international konkurrenzfähig. Um die steuerliche Attraktivität bei den entsprechenden Aktivitäten sicherzustellen, sollte sich die Schweiz auch in Zukunft an diesen Zielsteuersätzen orientieren.

2009 scheiterte ein Kompromissvorschlag zur Lösung des Steuerkonflikts zwischen der EU und der Schweiz am Widerstand einzelner EU-Mitgliedstaaten.

Bereits 2007 kritisierte die EU-Kommission die kantonalen Steuerregimes als «unerlaubte» staatliche Beihilfen. Sie verfälschten den Wettbewerb und verletzten das Freihandelsabkommen (FHA) aus dem Jahr 1972. Die Schweiz hat diese Interpretation stets abgelehnt.⁵⁴ Eine Verfälschung des Wettbewerbs und eine Verletzung des FHA konnten nicht festgestellt werden. Der Vorwurf des «ring fencing» wird im Falle der Holdinggesellschaft ebenfalls abgelehnt.

Eine im Jahr 2009 vorgeschlagene Kompromisslösung zur Bereinigung des Konflikts zwischen der Schweiz und der EU scheiterte am Widerstand einzelner EU-Mitgliedstaaten. Im Jahr 2010 lud die EU die Schweiz zu einem Dialog über den EU-Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung (Code of Conduct von 1997) ein. Dieser Verhaltenskodex verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten politisch, einen schädlichen Wettbewerb im Bereich der Unternehmensbesteuerung zu unterlassen. Im Visier sind Steuerbestimmungen und Steuerpraktiken, die in ausgewählten Situationen zu einer deutlich niedrigeren effektiven Besteuerung führen, als dies im betreffenden Mitgliedstaat üblich ist.

2010 und 2011 wurden zwischen der Schweiz und der EU Sondierungsgespräche zum Inhalt eines allfälligen Dialogs zur Unternehmensbesteuerung geführt. Diese führten im Oktober 2011 zu folgenden Schlussfolgerungen:⁵⁵

- ▶ **Konzentration des Dialogs auf die steuerliche Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Unternehmen («ring fencing»).**
- ▶ **Respektierung der Souveränität der Schweiz und der Kompetenzen der Kantone in Steuerfragen.**
- ▶ **Erwartung der Schweiz, dass die EU und ihre Mitgliedsländer während der Verhandlungen keine Retorsionsmassnahmen gegen die Schweiz ergreifen.**

2010 lud die EU die Schweiz ein, den EU-internen Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung zu übernehmen. Die Schweiz zeigte sich zu einem Dialog über einzelne Steuerpraktiken bereit.

Nach Konsultation der parlamentarischen Kommissionen hat der Bundesrat am 4. Juli 2012 den Mandatstext für einen entsprechenden Dialog mit der EU verabschiedet. Das Ziel ist, eine Lösung zu finden, die eine höhere internationale Akzeptanz hat, die Standortattraktivität stärkt und die öffentlichen Finanzen von Bund und Kantonen nicht stark belastet.

⁵³ PwC [2013]. TAXeNews: Unternehmenssteuerreform III vom 12. April 2013. http://newsletter.pwc.ch/inxmail9/images/CTRIII/Issue%202/TAXeNEWS_de_2.pdf

⁵⁴ ESTV (März 2006). Kantonale Unternehmensbesteuerung und Freihandelsabkommen Schweiz-EG: Informationsblatt

⁵⁵ Unternehmensbesteuerung: Kurzer Überblick. Faktenblatt des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF, September 2012, abrufbar über: www.sif.admin.ch/themen/00502/00759/index.html?lang=de

Für ihr Entgegenkommen verlangt die Schweiz, dass die EU-Mitgliedstaaten auf Gegenmassnahmen verzichten.

Die EU strebt letztlich eine Übernahme der Prinzipien des Kodex durch Drittstaaten an, insbesondere durch die Schweiz. Ein Verhaltenskodex für EU-Mitgliedstaaten kann jedoch für die Schweiz keine Anwendung finden. Nichtsdestotrotz hat die Schweiz ein Interesse daran, dass sich der Dialog mit der EU nicht verschlechtert. Denn dadurch könnten Schweizer Unternehmen Gefahr laufen, Sanktionen ausgesetzt zu werden.

Italien diskriminiert Schweizer Unternehmen bereits heute unter dem Vorwurf «schädlicher Steuerpraktiken». Was Italien anwendet, wurde von der EU-Kommission in einer Empfehlung vom 6. Dezember 2012 für alle EU-Mitgliedstaaten vorgeschlagen.⁵⁶ Nichtmitgliedstaaten, die gewisse Mindeststandards bei der Besteuerung von Einkommen natürlicher oder juristischer Personen nicht einhalten, sollen auf nationale schwarze Listen gesetzt werden. Konkret sollen die Mitgliedstaaten Doppelbesteuerungsabkommen, die sie mit diesen Staaten abgeschlossen haben, neu aushandeln, aussetzen oder beenden. Damit sollen diese Drittstaaten dazu bewegt werden, von schädlichen Steuerpraktiken abzusehen.

In der Diskussion mit der EU ist zu berücksichtigen, dass die Unternehmensbesteuerung innerhalb der EU selbst nicht einheitlich ist. Abzüge und andere Instrumente im Bereich der Bemessungsgrundlage werden von einigen Mitgliedstaaten systematisch genutzt, um Unternehmen attraktive Bedingungen zu bieten. Die effektiven Steuerbelastungen liegen teilweise deutlich tiefer als die statutarischen Gewinnsteuersätze (siehe Seite 26, 2.2).

Seitens der Schweiz besteht ein Interesse an gewissen Zugeständnissen von EU-Mitgliedstaaten im Bereich der Hinzurechnungsbesteuerung.⁵⁷ Durch solche unilateral implementierte Massnahmen wollen Staaten verhindern, dass Unternehmensgewinne innerhalb von Konzernen von Hoch- in Tiefsteuerränder verlagert werden. Die Hinzurechnungsbesteuerung wird von gewissen Ländern wie z. B. Deutschland und Italien de facto ausserhalb der Doppelbesteuerungsabkommen angewandt. Im EU-internen Verhältnis wurde diese Praxis – anders als gegenüber Drittstaaten – vom Europäischen Gerichtshof eingeschränkt.⁵⁸

Am 5. Dezember 2012 haben die EU-Finanzminister (Ecofin) die EU-Kommission ermutigt, den Dialog mit der Schweiz weiterzuführen. Im halbjährlichen Bericht anerkennt die EU-Expertengruppe über den Verhaltenskodex (Code of Conduct) gewisse Fortschritte im Dialog über die Schweizer Steuerpraktiken. Weitere Fortschritte werden bis Mitte 2013 erwartet.

⁵⁶ Europäische Kommission [2012]. Empfehlung der Kommission vom 6. Dezember 2012 für Massnahmen, durch die Drittländer zur Anwendung von Mindeststandards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich veranlasst werden sollen. Brüssel C (2012) 8805

⁵⁷ Im Rahmen von CFC-Rules (controlled foreign corporation) werden die Steuern, die Tochtergesellschaften in der Schweiz entrichten, zum Teil nicht anerkannt. Die entsprechenden Erträge müssen dann im EU-Staat ein zweites Mal besteuert werden. Damit werden europäische Firmen mit Tochtergesellschaften in der Schweiz schlechtergestellt

⁵⁸ Der Europäische Gerichtshof hat am 12. September 2006 mit der Rechtsprechung im Fall «Cadbury-Schweppes» die Hinzurechnungsbesteuerung innerhalb der EU verboten. Die Gewinne einer Tochtergesellschaft in einem anderen EU-Staat müssen seither anerkannt und die entsprechenden Erträge dürfen nicht ein zweites Mal besteuert werden

3.2 Kritik der OECD an schädlichen Steuerpraktiken

Harmful Tax Practices

Bereits 1998 hat die OECD ein Forum über schädliche Steuerpraktiken (Harmful Tax Practices) gegründet. Dessen erster Bericht («Harmful Tax Competition: An Emerging Global Issue»⁵⁹) enthält Kriterien, um schädliche Praktiken zu identifizieren und schlägt mögliche Massnahmen vor. Als Steueroase («tax haven») gelten Länder, die keine oder nur nominale Steuern auf das jeweilige Einkommen kennen, sich durch einen Mangel an Transparenz und Austausch von Steuerinformationen auszeichnen oder attraktive Bedingungen für Firmen bieten, die keine oder nur eine geringe Geschäftstätigkeit im jeweiligen Land haben. Luxemburg und die Schweiz haben diesen Bericht von 1998 als einseitig und unvollständig kritisiert.

Aus Sicht der OECD war die Schweiz Ende 2003 neben Luxemburg das einzige Mitgliedsland, das die OECD-Vorgaben noch nicht übernommen hatte und damit «schädlichen» Steuerwettbewerb im Bereich der Unternehmenssteuern betrieb. Im Zentrum der Kritik standen vor allem die tief besteuerten schweizerischen Holding-, Verwaltungs- und Konzernhilfsgesellschaften.⁶⁰

Die OECD strebt die Schaffung eines sogenannten «level playing field» auf globaler Ebene an. Staaten, die nicht bereit sind, die im Rahmen der OECD erarbeiteten Standards einzuhalten, werden mit Sanktionen bedroht. So sind z. B. Massnahmen zur Hinzurechnungsbesteuerung vorgesehen oder auch bürokratische Hindernisse bei der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen mit Staaten, die als Steueroasen gelten.⁶¹

«Base Erosion and Profit Shifting»-Initiative (BEPS-Initiative)

Aktuell verstärkt die OECD ihre Aktivitäten im Rahmen der BEPS-Initiative («Base Erosion and Profit Shifting»)⁶². Die Initiative richtet sich gegen Massnahmen, die darauf ausgelegt sind, die Steuerbemessungsgrundlage zu verkleinern, sowie gegen Methoden, wonach der steuerbare Gewinn dorthin verschoben wird, wo die Belastung am geringsten ist. Aufgrund von Diskrepanzen zwischen den nationalen Steuersystemen sowie durch unterschiedliche Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen können sich Lücken ergeben, die zu einer «doppelten Nichtbesteuerung» führen. Im Rahmen der BEPS-Initiative sollen diese Lücken durch internationale Koordination geschlossen werden. Zu den Kernpunkten der Initiative zählen unter anderem die Regelungen zu den Transferpreisen, die Behandlung von konzerninternen Finanztransaktionen sowie privilegierte Steuerregimes.

Langfristig versucht die OECD alle Massnahmen zu verhindern, die die Bemessungsgrundlage verkleinern.

⁵⁹ OECD (1998). Harmful Tax Competition: An Emerging Global Issue. OECD Publications, France. www.oecd.org/dataoecd/33/0/1904176.pdf

⁶⁰ OECD (2004). The OECD's Project on Harmful Tax Practices: The 2004 Progress Report. www.oecd.org/ctp/harmfultaxpractices/30901115.pdf

⁶¹ OECD (1998). Harmful Tax Competition: An Emerging Global Issue. OECD Publications, France. www.oecd.org/dataoecd/33/0/1904176.pdf

⁶² OECD (2013). Addressing «Base Erosion and Profit Shifting». www.oecd.org/ctp/beps.htm

Erwähnt werden in diesem Zusammenhang auch die von Regierungen bewusst eingesetzten Massnahmen zur Verkleinerung der Bemessungsgrundlage.⁶³ Bei den innerhalb der EU akzeptierten Box-Modellen handelt es sich um solche Massnahmen, weil gewisse Teile der Bemessungsgrundlage privilegiert besteuert werden. Es ist damit nicht ausgeschlossen, dass auch diese Lösungen früher oder später von der OECD unter dem Titel der schädlichen Steuerpraktiken kritisch hinterfragt werden.

Ziel der OECD ist ein globales «level playing field» und ein fairer Steuerwettbewerb über die Gewinnsteuersätze.

Weder die EU noch die OECD halten den Steuerwettbewerb grundsätzlich für schädlich. So anerkennt die EU in der Resolution zum Verhaltenskodex über die Unternehmensbesteuerung die positiven Effekte eines fairen Steuerwettbewerbs.⁶⁴ Die OECD setzt sich für ein «level playing field» ein und damit für gleiche Bedingungen im internationalen Standortwettbewerb. Auch die Initiative gegen schädliche Steuerpraktiken der OECD versucht ausdrücklich nicht, die Steuersätze zu harmonisieren oder Mindeststeuersätze einzuführen.⁶⁵ Die internationale Akzeptanz des Steuerwettbewerbs über allgemeine Gewinnsteuersätze dürfte damit weitgehend gegeben sein.

⁶³ Asakawa, M (2012). «Base Erosion and Profit Shifting». World Commerce Review, June 2012. www.oecd.org/ctp/WCRVol6Issue2_BEPS.pdf

⁶⁴ Council of Economics and Finance Ministers ECOFIN (1997). Conclusions of the ECOFIN Council Meeting on 1 December 1997 concerning taxation policy. www.ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/coc_en.pdf

⁶⁵ Hammer, R.M. and J. Owens (2001), «Promoting tax Competition», Tax Notes International, 21, 1302–1305



“ Wir könnten mit differenzierten Steuersätzen leben, nicht mit einer Unterscheidung gemäss der Nationalität, sondern gemäss der wirtschaftlichen Aktivität. Aber solche Lösungen sind nie für alle Wirtschaftssektoren optimal. ”

David Hiler
Finanzdirektor des
Kantons Genf
(Le Temps, 12.10.2012)



“ Die Basler steuerprivilegierten Gesellschaften sind nicht vom Ausland hergezogen. Sie sind historisch gewachsen. Aber heute vergleicht auch ein Verwaltungsrat in Basel die Steuerdomizile. Wenn unsere grossen Firmen nun doppelt so hohe Steuern zahlen müssten, als dies heute der Fall ist, würden sie ihre Haupttätigkeit verlagern. Wenn alle diese Firmen wegziehen, verliert die Schweiz insgesamt bis zu fünf Milliarden Franken Steuern und Zehntausende von Arbeitsplätzen. ”

Dr. Eva Herzog
Finanzdirektorin des
Kantons Basel-Stadt
(Tages-Anzeiger, 20.10.2012)

4 Herausforderungen für den Standort Schweiz

Die steuerliche Attraktivität der Schweiz steht sowohl innenpolitisch wie auch aussenpolitisch unter Druck.

Statusgesellschaften beschäftigen in der Schweiz mindestens 150 000 Arbeitskräfte und zahlen direkt 5,3 Milliarden Franken Gewinnsteuern.

4.1 Steuerliche Attraktivität bewahren

Zentrale Standortvorteile der Schweiz für international tätige Unternehmen sind in Gefahr. Das hat sowohl innen- wie auch aussenpolitische Gründe. Innenpolitisch bedingt sind insbesondere die derzeit zu beobachtenden Einschränkungen im Aktienrecht. Bei den steuerlichen Standortfaktoren stellt vor allem die Kritik aus dem Ausland eine grosse Herausforderung dar. Namentlich die kantonalen Steuerregimes werden als schädlicher Steuerwettbewerb kritisiert. Diese Ausgangslage ist mit erheblichen Risiken und Gefahren verbunden. Bei einer Eskalation der internationalen Kritik drohen bedeutende Kollateralschäden für die global stark vernetzte Schweizer Wirtschaft.

Daneben geht der internationale Steuerwettbewerb um die Ansiedlung von Unternehmen weiter. Verschiedene europäische Staaten setzen mit speziellen Modellen auf ein attraktives steuerliches Umfeld für international mobile Unternehmen. Auch die Konkurrenzstandorte ausserhalb Europas gewinnen im globalen Steuerwettbewerb rasch an Bedeutung. Sollten Reformen bei der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz nicht rasch angepackt werden, droht eine Schwächung der Attraktivität unseres Steuerstandorts.

Die Schweiz ist zum Erhalt des Wohlstands darauf angewiesen, auch in Zukunft ein Topstandort für multinationale Unternehmen zu sein. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es naheliegend, konsequent auf die bisherigen Stärken zu setzen, namentlich auf vorteilhafte regulatorische und steuerliche Rahmenbedingungen für international tätige Firmen und deren Personal.

4.2 Verlustpotenzial

Statusgesellschaften (Holdings, Domizil- und gemischte Gesellschaften) sind international mobil. Sie sind in mehreren Ländern aktiv und können ihren Hauptsitz schnell und ohne grossen Aufwand verlagern. Konkurrenzstandorte der Schweiz versuchen, durch spezielle Steuerregeln für bestimmte Arten von Erträgen ihre Standortattraktivität für mobile Gesellschaften zu optimieren.

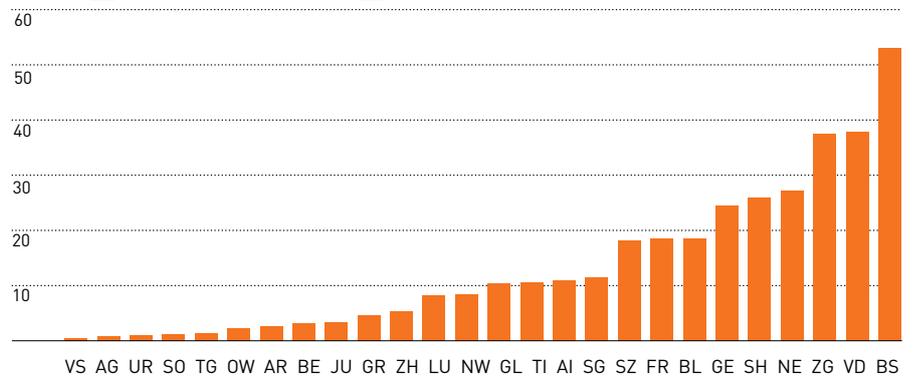
Statusgesellschaften sind als Arbeitgeber und für den Fiskus bedeutend. Sie generieren ein Steuervolumen von über fünf Milliarden Franken. Auf Bundesebene tragen sie mit vier Milliarden Franken ungefähr die Hälfte aller Gewinnsteuereinnahmen bei. Für die einzelnen Kantone ist die steuerliche Bedeutung unterschiedlich. In Basel-Stadt, Zug und im Kanton Waadt generieren die Statusgesellschaften über 35 Prozent aller massgebenden Gewinne der juristischen Personen (Abbildung 14, Seite 41). Dabei werden nur diejenigen Gewinnanteile der Statusgesellschaften berücksichtigt, die auch tatsächlich besteuert werden. Auch in Neuenburg, Schaffhausen, Genf, Baselland, Freiburg und Schwyz liegt der Anteil nahe bei oder über 20 Prozent. Demgegenüber sind die Anteile im Wallis, im Aargau und im Kanton Uri sehr gering.

Abbildung 14

In einigen Kantonen sind die Statusgesellschaften für einen bedeutenden Anteil der Unternehmenssteuern verantwortlich.

Bedeutung der Statusgesellschaften nach Kantonen

Anteil der Statusgesellschaften am massgebenden Gewinn aller juristischen Personen, in Prozent



Quelle: EFV (2012). Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen: Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich 2012.

Die Statusgesellschaften bringen allerdings nicht nur Steuereinnahmen, sie generieren auch Arbeitsplätze und Wachstum. Aufgrund von Zahlen aus dem Jahr 2003 wurde die Anzahl von Holding-, Verwaltungs- und gemischten Gesellschaften in der gesamten Schweiz auf etwas über 20000 und die direkt beschäftigten Personen auf mindestens 150000 geschätzt.⁶⁶ Die wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaften hat sich in den letzten zehn Jahren weiter erhöht.

Bei den Unternehmen mit speziellem Steuerstatus handelt es sich nicht nur um zugezogene ausländische Firmen. Auch viele der historisch gewachsenen, traditionellen Schweizer Unternehmen in Basel haben aufgrund ihrer starken Auslandsbezogenheit einen speziellen Steuerstatus. Sollten die kantonalen Steuerregimes ersatzlos gestrichen werden, könnten sich die steuerlichen Rahmenbedingungen auch für diese Unternehmen deutlich verschlechtern. Unternehmensverlagerungen zum Nachteil des Standorts Basel werden in diesem Fall als wahrscheinlich erachtet.⁶⁷

Abbildung 15 auf Seite 42 zeigt, welche Kantone von einer Abschaffung der kantonalen Steuerregimes besonders betroffen wären. Auf der horizontalen Achse wird die Bedeutung der Statusgesellschaften bei den Unternehmenssteuereinnahmen abgebildet. Je grösser der Anteil am massgebenden Gewinn juristischer Personen, desto grösser der potenzielle Verlust, falls die Statusgesellschaften abwandern. Die vertikale Achse zeigt den effektiven Normalsteuersatz auf Gewinne. Im Falle einer Abschaffung der Steuerregimes würden die Statusgesellschaften mit dem Normalsteuersatz belastet. Je höher der Steuersatz, desto eher würden die fraglichen Gesellschaften abwandern. Die Kantone im Quadranten oben rechts wären also von einer Abschaffung der Steuerregimes besonders stark betroffen. Die Kantone im Quadranten oben links weisen zwar ebenfalls hohe effektive Steuersätze auf, der Steuerbeitrag der Statusgesellschaften ist allerdings in diesen Kantonen nicht sehr gross. Diese Kantone müssten Abwanderungen in Kauf nehmen, die Konsequenzen auf die Kantonsfinanzen wären aber eher verkraftbar.

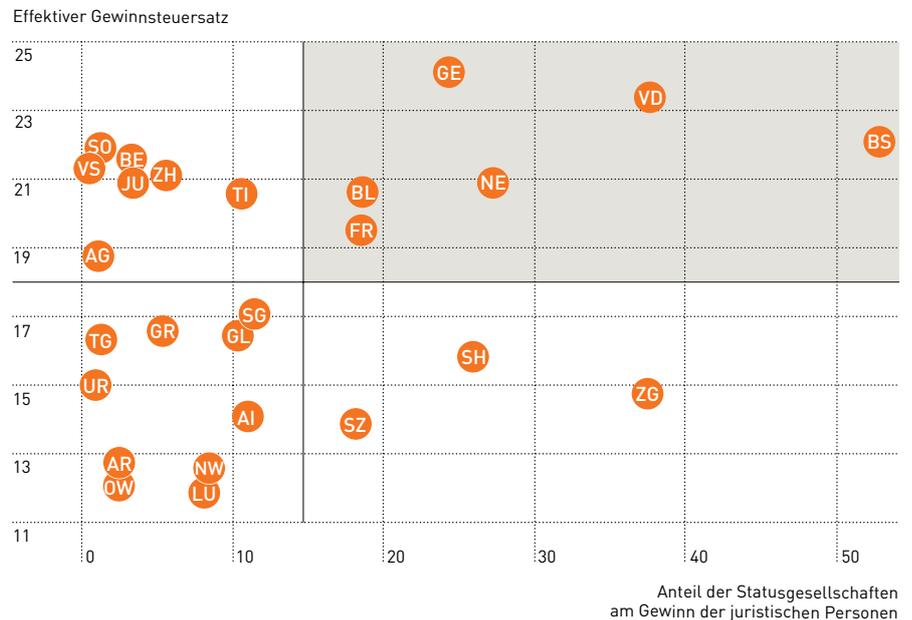
⁶⁶ 07.3123 Interpellation der SP-Fraktion: Steuerstreit zwischen der EU und der Schweiz

⁶⁷ Tages-Anzeiger (20.10.2012). Interview mit Eva Herzog, Finanzdirektorin des Kantons Basel-Stadt

Abbildung 15

Kantone mit einem grossen Anteil an Statusgesellschaften und hohen Normalsteuersätzen auf Gewinne wären von einer Streichung der Steuerprivilegien besonders stark betroffen.

Bedeutung der Statusgesellschaften und Handlungsbedarf
In Prozent



Quelle: Hinny (2013), EFV (2012).

Werden keine Ersatzmassnahmen getroffen, droht eine schleichende Abwanderung der mobilen Gesellschaften.

Notwendigkeit steuerlicher Reformen

Angesichts der internationalen Entwicklungen kommt die Schweiz um Reformen der Unternehmensbesteuerung nicht herum. Bei einer ersatzlosen Abschaffung der kantonalen Steuerregimes wären die Konsequenzen potenziell schwerwiegend. Der Beitrag der betroffenen Statusgesellschaften zur Volkswirtschaft ist namhaft. Es geht neben Wachstum und Realeinkommen um substantielle Steuereinnahmen für Bund und Kantone. Auch die Sozialversicherungen wären von Abwanderungsbewegungen negativ betroffen. Abwanderungen müssen dabei nicht unmittelbar stattfinden, der Verlust von Unternehmen und Aktivitäten kann auch schleichend erfolgen.

Werden die Steuerregimes nicht abgeschafft, so dürfte der internationale Druck vonseiten der EU und der OECD zunehmen. Auch dadurch verschlechtern sich die Standortbedingungen in der Schweiz. Diese Entwicklung ist schon heute zu beobachten. Aufgrund der entstehenden Unsicherheit bleiben Zuzüge von ausländischen Unternehmen aus.

Was steht auf dem Spiel? Ein Gedankenexperiment

Unter dem Strich steht die Schweiz mit einer proaktiven Unternehmenssteuerreform besser da als mit einer Status-quo-Position, die zu einer ersatzlosen Streichung der kantonalen Steuerregimes führt.

Finanzpolitische Überlegungen sprechen für eine Steuerreform. Selbst wenn lediglich die direkten steuerlichen Auswirkungen berücksichtigt werden, ist eine Steuerreform dem Status quo vorzuziehen. Die «Total Tax Contribution» (d.h. der gesamte Beitrag zur Staatsfinanzierung inkl. aller Steuern und Abgaben) dürfte ein Mehrfaches dieses Betrags ausmachen.

► Szenario «Status quo»

- Aufgabe der kantonalen Steuerregimes unter internationalem Druck
- Hypothese:
Abwanderung von ¾ der Statusgesellschaften an Konkurrenzstandorte (insbesondere Benelux, GB, Irland, Osteuropa, Singapur), kein Zuzug von Unternehmen
- Direkte finanzpolitische Auswirkungen:
(nicht berücksichtigt sind schädliche volkswirtschaftliche Effekte)

Verlustpotenzial an Steuereinnahmen (direkt)	Mindereinnahmen
Bund: Gewinnsteuereinnahmen von 4 Milliarden Franken pro Jahr	3 Mrd.
Kantone: Gewinnsteuereinnahmen von 1,3 Milliarden Franken pro Jahr ⁶⁸ (einige Kantone wären besonders stark betroffen, vgl. Abbildung 15, Seite 42)	1 Mrd.
Total: 5,3 Milliarden Franken	4 Mrd.
Entlastende Auswirkungen	Mehreinnahmen
Kantone: Ordentliche Besteuerung der verbleibenden Statusgesellschaften ⁶⁹	0,3 Mrd.

► Szenario «Steuerreform»

- Ersatz der kantonalen Steuerregimes durch EU-kompatible Lösungen (Ziel: finanzpolitische Neutralität)
- Folge:
Statusgesellschaften können grossmehrheitlich erhalten werden
- Mittel- bis langfristige Auswirkungen:
Individuelle Gewinnsteuersenkungen bei den Kantonen, Senkung der Gewinnsteuern beim Bund um ein bis zwei Prozentpunkte
- Direkte finanzpolitische Auswirkungen:

Belastende Auswirkungen	Mindereinnahmen
Ersatz der bisherigen Regimes durch EU-kompatible Lösungen: – Verzicht auf Mehreinnahmen durch ordentliche Besteuerung ohnehin verbleibender Gesellschaften (vgl. Szenario «Status quo») – Einzelne Abwanderungen	+/-0 (Mehr- und Mindereinnahmen)
Kantone: – Mindereinnahmen durch Senkung der Gewinnsteuersätze (GE: 450 Mio., ZH: 850 Mio., BS: 350 Mio.) ⁷⁰	2 Mrd.
Bund: – Mindereinnahmen von einer Milliarde Franken pro Prozentpunkt der Senkung – Technische Anpassungen des NFA ⁷¹	1 – 2 Mrd. im Streubereich
Total Belastung	3 – 4 Mrd.

⁶⁸ Eigene Berechnung basierend auf Zahlen der EFV zur Berechnung des Ressourcenindex des NFA
⁶⁹ Annahmen: doppelt so hohe Besteuerung des verbleibenden Viertels der Statusgesellschaften auf Kantonsebene (0,6 anstatt 0,3 Mrd. Steuereinnahmen)

⁷⁰ Tages-Anzeiger (17.10.2012). «Steuerausfälle mit Konfliktpotenzial»

⁷¹ Im Streubereich der anderen Massnahmen

Entlastende Auswirkungen	Mehreinnahmen
Ersatz der bisherigen Regimes durch EU-kompatible Lösungen: – Grossmehrheitlicher Erhalt der Statusgesellschaften – Teilweise höhere Besteuerung der privilegierten Erträge	+/-0 (Mehr- und Mindereinnahmen)
Volkswirtschaftliche Impulse ⁷² sowie Zuzüge von Unternehmen aufgrund der steuerlichen Attraktivität ⁷³	1 – 3 Mrd.
Total Entlastung	1 – 3 Mrd.

► **Vergleich der Szenarien**

mittel- bis langfristige Auswirkungen

	Szenario «Status quo»	Szenario «Steuerreform»
Mindereinnahmen	- 4,0 Mrd.	- 3 bis - 4 Mrd.
Mehreinnahmen	+ 0,3 Mrd.	+ 1 bis + 3 Mrd.
Total Belastung	- 3,7 Mrd.	- 3 bis 0 Mrd.
Vorteil Szenario «Steuerreform»		0,7 bis 3,7 Mrd.

4.3 Voraussetzungen für den Erhalt der Steuerattraktivität

Die Berücksichtigung internationaler Entwicklungen ist eine zentrale Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der Standortattraktivität. Mit der Reduktion der politischen Angreifbarkeit der schweizerischen Unternehmensbesteuerung gilt es gleichzeitig, standortstärkende Reformen umzusetzen. Die zentralen Vorteile der Schweiz helfen, unabdingbare Reformen in Angriff zu nehmen. Zu diesen Vorteilen gehören neben der Kleinräumigkeit unseres Landes und dem kantonalen Steuerwettbewerb (inkl. des NFA) auch die nachhaltige Finanz- und Ausgabenpolitik.

Steuerwettbewerb der Kantone

Im Steuerwettbewerb haben kleine Gebietskörperschaften gegenüber grösseren im Allgemeinen komparative Vorteile. Die Vorteile liegen in der hohen Reaktionsgeschwindigkeit und in der – im Vergleich zum kleinen Binnenmarkt – grossen Anzahl an potenziell am Standort interessierten ausländischen Unternehmen (siehe dazu auch Seite 17, 1.4). In der Schweiz besteht mit der Autonomie der Kantone und Gemeinden in Steuer- und Finanzfragen ein weiterer Vorteil. Der Finanzausgleich (NFA) stellt die regulierende Klammer dar.

Der interkantonale Steuerwettbewerb setzt Anreize, die Standortbedingungen für Unternehmen optimal zu gestalten, um Steuersubstrat und Arbeitsplätze anzuziehen.

⁷² Siehe dazu Keuschnigg (2004). Eine Steuerreform für mehr Wachstum in der Schweiz. Studie zuhanden von Avenir Suisse. Prof. Keuschnigg schlägt ein duales Einkommenssteuersystem sowie eine zinsbereinigte Gewinnsteuer vor, womit nur noch übernormale Gewinne versteuert würden. Je nach Ausgestaltung könnte das BIP gemäss der Studie langfristig 2,3 bis 3,4 Prozent höher liegen. Nachdem die Doppelbelastung von Dividenden mit der Unternehmenssteuerreform II bereits abgeschwächt wurde, sind nun Verbesserungen bei der Gewinnsteuer vorgesehen. Gemäss der Studie von Prof. Keuschnigg stärken solche Reformen das BIP mittel- bis langfristig. Damit sind auch höhere Steuereinnahmen verbunden

⁷³ So kann z. B. aufgrund der Unternehmenssteuerreform II alleine aufgrund des Zuzugs von 15 grossen Konzernen mittel- bis langfristig mit Mehreinnahmen von 400 Millionen Franken gerechnet werden. Siehe dazu NZZ (07.03.2013). «Steuerreform hat Auslandsfirmen angelockt: Neue Schätzungen zur Unternehmenssteuerreform II»

Ein wesentlicher Teil der Leistungen des NFA wird durch den Ressourcenindex bestimmt. Dieser misst «die fiskalisch ausschöpfbaren finanziellen Ressourcen eines Kantons» und wird jährlich neu berechnet. Ergeben sich Verschiebungen in der Verteilung des Steuersubstrats unter den Kantonen, so wirkt sich dies mit einer gewissen Verzögerung auf den Finanzausgleich aus. Gewinnt ein Kanton durch eine Steuersenkung zusätzliches Steuersubstrat hinzu, so erhöht sich der Ressourcenindex. Der Kanton zahlt mehr in den Finanzausgleich ein oder erhält weniger Mittel. Verliert er im Vergleich zu den anderen Kantonen an Steuersubstrat, so erhält er höhere Leistungen aus dem Finanzausgleich oder muss weniger einzahlen. Der Mechanismus zeigt sich in der Dynamik der Zahlungen, die aus dem Ressourcenausgleich resultieren (Abbildung 16). Erfolgreiche Kantone, die viel Steuersubstrat anziehen, geben einen Teil ihrer Steuereinnahmen an weniger erfolgreiche Kantone ab.

Wichtig ist, dass die Kantone frei über die Mittel verfügen können, die sie aus dem Finanzausgleich erhalten. Auf diese Weise können die weniger erfolgreichen Kantone ihre Rahmenbedingungen verbessern und zusätzliches Steuersubstrat anziehen. Die Leistungen aus dem Ressourcenausgleich können nicht durch Steuersenkungen erhöht werden. Im Gegenteil, dadurch stärkt ein Kanton mittelfristig sein Ressourcenpotenzial und erhält entsprechend weniger Mittel. Denn die Ausgleichszahlungen hängen nicht von den Steuereinnahmen, sondern vom Steuerpotenzial ab. Das Beispiel des Kantons Schaffhausen zeigt, dass ein Nehmerkanton durch eine erfolgreiche Tiefsteuerpolitik zum Geberkanton werden kann (siehe dazu Seite 17).

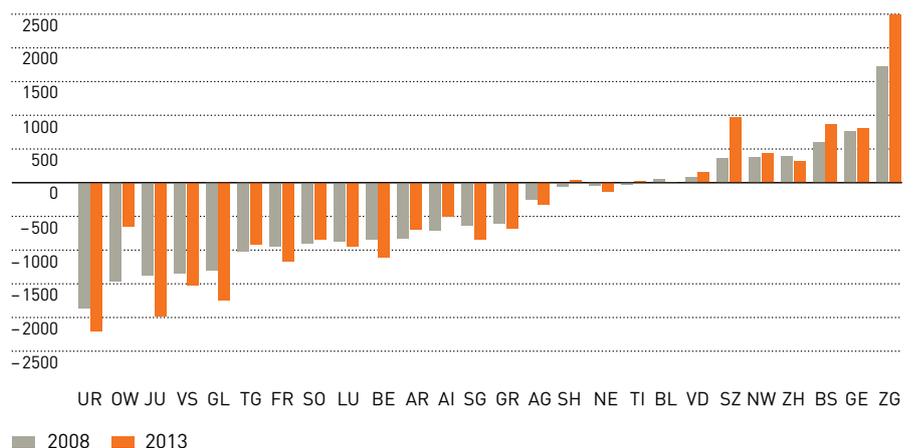
Der interkantonale Steuerwettbewerb setzt Anreize, attraktive Standortbedingungen für Unternehmen bereitzustellen, um Steuersubstrat und Arbeitsplätze anziehen zu können. Der Steuerwettbewerb wird durch den NFA gleichzeitig ermöglicht und eingegrenzt. Beschränkungen des Steuerwettbewerbs sind weder nötig noch wünschenswert.

Abbildung 16

Kantone, die im Steuerwettbewerb erfolgreich sind, leisten über den Ressourcenausgleich finanzielle Hilfe an die weniger erfolgreichen Kantone.

Dynamik der Nettozahlungen in den Ressourcenausgleich

Nettozahlungen pro Kopf der Bevölkerung



Quelle: Hiny (2013), EFV (2012).

Auswirkungen einer Reform auf den Neuen Finanzausgleich (NFA)

Allfällige Anpassungen bei den kantonalen Steuerregimes wirken sich sehr wahrscheinlich auf den NFA aus. Im Rahmen des Ressourcenausgleichs (siehe Abbildung 17) werden für jeden Kanton «die fiskalisch ausschöpfbaren finanziellen Ressourcen» bestimmt und im sogenannten Ressourcenindex abgebildet. Aus diesem Index wird abgeleitet, ob ein Kanton vergleichsweise ressourcenstark oder ressourcen-schwach ist. Das schlägt sich in den Ausgleichszahlungen des NFA nieder.

Zu den fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen zählen die Gewinne der juristischen Personen. Die steuerlich privilegierte Behandlung auf Kantonsebene wird bei der Berechnung der massgebenden Gewinne berücksichtigt. Die Gewinne werden nur im Umfang von 2,7 Prozent (Holdings) bis 12,5 Prozent (gemischte Gesellschaften) an das Ressourcenpotenzial angerechnet (Beta-Faktoren). Damit wird berücksichtigt, dass nur ein Teil der Gewinne auch tatsächlich steuerlich ausschöpfbar ist.

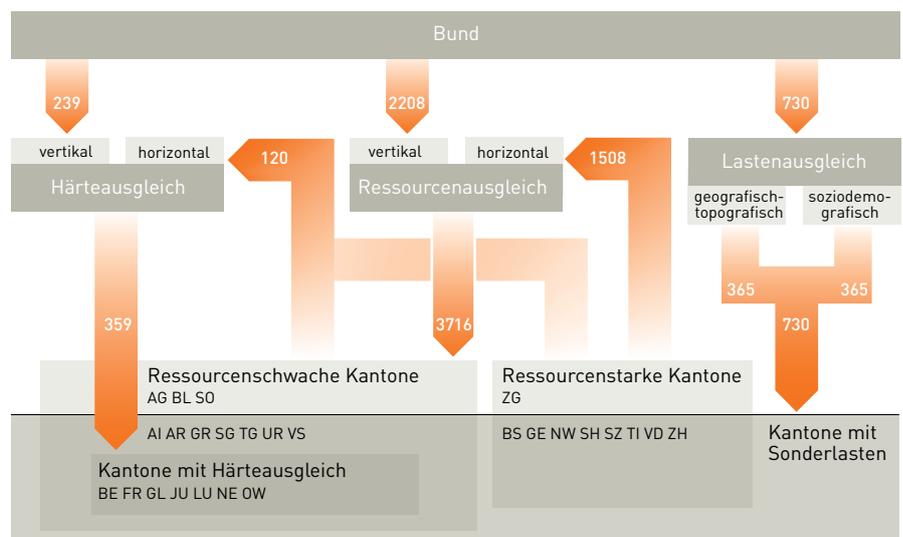
Werden die kantonalen Steuerregimes abgeschafft, so werden die Gewinne der Statusgesellschaften zu 100 Prozent in die Berechnung des Ressourcenpotenzials eingehen. Je nach Bedeutung der Statusgesellschaften könnte der Wert im Ressourcenindex dadurch in einigen Kantonen zumindest unmittelbar stark ansteigen. In Abbildung 14, Seite 41, ist die Bedeutung der Gewinne der Statusgesellschaften abgebildet. Die Kantone Basel-Stadt, Waadt, Zug, Neuenburg und Schaffhausen wären am stärksten betroffen. Durch einen verbesserten Wert im Ressourcenindex müssten diese Geberkantone erheblich höhere Ausgleichszahlungen in den Finanzausgleich leisten. Würden die Steuerregimes durch alternative Massnahmen ersetzt (z. B. Zins- oder Lizenzbox), würden sich die kantonalen Steuereinnahmen nur wenig verändern. Auch in diesem Fall müssten die Modalitäten der Berechnung des Ressourcenpotenzials jedoch geändert werden. Das Ziel muss sein, die Auswirkungen von Anpassungen der Unternehmensbesteuerung auf den Ressourcenausgleich möglichst gering zu halten.

Abbildung 17

Der neue Finanzausgleich bildet einen fairen Rahmen für den Steuerwettbewerb. Die verschiedenen Sonderlasten werden ausgeglichen. Über den Ressourcenausgleich sind Geber- und Nehmerkantone von der Problematik um die Statusgesellschaften betroffen.

Konstrukt des neuen Finanzausgleichs

Finanzströme am Beispiel des Referenzjahres 2013, in Millionen Franken



Quelle: EFV (2012). Der nationale Finanzausgleich.

Wachstumsorientierte Finanzpolitik

Ein wichtiger Aspekt ist die allgemeine Finanzpolitik. Eine massvolle Ausgabenentwicklung und die konsequente Anwendung der Schuldenbremse sind unabdingbar für einen nachhaltig steuerlich attraktiven Standort. Dabei sind Steuerreformen kein Verlustgeschäft. Wie Erfahrungen aus der Schweiz und dem Ausland zeigen, zahlen sie sich auch für den Fiskus aus. Gerade auch die stark steigenden Kosten unseres Sozialstaates erfordern wirtschaftliche Wachstumsraten, die sich nicht von selbst einstellen, sondern von Unternehmen erst geschaffen werden müssen. International attraktive Standortbedingungen sind in Zeiten der Globalisierung eine notwendige Bedingung für den wirtschaftlichen Erfolg.

4.4 Steuerpolitische Prioritäten in der laufenden Legislaturperiode

In der Botschaft über die Legislaturplanung 2011 bis 2015 definiert der Bundesrat insgesamt 26 Ziele, die er in der laufenden Vierjahresperiode erreichen möchte. Dazu gehört auch das Ziel, die Attraktivität und die Glaubwürdigkeit des schweizerischen Steuersystems zu stärken. Zu den dazu erforderlichen Massnahmen zählt der Bundesrat eine Unternehmenssteuerreform III, mit der die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz gestärkt und die Wachstumsaussichten erhöht werden sollen.

Wie Tabelle 3 zeigt, sind auf Bundesebene in den letzten Jahren vor allem die natürlichen Personen und insbesondere Familien mit Kindern steuerlich entlastet worden. Angesichts der Herausforderungen im Steuerbereich sind nun Massnahmen zur Entlastung der Unternehmen angezeigt. Die generell schwierige wirtschaftliche Lage (Frankenstärke, Schuldenkrise in Europa) trifft nicht nur die Regimegesellschaften, sondern alle Schweizer Unternehmen. Entsprechend sind auch generelle Gewinnsteuersatzsenkungen, von denen alle Unternehmen profitieren, ein probates Mittel zur Stärkung unseres Standorts.

Tabelle 3

Alleine im Jahr 2011 wurden die natürlichen Personen um knapp eine Milliarde Franken entlastet. Es handelt sich um jährlich wiederkehrende Mindereinnahmen.

Steuerreformen natürliche Personen auf Bundesebene Mindereinnahmen auf Bundesebene in Millionen Franken

Jahr	Reform	Mindereinnahmen
2008	Reform der Ehepaarbesteuerung Einführung eines Ehepaarabzugs Erhöhung des Abzugs für Doppelverdiener	480 Mio.
2011	Familiensteuerreform Einführung eines Elterntarifs Fremdbetreuungsabzug von maximal 10 000 Franken	520 Mio.
2011	Ausgleich der kalten Progression Jährliche Anpassung der Tarifstufen und der Abzüge an die Teuerung	450 Mio.
geplant	Abschaffung der Heiratsstrafe Beseitigung der Schlechterstellung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren	1000 Mio.

Quelle: Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD).

Tabelle 4

Die Mindereinnahmen aus Unternehmenssteuerreformen werden statisch geschätzt. Positive dynamische Effekte werden nicht berücksichtigt.

Steuerreformen für Unternehmen und Anteilseigner auf Bundesebene

Mindereinnahmen auf Bundesebene in Millionen Franken

Jahr	Reform	Geschätzte Mindereinnahmen	Tatsächliche Mindereinnahmen
1998	Unternehmenssteuerreform I	460 Mio.⁷⁴	nicht ersichtlich⁷⁵
2008	Unternehmenssteuerreform II		
	Teilbesteuerung Dividenden (in Kraft seit 2009)	56 Mio.⁷⁶	nicht ersichtlich⁷⁷
	Einführung Kapitaleinlageprinzip (2011)	270 – 400 Mio.⁷⁶	nicht ersichtlich⁷⁷

Quellen: verschiedene (siehe Fussnoten).

Eine Schwächung der Steuerattraktivität durch Veränderungen im Steuerrecht oder in der Praxis der Steuerverwaltung muss unbedingt vermieden werden.

4.5 Selbst verschuldete Rückschritte verhindern

In der Diskussion um eine allfällige Einschränkung des mit der Unternehmenssteuerreform II eingeführten Kapitaleinlageprinzips hat der Standort Schweiz negative Signale an ausländische Investoren gesendet. Die Folgen sind eine zusätzliche Verunsicherung über die Rechts- und Planungssicherheit in der Schweiz. Mit dem auf Anfang 2011 eingeführten Kapitaleinlageprinzip wurde ein bisheriger Standortnachteil behoben. Vor dem Hintergrund eines sehr herausfordernden internationalen Umfelds darf das Kapitaleinlageprinzip nicht aus innenpolitischen Gründen bereits wieder eingeschränkt werden. Selbst verschuldete Rückschritte müssen verhindert werden. Das Kapitaleinlageprinzip hat bereits zum Zuzug zahlreicher Unternehmen geführt und dem Fiskus Mehreinnahmen gebracht. Die höhere steuerliche Attraktivität wird sich in Zukunft noch mehr auszahlen.⁷⁸

Auch der Verwaltungspraxis muss gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden. Eine pragmatische statt dogmatische, an den unternehmerischen Realitäten orientierte Praxis ist ein Qualitätsmerkmal, das dem Standort wichtige Vorteile bringt. Im Gegensatz dazu kann eine unflexible Verwaltungspraxis die Standortattraktivität empfindlich schwächen.

⁷⁴ Antwort des Bundesrats vom 21. September 2001 auf die Interpellation der SVP vom 6. März 2001 (01.3040: Beschleunigung zweites Steuerpaket. Senkung der Unternehmensbesteuerung)

⁷⁵ Die Milderung der Steuerbelastung hat nicht zu einem Rückgang der Steuererträge geführt,... Zitat aus: Eidgenössische Steuerverwaltung (2006). Volkswirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform 1997. S. 5

⁷⁶ EFV (2012). Voranschlag 2013. Band 3, S. 21

⁷⁷ Siehe «Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform II», S. 15

⁷⁸ NZZ (07.03.2013). «Steuerreform hat Auslandsfirmen angelockt. Neue Schätzungen zur Unternehmenssteuerreform II»



“ Wir müssen uns dem Steuerwettbewerb stellen, damit unsere Firmen nicht in andere Kantone oder ins Ausland abwandern. ”

Dr. Ursula Gut
Finanzdirektorin des Kantons Zürich
(Tages-Anzeiger, 17.10.2012)



“ Die Kantone müssen sich bewegen, wenn wir weiterhin eine Rolle als starker Wirtschaftsstandort mit Vollbeschäftigung und guten Löhnen spielen wollen. Alles andere wäre fatal: Der Standortwettbewerb ist gnadenlos, und es zählt nur die erste Wahl. ”

Peter Heggin
Finanzdirektor des Kantons Zug und Präsident der kantonalen Finanzdirektoren
(NZZ am Sonntag, 21.10.2012)

5 Konkrete Anknüpfungspunkte einer Reform der Unternehmensbesteuerung

Ein rasches Signal für einen künftig attraktiven Steuerstandort ist nötig, um die Unsicherheit für die Unternehmen zu beenden.

Als Antwort auf die wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen ist ein rasches und klares Signal zugunsten der Attraktivität des Steuerstandorts Schweiz dringend nötig. Massnahmen zur Reform der Unternehmensbesteuerung müssen entschlossen vorangetrieben werden. Wird mit Reformen zugewartet, droht ein grosser und irreversibler Schaden für den gesamten Unternehmensstandort.

Konkrete Massnahmen müssen möglichst bald beschlossen werden, um die Planungssicherheit zu gewährleisten. Eine rasche Ankündigung ist ausserdem entscheidend, um potenziell interessierten Unternehmen im Ausland die künftige Attraktivität des Standorts Schweiz zu signalisieren.

Bei der Umstellung auf neue steuerliche Lösungen sind lange Übergangsfristen nötig. Im Sinne von überlappenden Übergängen sollen die Unternehmen während einer gewissen Zeit wählen können, ob sie ein bisheriges Regime oder neue Massnahmen nutzen wollen (z. B. eine Lizenzbox).

Die Inkraftsetzung der Reformen über mehrere Jahre erleichtert die Finanzierbarkeit massgeblich. Ein fester Zeitplan ermöglicht Bund und Kantonen eine vorsorgende finanzpolitische Planung. Aufgrund der dynamischen Effekte, namentlich dem Zuzug von ausländischen Unternehmen sowie den positiven Wachstumseffekten, dürfte sich eine finanzielle Kompensation weitgehend erübrigen.

Die Wirtschaft fordert grundsätzlich einen Mix aus Massnahmen auf kantonaler Ebene sowie beim Bund. Neben einer Senkung der Gewinnsteuersätze müssen grundsätzlich alle Methoden infrage kommen, die auch innerhalb der EU angewendet werden.

5.1 Massnahmen auf kantonaler Ebene

Die Kantone unterscheiden sich stark in Bezug auf ihre Wirtschafts- und Steuerstruktur (siehe Abbildung 15, Seite 42). Deshalb sollen die Kantone über die Möglichkeit verfügen, je nach Ausgangslage individuelle Lösungen zu verfolgen. Innerhalb eines festzusetzenden Rahmens geht es darum, neue Flexibilität zu schaffen.

Gewinnsteuersatzsenkungen

Tiefe Gewinnsteuersätze sind international nicht angreifbar.

Senkungen der Gewinnsteuersätze sind die zentrale Massnahme auf dem Weg zum Erhalt und zur Steigerung der Standortattraktivität. Attraktive allgemeine Steuersätze bieten im Gegensatz zu Spezialregelungen (Steuerregimes) international wenig Angriffsfläche. Der Gewinnsteuersatz hat internationale Signalfunktion und ist für die unternehmerische Planung eine wichtige Grösse. Unsicherheit bei der Entwicklung des Gewinnsteuersatzes erschwert die finanzielle Planung und wirkt sich negativ auf Investitionsentscheide aus.

Für die international wettbewerbsfähige Besteuerung mobiler Erträge aus der Verwertung von Immaterialgütern und Finanzierungserträgen ist eine allgemeine Gewinnsteuersatzsenkung aktuell kaum ausreichend. Zusätzliche Massnahmen im Bereich der Bemessungsgrundlagen sind nötig (siehe hinten). Bei der Besteuerung mobiler Ausland-Ausland-Handelserträge hingegen sollte der für die Aufrechterhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit nötige Zielbereich mit Gewinnsteuersatzsenkungen zumindest annähernd erreichbar sein. Von hoher Relevanz ist die Frage beispielsweise im Kanton Genf, wo viele internationale Handelsgesellschaften ansässig sind.

Die Senkung der Gewinnsteuersätze stellt Kantone wie Genf, Zürich, Waadt und Basel-Stadt vor finanzpolitische Herausforderungen und kann nur mittel- und längerfristig erreicht werden. Anpassungsbedingte Mindereinnahmen sind aus Sicht der Wirtschaft aber vorübergehend und werden durch die höhere steuerliche Attraktivität und den entsprechenden Zuzug von Unternehmen aus dem Ausland mit der Zeit aufgewogen. Die realistische Alternative sind Abwanderungen von Unternehmen oder Unternehmensteilen, die den betroffenen Kantonen und ihren öffentlichen und privaten Haushalten nachhaltig Schaden zufügen.

Flexibilität für kantonale Sonderregeln

Durch kantonale Sonderregeln können spezifisch jene mobilen Gesellschaften erreicht werden, die aktuell von den Steuerregimes profitieren.

Die EU-Kritik an den kantonalen Steuerregimes betrifft die unterschiedliche Besteuerung von inländischen und ausländischen Gewinnen («ring fencing»). Verschiedene europäische Staaten haben ebenfalls Regelungen eingeführt, die mobile Erträge privilegiert besteuern. Die Regelungen unterscheiden nicht zwischen in- und ausländischen Gewinnen, sondern begünstigen bestimmte Arten von Unternehmenserträgen. So können Lizenzerteile, also Einnahmen aus immateriellen Wirtschaftsgütern (wie z. B. Patente, Marken, Muster, Pläne, Formeln, Verfahren oder Know-how) durch eine Lizenzbox mit tieferen Steuersätzen belegt werden. Durch geeignete Massnahmen kann auch die Besteuerung von konzerninternen Zinserträgen verringert werden (siehe Seite 27).

Die kantonalen Steuerregimes für Holding-, Verwaltungs- und gemischte Gesellschaften können zumindest teilweise durch EU-kompatible Regimes ersetzt werden. Mittels Lizenzboxen oder Massnahmen im Bereich der konzerninternen Zinsen lässt sich die effektive Steuerbelastung für mobile Erträge senken. Um bei mobilen Erträgen aus Finanzierungsaktivitäten und Immaterialgüterverwertungen international wettbewerbsfähige Steuersätze anbieten zu können, sind solche Massnahmen im Bereich der Bemessungsgrundlage unumgänglich.

Auch für Ausland-Ausland-Handelserträge sind Lösungen zu prüfen, die bei der Bemessungsgrundlage ansetzen. Beispiele sind in der EU vorhanden. Um für das Gros der Regimegesellschaften sachgerechte neue Lösungen zu finden, ist ein Mix aus Massnahmen erforderlich (Massnahmenkatalog). Weil eine langfristig unangreifbare Lösung mit alternativen Steuerregimes nicht garantiert werden kann, ist parallel die Sicherstellung attraktiver Gewinnsteuersätze ins Auge zu fassen.

5.2 Massnahmen auf Stufe Bund

Es liegt im Interesse des Bundes, einen Beitrag zur steuerlichen Attraktivität des Standorts zu leisten.

Der Bund profitiert heute stark von den kantonalen Steuerregimes. Unternehmen, die unter diese Regimes fallen, werden auf Stufe Bund voll besteuert. Rund die Hälfte der direkten Bundessteuern der juristischen Personen – knapp vier Milliarden Franken – stammt von entsprechenden Gesellschaften. Der Bund hat damit ein starkes Interesse, die steuerliche Standortattraktivität der Schweiz zu erhalten und zu fördern. Der Bund kann dies durch eigene Massnahmen tun oder indem er die Kantone unterstützt. Grundsätzlich stehen dem Bund folgende Massnahmen zur Verfügung:

- ▶ **Im Bereich der Gewinnsteuersätze**
 - Senkung des Gewinnsteuersatzes auf Bundesebene

- ▶ **Im Bereich der Bemessungsgrundlage**
 - Einführung einer Lizenzbox auf Bundesebene
 - Massnahmen im Bereich der konzerninternen Zinsen

- Flexibilisierung des Massgeblichkeitsprinzips (Abweichungen zugunsten der Steuerpflichtigen zulassen)
- Kombination aus den oben stehenden Massnahmen
- ▶ **Finanzielle Unterstützung der kantonalen Reformen**
 - Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer
 - Gezielte Unterstützung der Kantone, z. B. über den NFA
 - Kombination aus den oben stehenden Massnahmen
- ▶ **Allgemeine Massnahmen zur Stärkung des Steuerstandorts Schweiz**

Von einer Senkung der direkten Bundessteuer auf Gewinne profitieren alle Kantone gleichermassen.

Massnahmen des Bundes im Bereich der Gewinnsteuersätze

Die Senkung des Gewinnsteuersatzes des Bundes ist pro Prozentpunkt mit Mindereinnahmen von rund einer Milliarde Franken verbunden. Weil den Kantonen ein Sechstel der Erträge aus der direkten Bundessteuer zusteht, hätten auch die Kantone mit Mindereinnahmen von rund 170 Millionen Franken pro Prozentpunkt zu rechnen. Eine Senkung des Satzes auf Bundesebene müsste deshalb von einer Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer begleitet sein, wenn die Massnahme bei den Kantonen entlastend wirken soll. Unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten ist eine allgemeine Senkung des Gewinnsteuersatzes beim Bund zweckmässig, weil sie nicht zu Verzerrungen führt und damit wirtschaftspolitisch neutral ist. Die Massnahme ist jedoch nicht vollständig zielgerichtet, weil für Kantone mit tiefer Steuerbelastung die Gewinnsteuer weiter sinkt, während sie für Kantone mit vergleichsweise höheren Steuern nur wenig Entlastung bringen würde. Unter dem Aspekt der internationalen politischen Akzeptanz ist der Wettbewerb über die Steuersätze gegenüber Massnahmen bei der Bemessungsgrundlage jedoch mittel- bis langfristig klar überlegen.

Massnahmen des Bundes im Bereich der Bemessungsgrundlage

Um den mobilen Gesellschaften weiterhin – auch nach einer Abschaffung der kantonalen Steuerregimes – attraktive Bedingungen bieten zu können, ist es allenfalls nötig, auch auf Bundesebene bei der Bemessungsgrundlage anzusetzen. Hier kommen heute insbesondere die Einführung von alternativen Regimes sowie die Flexibilisierung des Massgeblichkeitsprinzips infrage.

- ▶ **Einführung einer Lizenzbox auch auf Bundesebene**

Zur Sicherstellung der internationalen Konkurrenzfähigkeit sollte die steuerliche Belastung der Erträge aus der Verwertung von Immaterialgütern im einstelligen Prozentbereich liegen. Bei einem Satz der direkten Bundessteuer von 8,5 Prozent ist dieser Zielbereich kaum erreichbar. Mit Einführung einer Lizenzbox auf Bundesebene kann der Zielbereich erreicht werden. Im Rahmen einer IP-Risiko-Box können neben Lizenzerträgen auch Einkünfte aus der Übernahme von Risiko privilegiert besteuert werden. Damit lassen sich gezielt auch Prinzipalgesellschaften entlasten.
- ▶ **Massnahmen im Bereich der konzerninternen Zinsen**

Bei Finanzierungsaktivitäten liegt der Benchmark beim Steuersatz im unteren einstelligen Prozentbereich. Durch Massnahmen im Bereich der konzerninternen Zinserträge könnte eine konkurrenzfähige Besteuerung dieser Aktivitäten garantiert werden. Vorstellbar ist die teilweise Freistellung von konzerninternen Finanzierungseinkünften (Zinsbox). Ein Zinsabzug auf dem Eigenkapital ist namentlich für stark eigenkapitalisierte Unternehmen in Erwägung zu ziehen. Damit liesse sich die Finanzierungsneutralität fördern.

► **Flexibilisierung des Massgeblichkeitsprinzips**

Das Massgeblichkeitsprinzip lässt nach Auslegung der Steuerbehörden heute nur Korrekturen zugunsten des Fiskus zu. Diese Praxis widerspricht einer konsequenten Umsetzung des Grundsatzes der Besteuerung nach Massgabe der Drittpreise. Im innerschweizerischen Verhältnis werden ausnahmsweise auch Korrekturen zugunsten der Steuerpflichtigen zugelassen. Das Gleiche sollte auch im Verhältnis mit ausländischen Gruppengesellschaften möglich sein. Mehr Flexibilität beim Massgeblichkeitsprinzip kann gerade für gemischte Gesellschaften neue Lösungen eröffnen.

Finanzielle Unterstützung der kantonalen Reformen durch den Bund

► **Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer**

Der Bund kann die Kantone bei ihren Reformbemühungen auch durch eine Erhöhung des Kantonsanteils unterstützen. Denkbar sind differenzierte Lösungen je nach kantonalem Gewinnsteueraufkommen.

► **Änderungen beim Finanzausgleich**

Durch technische Anpassungen beim NFA ist sicherzustellen, dass der horizontale Finanzausgleich, d. h. die Zahlungsströme zwischen den Kantonen, möglichst unverändert bleibt. Die Aufhebung oder Anpassung der kantonalen Steuerregimes tangiert den Finanzausgleich. Das Verhältnis von Geber- und Nehmerkantonen sollte dadurch nicht verändert werden.

Um Verschiebungen im Finanzausgleich zu vermeiden, muss der Ressourcenindex an das reformierte Steuersystem angepasst werden.

Daneben stellt sich auch die Frage, ob der Bund beim NFA die Kantone direkt unterstützen kann bzw. soll. Im Fokus stehen vorab jene Kantone, die steuerlich einen besonders grossen Handlungsbedarf haben. Grundsätzlich sollten steuerliche Massnahmen in den Kantonen mit Bezug auf den NFA neutral sein. Auch darf der interkantonale Steuerwettbewerb nicht verfälscht werden. Andererseits sind Anpassungen am NFA unabhängig von der Steuerdiskussion seit Längerem im Gespräch. Vor allem beim Lastenausgleich sind die Zentrums Kantone der Auffassung, dass ihre soziodemografischen Lasten besser abgegolten werden sollen.

5.3 Allgemeine Massnahmen zur Stärkung des Steuerstandorts Schweiz

► **Verbesserungen bei der Konzernfinanzierung**

Hindernisse für Fremdfinanzierungen hätten im Rahmen der Verrechnungssteuerreform «Belebung des schweizerischen Kapitalmarkts» ausgeräumt werden sollen. Diese Reform wurde vom Parlament jedoch an den Bundesrat zurückgewiesen. Die heutigen verrechnungssteuerlichen Hindernisse für die Emission von Obligationen im Ausland und Mittelverwendung im Inland müssen beseitigt werden.

► **Abschaffung der Stempelabgaben**

Insbesondere die Beseitigung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital ist in der parlamentarischen Beratung bereits fortgeschritten. Die meisten Konkurrenzstandorte der Schweiz erheben keine solche Emissionsabgabe. Diesen Standortnachteil gilt es zu beseitigen.⁷⁹

⁷⁹ Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV (2011). Bericht zur «Schrittweisen Abschaffung der Stempelabgaben», Bern

▶ **Steuerliche Massnahmen im Bereich der Forschung und Entwicklung**

Wie aufgezeigt wurde, hat sich der Standortwettbewerb in der letzten Zeit besonders auch mit Blick auf die steuerliche Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation verschärft. Eine «Input»-Förderung durch spezielle Steuerabzüge für F&E-Ausgaben kann sinnvoll sein.

▶ **Verbesserungen bei der Verlustverrechnung**

Der Verlustvortrag ist heute in der Schweiz auf sieben Jahre beschränkt. Mit der zeitlichen Ausdehnung des Verlustvortrags könnte ein relativer Nachteil des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts gemildert werden.



Prof. Dr. iur. René Matteotti
LL.M. Tax, Rechtsanwalt, Ordentlicher Professor
für Schweizerisches, Europäisches und
Internationales Steuerrecht an der Universität
Zürich und Konsulent bei Baker & McKenzie

“ Die Angriffsflächen des
schweizerischen Steuersystems
sind zu minimieren. Das
langfristige strategische Ziel
unserer Unternehmens-
steuerpolitik sollte darum
eine allgemeine Senkung
der Gewinnsteuersätze sein. ”

Die schweizerische Unternehmensbesteuerung zwischen **Kompetitivität** und **Kompatibilität** Enge Handlungsspielräume in einem stark regulierten internationalen Umfeld



Prof. Dr. iur. René Matteotti,

LL.M. Tax, Rechtsanwalt

Ordentlicher Professor für Schweizerisches, Europäisches und Internationales Steuerrecht an der Universität Zürich und Konsulent bei Baker & McKenzie.

Philipp Roth,

BLaw (Basel), MLaw (Basel)

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Schweizerisches, Europäisches und Internationales Steuerrecht der Universität Zürich.

Die kantonalen Unternehmenssteuerregimes stehen seit mehreren Jahren unter internationalem Druck der EU. In den letzten Monaten haben sich zudem die Anzeichen verdichtet, dass auch das «Forum on Harmful Tax Practices» der OECD die kantonalen Steuerprivilegien als «schädlich» brandmarken könnte. Die Schweiz läuft Gefahr, auf eine schwarze Liste der Steueroasen zu geraten, die den EU-Mitgliedstaaten Anlass bieten soll, verschiedene Sanktionen anzudrohen. Eine solche Entwicklung würde dem Unternehmensstandort Schweiz schaden, weshalb gehandelt werden muss; das bloße Aussitzen des Steuerstreits stellt keine Option dar. Die Schweiz kommt daher langfristig nicht darum herum, eine tief greifende autonome Umgestaltung des Unternehmenssteuerrechts anzupacken, die die Postulate der internationalen Kompatibilität und der Standortattraktivität gleichermaßen erfüllt. Im Vordergrund steht derzeit eine generelle Senkung der Gewinnsteuer sowie die Einführung steuerlicher Sonderregelungen für die Verwertung von Immaterialgüterrechten und die Finanzierungsaktivitäten. Mit Blick auf den Verhaltenskodex der EU zur Unternehmensbesteuerung und die derzeitigen Diskussionen im «Forum on Harmful Tax Practices» der OECD ist die Zukunft zahlreicher in der EU existierender Spezialregimes ebenfalls ungewiss. Steuerliche Sonderlösungen sollten daher nicht alleinige Grundlage einer langfristigen Steuerstrategie bilden, können mittelfristig aber durchaus Bausteine einer Unternehmenssteuerreform III sein. Längerfristig sollte der Fokus vielmehr auf eine Gewinnsteuersenkung und auf steuersystematisch gerechtfertigte Massnahmen gelegt werden, die gleichzeitig auch standortfördernd wirken.¹

1 Ausgangslage

Die Europäische Kommission (nachfolgend EU-Kommission) äusserte bereits vor einigen Jahren Kritik an der Besteuerung der kantonalen Holding- und Verwaltungsgesellschaften,² die am 13. Februar 2007 in einer formellen Entscheidung³ über die Unvereinbarkeit bestimmter schweizerischer Körperschaftssteuerregelungen mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EG vom 22. Juli 1972⁴ (nachfolgend FHA) mündete. Die EU-Kommission argumentiert in ihrer Entscheidung unter anderem damit, dass die kantonalen Steuerprivilegien für

Verwaltungs- und gemischte Gesellschaften diskriminierend seien, weil in- und ausländische Erträge unterschiedlich besteuert würden.⁵ Das Holdingprivileg könne zudem nur von Unternehmen genutzt werden, deren Erträge zu zwei Dritteln aus Beteiligungen stammen oder deren Beteiligungen mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven ausmachen (sogenanntes Holdingdrittel). Diese Regelung verschaffe den Begünstigten einen Vorteil gegenüber ihren Mitbewerbern und sei geeignet, die Preise im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zu beeinflussen, was den zwischenstaatlichen Handel verzerre.⁶ Die von der Schweiz gewährten Steuervergünstigungen – so zumindest die Auffassung der EU-Kommission – stellen demzufolge eine verbotene staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 23 Abs. 1 FHA dar.⁷ In ihrer Entscheidung behält sich die EU-Kommission deshalb vor, Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 23 Abs. 2 und 27 FHA zu beantragen.⁸

Der Bundesrat hat die Argumentation der EU als unbegründet zurückgewiesen und stellt sich auf den Standpunkt, dass die von der EU kritisierten Steuerbestimmungen nicht in den Anwendungsbereich des FHA fallen, da sich der sachliche Anwendungsbereich dieses Abkommens auf den Handel mit Industrieprodukten und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen (sogenannte Ursprungserzeugnisse) beschränkt, und dass auf die Schweiz als Nicht-EU-Mitglied weder die Wettbewerbsregeln der EU noch die Regeln des Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung⁹ (nachfolgend Verhaltenskodex der EU) angewendet werden können. Selbst wenn die kritisierten Steuerbestimmungen unter das FHA fielen – so der Bundesrat weiter –, stellen sie aufgrund ihrer konkreten Ausgestaltung keine Beihilfen dar.¹⁰ Der Dialog zwischen der Schweiz und der EU-Kommission führte im Jahr 2009 zur Ausarbeitung einer Kompromisslösung.¹¹ Der von der Schweiz unterbreitete Vorschlag scheiterte jedoch am Widerstand einzelner EU-Mitgliedstaaten.¹²

Im Juni 2010 forderte die EU-Kommission die Schweiz schliesslich dazu auf, den Verhaltenskodex der EU zu übernehmen; die Schweiz lehnte und lehnt jedoch nach wie vor eine integrale Übernahme des Verhaltenskodex ab. Sie signalisierte aber ihre Bereitschaft, über gewisse im Verhaltenskodex enthaltene Kriterien zu diskutieren.¹³

2 Leitparameter für die Handlungsoptionen der Schweiz

Mit dem Entscheid des Bundesrats zu einem Dialog mit der EU ist die zentrale Frage verbunden, welche Optionen der Schweiz überhaupt zur Verfügung stehen, um den Steuerstreit beizulegen, und welche Vor- und Nachteile aus den verschiedenen Handlungsoptionen gezogen werden können. Gesamthaft betrachtet bedarf es im Steuerstreit wohl – wie bereits der Titel dieses Aufsatzes verrät – eines politisch-juristischen Drahtseilaktes, der sowohl dem Ruf nach

einem wettbewerbsfähigen wie auch nach einem international akzeptierten Steuersystem gerecht wird. Dies spiegelt sich auch in den derzeitigen Diskussionen zu diesem Thema wider; so stehen die beiden Kriterien der Rechtssicherheit (als Resultat der internationalen Akzeptanz des Steuersystems) und der Wettbewerbsfähigkeit (auch als Kompetenz des Steuersystems bezeichnet) an oberster Stelle der Agenda. Das ideale Steuersystem zeichnet sich durch eine starke internationale Wettbewerbsfähigkeit bei einem Höchstmass an Rechtssicherheit aus. Dabei sind auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu respektieren.

2.1 Kompetenz

Im internationalen Standortwettbewerb sollte ein Staat neben der Rechtssicherheit und Systemstabilität, einer guten Infrastruktur, einem hohen Bildungsniveau und der sozialen Sicherung ein angenehmes steuerliches Klima aufweisen.¹⁴ Für die Schweiz als rohstoffarmes und kleines Land ist der internationale Steuerwettbewerb von besonders grosser Bedeutung. Ein effizientes Steuersystem mit moderater Steuerbelastung trägt dazu bei, dass sich Unternehmen in der Schweiz ansiedeln und Arbeitsplätze schaffen.¹⁵

2.2 Kompatibilität

2.2.1 Kompatibilität mit europäischen und internationalen Regelungen

Nebst der Neuansiedlung von Unternehmen geht es gegenwärtig auch darum, den Wegzug von Unternehmen zu verhindern.¹⁶ Aufgrund der bereits seit Jahren anhaltenden Streitigkeiten zwischen der Schweiz und der EU über die kantonalen Steuerprivilegien sowie der unsäglichen Diskussionen zum Kapitaleinlageprinzip¹⁷ kommt es bei in der Schweiz ansässigen Unternehmen zu massiven Rechts- und Planungsunsicherheiten. Die Aufgabe des Standorts Schweiz stellt für sie durchaus eine Option dar. Es ist daher von grösster Bedeutung, dass die Schweiz dem verfassungsrechtlich verankerten Rechtssicherheitspostulat höchste Priorität einräumt. Hierzu sind theoretisch zwei Grundscenarien denkbar: Die Schweiz lässt die unter Kritik geratenen Regelungen durch eine unabhängige Kontrollstelle – wie beispielsweise die WTO – überprüfen oder trägt der internationalen Kritik im Rahmen einer autonomen Unternehmenssteuerreform III Rechnung.

Ein «Aussitzen» des Steuerstreits könnte auf den ersten Blick den Vorteil bieten, dass die bestehenden Steuerprivilegierungen zunächst unverändert beibehalten werden könnten. Die Schweiz würde bei der Wahl dieser Stossrichtung jedoch riskieren, dass die EU-Mitgliedstaaten gestützt auf das FHA Schutzmassnahmen in Form von Ausgleichszöllen erheben oder Zollzugeständnisse zurücknehmen würden, wie dies auch bereits im Rahmen der EU-Kom-

missionsentscheidung angedroht wurde. Auch die von der EU eingesetzte Expertengruppe, die die Einhaltung des Verhaltenskodex der EU regelmässig überwacht (sogenannte Kodex-Gruppe), deutete ähnliche Massnahmen an. Gegen derartige Schutzmassnahmen könnte die Schweiz über das WTO-Streitbeilegungsverfahren vorgehen und die schweizerischen Steuerprivilegierungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem WTO-Subventionsabkommen überprüfen lassen. Gleichermassen steht es auch der EU offen, die kritisierten Steuerprivilegierungen – unabhängig von allfälligen Schutzmassnahmen – auf ihre Kompatibilität mit dem WTO-Subventionsabkommen überprüfen zu lassen. Ein solches Verfahren vor den WTO-Streitbeilegungsorganen wäre langwierig und die Schutzmassnahmen beständen – unabhängig von einer erfolgreichen Anfechtung seitens der Schweiz – während rund zwei Jahren.

Ein Obsiegen der Schweiz im Rahmen eines WTO-Streitbeilegungsverfahrens könnte nicht verhindern, dass wichtige Handelspartner zentrale aussenwirtschaftspolitische Anliegen der Schweiz blockieren oder repressive Massnahmen ergreifen. Ländern, die die internationalen Standards zur Unternehmensbesteuerung nicht einhalten, droht die Aufnahme auf eine schwarze Liste der EU, die mit verschiedenen Abwehrmassnahmen verknüpft werden soll. Die jüngste Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Dezember 2012 betreffend die aggressive Steuerplanung¹⁸ sowie eine Empfehlung zum Umgang mit Drittstaaten¹⁹ beschreibt verschiedene Instrumentarien, die die Mitgliedstaaten gegen durch Niedrigsteuerränder (sogenannte Steueroasen) bedingte Formen aggressiver Steuerplanung einsetzen sollen. Sie zielen im Wesentlichen darauf ab, sogenannte weisse Einkünfte – d. h. Einkünfte, die aufgrund geschickter Steuerplanung keiner Besteuerung zugeführt werden können – zu vermeiden. Abkommensvergünstigungen für gewisse Einkünfte sollen danach nur gewährt werden, wenn sie im anderen Vertragsstaat auch ordentlich besteuert werden. Empfohlen wird des Weiteren die Aufnahme allgemeiner oder spezieller Missbrauchsbestimmungen in den Doppelbesteuerungsabkommen bzw. in den nationalen Steuergesetzen, die es den Steuerbehörden erlauben, «künstliche Vorkehrungen oder eine Reihe von Vorkehrungen, die mit dem wesentlichen Zweck eingeführt wurden, eine Besteuerung zu vermeiden und die zu einem steuerlichen Vorteil führen», entsprechend ihrer wirtschaftlichen Substanz zu behandeln. Als letztes Mittel empfiehlt der Aktionsplan der EU-Kommission vom 6. Dezember 2012²⁰ schliesslich die einseitige Aufkündigung bestehender Doppelbesteuerungsabkommen (nachfolgend DBA).²¹ Aufgrund des am 12. Februar 2013 publizierten Berichts der OECD betreffend «Base Erosion and Profit Shifting»²² ist davon auszugehen, dass die OECD ihren Mitgliedstaaten und den G-20-Staaten in Kürze ähnliche Massnahmen und vor allem ein koordiniertes Vorgehen im Kampf gegen den als schädlich empfundenen Steuerwettbewerb empfehlen wird. Um gegen derart ausgestaltete Missbrauchsbestimmungen vorgehen zu können, bietet das WTO-Subventionsrecht wohl

kein geeignetes Instrumentarium. Insbesondere dürfte einer einseitigen Aufkündigung von bestehenden DBA aus WTO-rechtlicher Sicht nichts entgegenstehen. Die Option «Aussitzen» stellt für die Schweiz mit Blick auf das Postulat der Planungs- und Rechtssicherheit für die hier ansässigen Unternehmen deswegen keinen gangbaren Weg dar.

Um das Postulat der Rechts- und Planungssicherheit erreichen zu können, müssen die im Rahmen einer Unternehmenssteuerreform zu ergreifenden Massnahmen auf internationale Akzeptanz stossen, damit sie nicht angreifbar sind. Die verschiedenen Reformoptionen sollten daher insbesondere auf ihre Kompatibilität mit dem Verhaltenskodex der EU und den von der OECD entwickelten Standards überprüft werden. Um die internationale Akzeptanz der zur Diskussion stehenden Regelungen abschätzen zu können, sollte auch ein Blick auf die bereits bestehenden Steuermodelle ausländischer Konkurrenzstandorte geworfen werden.

2.2.2 Kompatibilität im innerstaatlichen Verhältnis

Bei der vorliegenden Untersuchung stehen Fragen zur internationalen Kompatibilität im Vordergrund. Dennoch darf auch die innerstaatliche Kompatibilität nicht gänzlich ausser Acht gelassen werden. Der Steuerwettbewerb findet seine Grenzen in den verfassungsrechtlich verankerten Besteuerungsgrundsätzen. Neben dem Legalitätsprinzip und dem Gebot der Steuerharmonisierung sind insbesondere auch der Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie das Leistungsfähigkeitsprinzip zu beachten.²³ Bei der nachfolgenden Würdigung sind diese Überlegungen daher miteinzubeziehen.

3 Stossrichtungen einer Unternehmenssteuerreform III

Da ein «Aussitzen» unter den derzeitigen Gegebenheiten nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden kann, sollte die Schweiz handeln und ihr geltendes Unternehmenssteuerrecht derart umgestalten, dass es international akzeptiert werden kann.

In einer frühen Phase des Steuerstreits beabsichtigte der Bundesrat, die Steuerprivilegien im Kern beizubehalten, aber gewisse Modifikationen vorzunehmen, um den von der EU-Kommission geäusserten Bedenken zumindest teilweise entgegenzukommen. Aufgrund des Widerstands einiger EU-Mitgliedstaaten erwies sich der ursprünglich anvisierte Lösungsweg jedoch nicht als zielführend.²⁴

Heute stehen daher primär nachfolgende zwei Stossrichtungen zur Diskussion:

- **Stossrichtung 1:** Die kritisierten Domizilgesellschaften und gemischten Gesellschaften werden abgeschafft. Da-

mit die Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb jedoch nicht ins Hintertreffen gerät, entwickelt sie das Unternehmenssteuerrecht im Rahmen einer tief greifenden Reform weiter. Im Nationalrat und im Ständerat sind diesbezüglich zwei parlamentarische Initiativen hängig, die fordern, dass die bisher geltenden besonderen Besteuerungen für gewisse Unternehmensformen ergänzt und nach einer Übergangsfrist abgelöst werden.²⁵ Im Vordergrund der politischen Diskussion stehen dabei:

- Eine steuerliche Förderung von Innovation durch Einführung von steuerlichen Privilegierungen im Bereich der Forschung und Entwicklung sowohl auf der Input- als auch auf der Outputseite (auf der Outputseite inkl. Begünstigung der Erträge aus selbst genutzten Immaterialgüterrechten).
- Eine Stärkung des Postulats der Finanzierungsneutralität durch eine steuerliche «Privilegierung» von konzerninternen Zinseinkünften und/oder einen fiktiven Zinsabzug auf dem Eigenkapital.
- Eine Flexibilisierung des Massgeblichkeitsprinzips in Bezug auf gruppeninterne Transaktionen und Sitzverlegungen vom Ausland in die Schweiz.²⁶

► **Stossrichtung 2:** Schliesslich ist auch eine allgemeine Gewinnsteuersenkung in Betracht zu ziehen.²⁷

Die einzelnen Handlungsoptionen stehen nicht isoliert nebeneinander. So kann eine allgemeine Gewinnsteuersenkung ohne Weiteres mit der Einführung bestimmter standortfördernder Massnahmen kombiniert werden.

Um neben dem Postulat der Standortattraktivität auch dasjenige der Rechts- und Planungssicherheit erfüllen zu können, müssen die im Vordergrund stehenden Massnahmen zumindest mittelfristig auf internationale Akzeptanz stossen. Der Handlungsspielraum der Schweiz wird dabei hauptsächlich durch das europäische Beihilfeverbot sowie durch die von der EU-Kommission und der OECD entwickelten Standards für die Unternehmensbesteuerung eingeschränkt.

4 Schranken des EU-Beihilferechts und der internationalen Standards zum Unternehmenssteuerrecht

4.1 Europäisches Beihilfeverbot

Das europäische Beihilfeverbot ist für das schweizerische Unternehmenssteuerrecht rein rechtlich betrachtet an sich nicht massgeblich. Die Entwicklungen im europäischen Rechtsraum stellen jedoch in gewisser Weise auch ein Spiegelbild dessen dar, was international steuerrechtlich als konsensfähig verstanden werden kann. Wobei diesbezüglich wiederum einschränkend zu beachten ist, dass das europäische Steuerrecht primär auf das Funktionieren des

gemeinsamen Binnenmarktes ausgerichtet ist, an dem die Schweiz mangels Mitgliedschaft in der EU nicht im selben Ausmass partizipieren kann. Die Entwicklungen innerhalb der EU können daher nicht tel quel auf die Schweiz übertragen werden. Dementsprechend ist auch die seitens der EU-Kommission angestrebte europarechtskonforme Auslegung des Verbots staatlicher Beihilfen gemäss FHA kritisch zu hinterfragen. Dennoch kommt die Schweiz bei der Ausarbeitung international kompatibler Lösungsansätze nicht umher, sich mit dem europäischen Beihilfeverständnis und den sich damit auftuenden Problemfeldern vertieft auseinanderzusetzen.

Das europäische Beihilferecht hat sich in den vergangenen Jahren, insbesondere durch die Arbeiten der EU-Kommission und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (nachfolgend EuGH), stetig weiterentwickelt.²⁸ Das Beihilferecht ist im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachfolgend AEUV) in Form des weit gefassten Art. 107 Abs. 1 geregelt. Danach «sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.»²⁹ Der europäische Beihilfebegriff ist sehr weit gefasst, weshalb eine Beihilfe auch in Form von Steuererleichterungen ausgestaltet sein kann. Die mitgliedstaatlichen Steuerregelungen gelten als Beihilfe, wenn sie die nachfolgenden Kriterien kumulativ erfüllen:³⁰ 1) Der Begünstigte muss einen Vorteil erfahren, indem er von einer normalerweise zu tragenden finanziellen Last entbunden wird, 2) die Begünstigung muss aus staatlichen Mitteln finanziert werden, 3) selektiv wirken und 4) zu einer Wettbewerbsverzerrung 5) des zwischenstaatlichen Handels führen.³¹ Im Zentrum der Diskussion über die Einführung alternativer Steuermodelle stehen die Kriterien der Selektivität und der Wettbewerbsverzerrung. Mögliche Reformmassnahmen sollen demzufolge keine bestimmten Unternehmensgruppen oder Produktionszweige bevorzugen und den zwischenstaatlichen Handel nicht in wettbewerbsverzerrender Weise beeinträchtigen.³²

4.2 Europäische und internationale Standards zum Unternehmenssteuerrecht

4.2.1 Überblick

Aufgrund der fortschreitenden Liberalisierung der Kapitalmärkte und der damit einhergehenden Globalisierung der Wirtschaft stellt der internationale Steuerwettbewerb seit den 1990er-Jahren ein heftig diskutiertes Thema dar.

Den Auftakt hierfür bildet das im Oktober 1997 vom ECOFIN-Rat vorgelegte Massnahmenpaket zur Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs, das unter anderem

den Verhaltenskodex der EU enthält.³³ Parallel zu den Entwicklungen auf europäischer Ebene erarbeitete die OECD im Rahmen des «Forum on Harmful Tax Practices» ebenfalls einen Massnahmenkatalog gegen den schädlichen Steuerwettbewerb, der in der Folge im April 1998 – bei Stimmenthaltung der Schweiz und Luxemburgs – vom Rat der OECD verabschiedet wurde.³⁴ In den letzten Wochen haben sowohl die EU als auch die OECD unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass der Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs in den kommenden Monaten höchste Priorität eingeräumt wird. Ausdruck hierfür sind der von der EU-Kommission am 6. Dezember 2012 veröffentlichte Aktionsplan zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung³⁵ sowie der jüngste OECD-Bericht zu «Base Erosion and Profit Shifting»³⁶, der vom Fiskal Ausschuss der OECD einstimmig – also auch mit der Stimme der Schweiz – verabschiedet wurde.

Den bestehenden Arbeiten ist gemeinsam, dass sie keine rechtsverbindlichen Regelungen enthalten. Sie setzen aber Standards, die von den einzelnen Staaten primär freiwillig und gestützt auf politische Verpflichtungen beachtet werden. Sowohl die OECD wie auch die EU-Kommission betonen, dass der internationalen Koordination bei der Bekämpfung von schädlicher internationaler Steuerplanung grösste Bedeutung zukommt. Aus diesem Grund wurde das Thema auch auf die politische Agenda der G-20-Staaten gesetzt.³⁷

4.2.2 Verhaltenskodex der EU für die Unternehmensbesteuerung

Der Verhaltenskodex der EU für die Unternehmensbesteuerung umschreibt die schädlichen Steuerregimes relativ offen. Grundsätzlich sind diejenigen Massnahmen als potenziell schädlich anzusehen, die gemessen an dem üblicherweise im betreffenden Mitgliedstaat geltenden Besteuerungsniveau eine deutlich niedrigere Effektivbesteuerung, einschliesslich der Nullbesteuerung, bewirken.³⁸ Bei der Beurteilung der Schädlichkeit der getroffenen steuerlichen Massnahmen kommt dem «ring fencing» eine entscheidende, aber nicht ausschliessliche Bedeutung zu. «Ring fencing» liegt vor, wenn die Steuerprivilegien vorwiegend an gebietsfremde oder für im Ausland entfaltete Geschäftsaktivitäten, bei Abschottung der inländischen Wirtschaft, gewährt werden.³⁹ Weitere Kriterien zur Beurteilung der Schädlichkeit eines Steuerregimes stellen die Einhaltung international anerkannter Grundsätze bei der Gewinnermittlung innerhalb eines multinationalen Unternehmens sowie die Transparenz bei der Anwendung von Gesetzen und Verordnungen dar.⁴⁰ Die aufgeführten Kriterien müssen nicht alle erfüllt sein, sondern es ist unter Einbezug aller vorhandener Kriterien eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Weitere Faktoren können subsidiäre Berücksichtigung finden.⁴¹

Der Verhaltenskodex erwies sich in der Vergangenheit als äusserst durchschlagskräftig. Dennoch beklagte die

EU-Kommission in ihrem Aktionsplan vom 6. Dezember 2012, dass die Kodex-Gruppe in den vergangenen Jahren zunehmend Schwierigkeiten hatte, weitere Fortschritte und greifbare Ergebnisse zu erzielen.⁴² Die EU-Kommission hat sich daher zum Ziel gesetzt, dem Verhaltenskodex neue Impulse zu verleihen und dessen räumlichen Anwendungsbereich auch auf ausgewählte Drittstaaten auszudehnen.⁴³ Vonseiten der Schweiz steht derzeit einzig eine partielle Übernahme in Bezug auf das «ring fencing» zur Diskussion.

4.2.3 OECD Harmful Tax Practices

Die OECD verwendet im Kern dieselben Kriterien zur Identifikation schädlicher Steuersysteme wie der Verhaltenskodex. Auch sie nennt die intransparente Anwendung der Steuergesetzgebung und das «ring fencing» als Kriterien für das Vorliegen eines schädlichen Vorzugssteuersystems. In seinem Bericht vom 9. April 1998 gab der OECD-Minister rat ein ganzes Bündel Empfehlungen ab, wie Vorzugssteuerregimes und Steueroasen bekämpft werden können. Von Interesse sind im vorliegenden Zusammenhang die folgenden vorgeschlagenen Massnahmen:

- Die Anwendung von CFC-Regeln sowie geschriebener oder ungeschriebener Missbrauchsregeln, die auf dem Gedanken der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und/oder des Rechtsmissbrauchsverbots beruhen.
- Die Verweigerung landesrechtlicher Schachtelprivilegien gegenüber Beteiligungen an Gesellschaften, die ihren Sitz in einem Land mit schädlichen Steuerregimes haben.
- Die Verweigerung von Abkommensvorteilen gegenüber Gesellschaften und Einkünften, auf die ein als schädlich betrachtetes Steuerprivileg Anwendung findet, durch die Aufnahme spezifischer Missbrauchs Klauseln.
- Die Einführung von koordinierten gemeinsamen Steuerprüfungen bei Unternehmen, die von als schädlich betrachteten Steuerregimes profitieren.⁴⁴

4.2.4 Aktionsplan der Europäischen Kommission betreffend aggressive Steuerplanung und OECD-Bericht zu «Base Erosion and Profit Shifting»

In ihrem Aktionsplan vom 6. Dezember 2012 bringt die EU-Kommission unmissverständlich zum Ausdruck, dass sie auch Drittländer zur Einhaltung von Mindeststandards im Steuerwesen anhalten will. Hierfür empfiehlt sie eine Reihe von Kriterien zu bestimmen, die zur Erstellung einer schwarzen Liste nicht regelkonform agierender Länder genutzt werden sollen. Als Massnahmen, um Druck gegenüber gelisteten Ländern ausüben zu können, empfiehlt die EU-Kommission die Neuaushandlung oder die Aussetzung bestehender Doppelbesteuerungsabkommen.⁴⁵ Um zu vermeiden, dass Geschäfte mit Ländern gefördert werden, die auf einer schwarzen Liste stehen, fordert die EU-Kommission die Mitgliedstaaten zudem auf, unter vollständiger Beachtung des EU-Rechts weitere, ergänzende Massnahmen zu treffen, die im Aktionsplan noch nicht spezifiziert werden.

Die EU-Kommission spricht sich in ihrem Aktionsplan auch erneut dafür aus, den Anwendungsbereich des Verhaltenskodex auf Drittstaaten auszudehnen und durch die Aushandlung spezifischer Klauseln über verantwortungsvolles staatliches Handeln in einschlägigen völkerrechtlichen Verträgen den fairen Steuerwettbewerb zu fördern.⁴⁶

In ihrem Aktionsplan sagt die EU-Kommission auch der aggressiven Steuerplanung den Kampf an. Ein Dorn im Auge sind ihr vor allem Gestaltungen, bei denen Steuerpflichtige Unstimmigkeiten einzelstaatlicher Regelungen nutzen, um bestimmte Einkünfte in keinem Staat besteuern zu müssen (sogenannte weisse Einkünfte) bzw. von unterschiedlichen Steuersätzen profitieren zu können. Um für Kohärenz zu sorgen und eine hohe Wirksamkeit herbeiführen zu können, legt die EU-Kommission den Mitgliedstaaten nahe, in Doppelbesteuerungsabkommen eine Klausel zur Vermeidung der doppelten Nichtbesteuerungen aufzunehmen.⁴⁷ Der Rat der Europäischen Finanzminister (ECOFIN) hat in seiner Pressemitteilung vom 22. Januar 2013 die Bestrebungen der EU-Kommission begrüsst und weitere Schritte in diese Richtung gefordert.⁴⁸

Unter der Abkürzung BEPS und mit expliziter Unterstützung der G-20-Staaten treibt die OECD parallel zu den Bemühungen der EU-Kommission und mit voller Kraft ein Projekt voran, das die Aushöhlung der nationalen Besteuerungsgrundlage sowie die internationale Gewinnverlagerung («Base Erosion and Profit Shifting») zum Gegenstand hat. Die OECD hat sich dabei zum Ziel gesetzt, den Ursachen des schädlichen Steuerwettbewerbs auf den Grund zu gehen und entsprechende Gegenmassnahmen aufzuzeigen.⁴⁹

Wie bereits die EU-Kommission in ihrem Aktionsplan, äussert sich auch die OECD besorgt darüber, dass das Zusammenspiel von nationalen Steuersystemen (inkl. den abkommensrechtlichen Regeln zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen) zur doppelten Nichtbesteuerung oder zu einer erheblichen Reduktion der Steuerlast führen kann, was im Widerspruch zu den Zielen der nationalen und internationalen Besteuerungsgrundsätze steht. Die OECD betont in ihrem jüngsten Bericht einmal mehr, dass die Ergreifung unilateraler Massnahmen durch einzelne Länder nicht ausreicht, um der aggressiven Steuerplanung im Unternehmensbereich Herr zu werden. Gefordert wird ein international koordiniertes Vorgehen unter Einbezug der G-20-Staaten. Ziel der derzeit laufenden Arbeiten ist daher die Ausarbeitung eines umfangreichen Aktionsplans, der dem Committee on Fiscal Affairs als das höchste Organ der OECD an ihrem nächsten Meeting im Juni 2013 zur Genehmigung vorgelegt werden soll.⁵⁰ Der Fokus des in Vorbereitung befindlichen Aktionsplans wird dabei auf der Entwicklung von Massnahmen gegen verschiedene Formen aggressiver Steuerplanung liegen. Dazu gehören unter anderem:

- Instrumente zur Neutralisierung der Effekte hybrider Finanzierungsinstrumente und anderer Gestaltungen, die zu einer doppelten Nichtbesteuerung führen;

- Präzisierungen zur Ausgestaltung von Transferpreisen insbesondere im Zusammenhang mit immateriellen Gütern;⁵¹
- die Entwicklung effektiverer landesrechtlicher oder abkommensrechtlicher Missbrauchsnormen;
- Regeln zur Konzernfinanzierung, insbesondere in Bezug auf die Abzugsfähigkeit von Zahlungen und die Erhebung von Quellensteuern;
- Lösungen zur effektiveren Bekämpfung der Verwendung schädlicher Steuerprivilegierungsregimes.⁵²

Von primärem Interesse für die Unternehmenssteuerreform III dürften einerseits die Klarstellungen der OECD in Bezug auf die Ermittlung der Verrechnungspreise im Zusammenhang mit immateriellen Gütern und andererseits der derzeit laufende Prozess zur Überprüfung potenziell schädlicher Steuerregimes sein. Bei der Ermittlung der Verrechnungspreise und der fremdvergleichskonformen Gewinnzuteilung sollen in Zukunft nicht die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den verbundenen Unternehmen im Zentrum stehen, sondern die Allokation der wesentlichen Funktionen, Risiken und Kosten, die in Zusammenhang mit den immateriellen Werten (nachfolgend IP) stehen, deren Gewinn zugeteilt werden soll. Die vertragliche Vereinbarung soll lediglich den Startpunkt einer Transferpreis-Studie (nachfolgend TP-Studie) bilden.⁵³ Der bisherige Fokus auf die zugrunde liegende rechtliche Struktur (insbesondere die vertragliche Risikoverlagerung) stellt nach Auffassung der OECD eine zu wenig tief greifende Analyse dar und bildet die wesentliche Ursache für die Verlagerung von Gewinnen in Niedrigsteuerländer.⁵⁴ Im Ergebnis bedeutet dies, dass eine rein vertragliche Risikoübernahme für den Erhalt der dem Ertrag zugrunde liegenden IP nach Auffassung der OECD nicht ausreichen kann, um die IP-Erträge dem Risikoträger zuzuordnen zu können. Vielmehr bedarf es hierzu auch einer tatsächlichen wirtschaftlichen Risikoübernahme, d.h. die entsprechende Gesellschaft muss auch über die notwendigen Funktionen (wie z. B. Management und Überwachung der dem IP zugrunde liegenden Forschung und Entwicklung, Risikomanagement, wesentliche Entscheidungsbefugnisse usw.) verfügen⁵⁵ und die Kosten, nicht nur für den Werterhalt der IP, sondern insbesondere auch für eine effiziente Risikoabsicherung tragen. Zusammenfassend bedarf es neben der vertraglichen Risikoübernahme auch einer gewissen «managerial capacity to control and [...] financial capacity to bear risks»⁵⁶, um die IP-Erträge nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich dem steuerbaren Gewinn einer Gesellschaft zuteilen zu können.

In Bezug auf die derzeit laufenden Arbeiten des «Forum on Harmful Tax Practices» führt der BEPS-Bericht aus, dass der Fokus auf Regimes für mobile Steuerfaktoren gelegt werden soll. Explizit erwähnt werden spezielle Steuer-massnahmen für Finanzierungsaktivitäten und Immateri-algüter. Der Überprüfungsprozess erfolgt dabei anhand des 1998 publizierten OECD-Berichts zum schädlichen Steuer-wettbewerb.⁵⁷

4.3 Zwischenfazit

Auch wenn die Schweiz als Nichtmitgliedstaat weder an das europäische Beihilfeverbot noch an den Verhaltenskodex gebunden ist, wird die EU-Kommission darauf beharren, dass die Schweiz inskünftig nach den europäischen Wettbewerbsregeln und den internationalen Standards spielt. Aufgrund ihrer starken wirtschaftlichen Verflechtung mit dem europäischen Binnenmarkt wird sie daher nicht darum herumkommen, im Rahmen einer Unternehmenssteuerreform III die kantonalen Steuerprivilegien aufzugeben. Ein Festhalten an den bestehenden Steuerprivilegien würde das Verhältnis zur EU stark belasten und zu einer Blockade des bilateralen Weges führen, was sich negativ auf die Wirtschaft auswirken wird. Ausserdem würde der Schweiz drohen, auf eine schwarze Liste gesetzt zu werden, an die verschiedene international koordinierte Massnahmen geknüpft wären (vollständige bzw. partielle Aussetzung bestehender DBA und Anwendung unilateraler Missbrauchsnormen), um den Druck zur Anpassung des Steuersystems zu erhöhen. Es ist daher der Frage nachzugehen, wie die oben skizzierten Stossrichtungen in Bezug auf das europäische Beihilfeverbot und die weiteren internationalen Entwicklungen zu beurteilen sind und wie hierdurch die von der Schweiz angestrebte internationale Akzeptanz erlangt werden kann.

5 Die Handlungsoptionen der Schweiz und deren Würdigung

5.1 Stossrichtung 1: Alternative Steuerprivilegierungsmodelle

5.1.1 Vorbemerkung

Der Kerngedanke der Stossrichtung 1 besteht darin, das Unternehmenssteuerrecht mit spezifischen standortfördernden Elementen zu ergänzen, um die Standortattraktivität – trotz Aufgabe der bestehenden Privilegierungen – zu wahren. Im Vordergrund stehen dabei Massnahmen zur Förderung von Forschung und Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsneutralität sowie eine Flexibilisierung des Massgeblichkeitsprinzips bei Sitzverlegungen und konzerninternen Transaktionen.⁵⁸ Durch die Einführung solcher Massnahmen könnte die Bemessungsgrundlage punktuell reduziert und eine zusätzliche allgemeine Gewinnsteuersenkung in einem massvollen Rahmen gehalten werden.

5.1.2 Förderung von Forschung und Entwicklung

Massnahmen

Forschung und Entwicklung, als Triebfeder der Innovation, wird auf internationaler Ebene bereits seit Längerem als förderungswürdig angesehen.⁵⁹ Der Europäische Rat hat daher auch die sogenannte «Lissabonner Strategie» auf den

Weg gebracht.⁶⁰ Gemäss der Lissabonner Strategie ist die Rechtfertigung einer selektiv oder wettbewerbsverzerrend wirkenden steuerlichen Massnahme möglich, wenn diese geeignet ist, die Forschung, Entwicklung und Innovation im europäischen Raum zu fördern.⁶¹ Steuerliche Förderungs-massnahmen für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (nachfolgend F&E) können entweder bei der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für F&E (sogenannte Inputförderung) oder bei der Freistellung von Erträgen aus immateriellen Gütern (sogenannte Outputförderung) ansetzen.

Bei der Inputförderung werden für Aufwendungen, die in Zusammenhang mit F&E stehen, grosszügige Abzüge gewährt. Dies könnte beispielsweise in Form einer Mehrfachabzugsfähigkeit von F&E-Aufwendungen (Personalkosten usw.) umgesetzt werden.⁶² Für Aufwendungen in Zusammenhang mit F&E wäre demzufolge ein steuerlicher Abzug von der Bemessungsgrundlage von mehr als 100 Prozent zulässig. Um die Attraktivität der Inputförderung zu steigern, bedürfte es zudem einer unbeschränkten Verlustverrechnung.

Bei der Outputförderung werden Einkünfte aus immateriellen Gütern (sogenannte IP-Erträge) privilegiert besteuert.⁶³ Die Reduktion der Steuerbelastung kann sowohl auf Stufe der Bemessungsgrundlage wie auch auf Stufe des Steuersatzes erfolgen.⁶⁴ Die Rede ist häufig von einem Boxenmodell, da bestimmte IP-Erträge – gesondert von den restlichen Einkünften – in einer separaten Box besteuert werden. Immaterialgüterboxen wurden auch bereits von einigen EU-Mitgliedstaaten erfolgreich eingeführt. So kennen beispielsweise die Benelux-Staaten, Spanien, Frankreich und auch Liechtenstein entsprechende Modelle. Auch Grossbritannien hat auf den 1. April 2013 eine Immaterialgüterbox eingeführt.⁶⁵ In der Schweiz fand die Idee einer Immaterialgüterbox bisher nur im Kanton Nidwalden Nachahmung.⁶⁶ Der Vergleich zeigt, dass der IP-Begriff sehr unterschiedlich definiert wird. So lassen beispielsweise Liechtenstein, die Niederlande, Belgien und Grossbritannien nur Patente und weitere vom Staat zertifizierte Immaterialgüterrechte zu, während andere Länder sowie der Kanton Nidwalden den Begriff des IP sehr weit fassen und auch Geschäftsgeheimnisse darunter zählen. Bei gewissen Regimes werden nur Lizenzerträge, bei anderen auch Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Immaterialgütern sowie die Eigennutzung von IP steuerlich privilegiert.⁶⁷

Aus steuersystematischer Sicht sollten auch Kapitalgewinne und die Eigennutzung einbezogen werden. Eine Ungleichbehandlung von Kapitalerträgen und Kapitalgewinnen würde dem Grundsatz der Neutralität der Besteuerung und dem Gleichmässigkeitsprinzip⁶⁸ zuwiderlaufen. Der Einbezug der Kapitalgewinne bedingt jedoch, dass auch allfällige Verluste aus dem Verkauf von Immaterialgütern nur noch reduziert abzugsfähig sind. Ebenso sind grundsätzlich die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem betreffenden IP der entsprechenden Box zuzuweisen. Das Gleich-

mässigkeitsprinzip spricht auch für die Berücksichtigung der Eigennutzung im Rahmen einer Immaterialgüterbox. Es lässt sich nicht rechtfertigen, dass Einkünfte, die aus der Eigennutzung eines immateriellen Gutes resultieren, steuerlich schlechter behandelt werden als solche aus der Lizenzierung desselben.

Mit dem Einbezug der Eigennutzung ist es möglich, beim Verkauf eines Produktes denjenigen Teil des Verkaufspreises zu extrahieren, der auf die dem Produkt zugrunde liegenden immateriellen Werte entfällt. Der Gewinnanteil wäre mittels einer TP-Studie zu ermitteln⁶⁹ und würde als IP-Ertrag einer reduzierten Besteuerung unterliegen.⁷⁰ Der grösste Vorteil des Einbezugs der Eigennutzung besteht darin, dass auch Handelsgesellschaften, die heute meistens in der Form der Gemischten Gesellschaft existieren, von einer Immaterialgüterbox profitieren könnten. Diese Unternehmen verfügen typischerweise über keine eigentlichen Lizenzerträge. Gegen eine Berücksichtigung der Eigennutzung wird mitunter jedoch geltend gemacht, dass damit beträchtlicher administrativer Mehraufwand ausgelöst würde. Jedes Unternehmen, das etwas verkauft, hätte theoretisch die Möglichkeit, den Verkaufspreis entsprechend aufzuteilen. Es würden sich langwierige Verhandlungen mit den Steuerbehörden zur Frage abzeichnen, wie gross der IP-Anteil am entsprechenden Verkaufspreis ist. Auch der entsprechende Aufwand müsste aufgeteilt werden. Diese Überlegungen lassen jedoch ausser Acht, dass auch durch die Aufteilung des Unternehmens in eine operative Gesellschaft und eine reine Lizenzverwertungsgesellschaft ein analoges Ergebnis erzielt werden könnte.⁷¹ Auch dann bedürfte es einer TP-Studie, um die Leistungen zwischen den beiden verbundenen Unternehmen korrekt festlegen zu können. Durch den Einbezug der Eigennutzung könnten solche Unternehmensspaltungen jedoch vermieden werden.

Würdigung aus beihilferechtlicher Sicht

Die Immaterialgüterboxen der EU-Mitgliedstaaten wurden soweit ersichtlich bislang noch keiner gerichtlichen Überprüfung durch den EuGH unterzogen. Auch die EU-Kommission hat bislang bei der Beurteilung mitgliedstaatlicher Privilegien für solche Einkünfte Zurückhaltung geübt. Einzig die spanische Lizenzbox war Gegenstand einer beihilferechtlichen Untersuchung durch die EU-Kommission.⁷² Die EU-Kommission gelangte zum Schluss, dass die spanische Regelung keine selektive Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV darstellt. Für die EU-Kommission war entscheidend, dass die spanische Lizenzbox allen Unternehmen, unabhängig von ihrer Grösse, Rechtsform und Tätigkeit offensteht und dazu dient, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in Spanien zu fördern.⁷³

Sofern der F&E-Abzug (Inputförderung) wie auch die Immaterialgüterbox (Outputförderung) allen Unternehmen gleichermaßen zur Verfügung stehen,⁷⁴ sollten sie keine Selektivität im Sinne des Beihilferechts bewirken. Um der

Lissabonner Strategie zu entsprechen, müsste das schweizerische Unternehmen selbst F&E betreiben oder aber zumindest konzernintern oder mittels Auftragsforschung eine F&E-Tätigkeit im EU-Raum fördern. Eine solche Förderung könnte insbesondere durch eine Übernahme der konzerninternen Risiken für F&E erreicht werden.⁷⁵ Inwieweit jedoch eine bloss vertragliche Risikoübernahme für eine Gewinnallokation der im Produktpreis enthaltenen IP-Erträge auf die schweizerische Gesellschaft genügen würde, ist nachfolgend vor dem Hintergrund der jüngsten Arbeiten der OECD betreffend «Base Erosion and Profit Shifting» noch im Detail zu diskutieren.

Würdigung aus Sicht der internationalen Standards

Obwohl bei entsprechender Ausgestaltung beihilferechtlich unproblematisch, darf nicht darüber hinweggesehen werden, dass es sich sowohl bei der Input- wie auch bei der Outputförderung um eine Ausnahme von der Regelbesteuerung handelt, die steuersystematisch mit Blick auf den Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung und das Leistungsfähigkeitsprinzip problematisch ist. In Bezug auf den Verhaltenskodex ist zu beachten, dass grundsätzlich diejenigen Massnahmen als potenziell schädlich anzusehen sind, die gemessen am üblicherweise im betreffenden Mitgliedstaat geltenden Besteuerungsniveau eine deutlich niedrigere Effektivbesteuerung bewirken. Das Kriterium des «ring fencing» stellt zwar ein sehr wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Schädlichkeit steuerlicher Massnahmen dar, muss aber aufgrund der Offenheit des Verhaltenskodex bei der Definition der potenziell schädlichen steuerlichen Massnahmen nicht zwingend erfüllt sein.⁷⁶

Eine Inputförderung durch Gewährung eines Mehrfachabzugs für Forschung und Entwicklung dürfte keine Bedenken in Bezug auf die europäischen und internationalen Standards auslösen, sofern der Abzug effektiv für Forschung und Entwicklung gewährt wird. Sie lässt sich auch kaum durch unilaterale Abwehrmassnahmen aushebeln. Anders sieht die Situation jedoch in Bezug auf die Immaterialgüterboxen aus: Das OECD-MA sieht bei Lizenzgebühren ein ausschliessliches Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaates vor. Unterwirft dieser die Einkünfte nun einer massiv reduzierten Sonderbesteuerung, liegt zwar keine doppelte Nichtbesteuerung, zumindest aber eine Niedrigbesteuerung vor, die mit Blick auf den Verhaltenskodex als problematisch betrachtet werden muss. Es erstaunt daher nicht, dass die OECD im BEPS-Bericht explizit erwähnt, spezielle Steuerregimes für Immaterialgüter würden einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden.⁷⁷ In Anbetracht dessen, dass solche Regimes auch in der EU weit verbreitet sind, ist davon auszugehen, dass diese zumindest mittelfristig aufrechterhalten werden können.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass Immaterialgüterboxen durch unilaterale Massnahmen relativ einfach ausgehebelt werden können. Je weiter die Definition der qua-

lizierenden IP ist und je mehr sie sich von der eigentlichen Förderung von Forschung und Entwicklung entfernt, desto höher ist das Risiko, dass ein Staat Abwehrmassnahmen ergreifen wird. Dies betrifft mit Blick auf den BEPS-Bericht insbesondere jene Gesellschaften mit Immaterialgüterboxen, die für die Werterhaltung der Immaterialgüter kein Risiko tragen bzw. die für die Risikoübernahme erforderliche wirtschaftliche Substanz nicht aufweisen.⁷⁸ Solche Gesellschaften sind bereits heute problematisch und dürften in Zukunft nicht mehr auf Akzeptanz stossen. Es ist daher sicherzustellen, dass der im Rahmen einer TP-Studie ermittelte IP-Ertrag aus Eigennutzung (embedded income) nicht nur basierend auf der vertraglichen Ausgestaltung, sondern auch gestützt auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse in transparenter Weise ermittelt wird. Das embedded income sollte daher nicht nur anhand der vertraglichen Risikozuteilung für das zugrunde liegende Immaterialgüterrecht ermittelt werden, sondern es sollte auch auf die tatsächlich bestehenden ökonomischen Rahmenbedingungen Bezug genommen werden, d. h. es sollte überprüft werden, ob die Substanzverhältnisse eine entsprechende Risikoübernahme wirtschaftlich auch zulassen. Neben der vertraglichen Risikozuteilung sollten demzufolge insbesondere die Kapitalausstattung und die Personalressourcen als entscheidende Parameter für die Zuteilung der IP-Erträge herangezogen werden.⁷⁹ Unter Einhaltung dieser Voraussetzungen sollte es auch aus Sicht der OECD als gerechtfertigt erscheinen, den im Produktpreis enthaltenen IP-Ertrag einer schweizerischen Gesellschaft zuzuweisen.

Zwischenfazit

Allgemeine Massnahmen zur Förderung der Forschung und Entwicklung in Form von Mehrfachabzügen für F&E-Aufwendungen und Immaterialgüterboxen sind beihilferechtlich derzeit akzeptiert. Sie stellen auch kein verpöntes «ring fencing» dar. Aufgrund der ausserordentlich dynamischen Entwicklungen des europäischen Wettbewerbsrechts kann jedoch keine langfristige Prognose zur EU-Kompatibilität der Immaterialgüterboxen gegeben werden. Da Immaterialgüterboxen zu einer Niedrigbesteuerung führen, besteht zumindest mittel- und langfristig das Risiko, dass sie von der EU-Kommission und der OECD ins Visier genommen werden könnten. So oder so sind Immaterialgüterboxen leicht verletzbar, da ausländische Staaten deren Wirksamkeit durch Anwendung unilateraler Abwehrmassnahmen torpedieren können. Bei einer Lösung zwischen der EU und der Schweiz ist es daher wichtig, dass sich die EU und ihre Mitgliedstaaten bei einem Entgegenkommen der Schweiz in Bezug auf das «ring fencing» verpflichten, auf die Ergreifung unilateraler Abwehrmassnahmen zu verzichten.

5.1.3 Förderung der Finanzierungsneutralität

Vorbemerkung

Das Postulat der Finanzierungsneutralität entspringt dem Gleichmässigkeitsprinzip und dem Postulat der Neutralität der Besteuerung. Es genießt in der Steuerwissenschaft breite Anerkennung und ist Grundlage für verschiedene standortfördernde Massnahmen, die im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III ergriffen werden könnten. Im Vordergrund stehen dabei die Einführung einer Konzernzinsbox oder die Einführung einer Eigenkapitalverzinsung.

Freistellung bzw. privilegierte Besteuerung von Zinserträgen (Konzernzinsbox)

Massnahmen

Bei einer Konzernzinsbox sollen – ähnlich wie beim Beteiligungsabzug – gruppeninterne Finanzierungseinkünfte von der Besteuerung ausgenommen oder zumindest privilegiert besteuert werden. Wird die Abzugsfähigkeit von Konzernzinsen bei der finanzierten Gesellschaft aufgehoben bzw. eingeschränkt, wird die gruppeninterne Finanzierung mit Fremdkapital – im innerstaatlichen Verhältnis – der Eigenkapitalfinanzierung gleichgestellt bzw. angeglichen. Werden die Zinsen jedoch wie nach geltendem System bei der finanzierten schweizerischen Gruppengesellschaft als Aufwand zugelassen, führt die Steuerbefreiung der Zinserträge de facto zu einer doppelten Nichtbesteuerung im internen Verhältnis. Eine solche doppelte Nichtbesteuerung würde über das Ziel der Finanzierungsneutralität hinausschiessen und liesse sich steuersystematisch nicht mehr rechtfertigen. Ein Ausschluss bzw. eine Einschränkung des Zinsabzugs würde jedoch dazu führen, dass die Aufnahme ausländischer Konzerndarlehen durch eine schweizerische Gesellschaft unattraktiv würde, was sich im internationalen Standortwettbewerb als nachteilig erweisen dürfte und daher bereits aus Kompetitivitätsüberlegungen nicht hingenommen werden sollte. Die Einführung einer Konzernzinsbox ohne Aufhebung bzw. Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsen liesse sich daher nur – aber immerhin – wirtschaftspolitisch erklären. Fremdkapital würde – ohne zusätzliche Kompensationsmassnahme⁸⁰ – gegenüber dem Eigenkapital privilegiert.

Würdigung aus beihilferechtlicher Sicht

Unter den EU-Mitgliedstaaten entwickelten einzig die Niederlande und Ungarn ein eigentliches Konzernzinsboxmodell, das von der EU-Kommission einer beihilferechtlichen Beurteilung unterzogen wurde.⁸¹ Sowohl das ungarische als auch das niederländische Regime sahen eine privilegierte Besteuerung von Konzernzinseinkünften mit einer korrespondierenden beschränkten Abzugsfähigkeit der Zinsschulden vor. Aus standortpolitischer Sicht bezweckten die

Regelungen die Ansiedlung von Konzernfinanzierungsgesellschaften, die den Umstand ausnutzen sollen, dass die meisten ausländischen Steuerrechtsordnungen die volle Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen vorsehen. Der anvisierte Steuervorteil einer Konzernzinsbox ergibt sich demnach aus dem Zusammenspiel der privilegierten Besteuerung der Zinseinkünfte bei der einheimischen Konzernfinanzierungsgesellschaft und dem vollen Zinsabzug bei der das Fremdkapital aufnehmenden ausländischen Konzerngesellschaft. Während die EU-Kommission die niederländische Zinsbox genehmigte, beurteilte sie die ungarische Zinsbox als selektiv und lehnte diese ab. Trotz der Genehmigung haben die Niederlande bislang auf die Einführung der Zinsbox verzichtet.

Nach der Spruchpraxis der EU-Kommission ist eine Zinsbox dann als selektiv zu beurteilen, wenn der Zinsabzug nur bestimmten Unternehmen gewährt bzw. gewisse Unternehmensgruppen de facto oder gemäss Gesetz von der Zinsbox ausgenommen werden. Sofern die Zinsbox allen Unternehmen unabhängig von deren Produktions- und Wirtschaftszweig offensteht, begründet die Massnahme hingegen keine Selektivität.⁸² Daran ändert auch der Umstand nichts, dass das Privileg bloss bei Konzerngesellschaften zur Anwendung gelangt und der anvisierte Steuervorteil nur von grenzüberschreitend tätigen Konzernen realisiert werden kann. Entscheidend ist hierbei, dass die finanzierende Gesellschaft aufgrund der Konzernstruktur die faktische Kontrolle über jede finanzierungsrelevante Entscheidung der finanzierten Gesellschaft ausübt.⁸³ Dass der durch die Konzernzinsbox gewährte Steuervorteil aus der Ausnutzung der unterschiedlichen Steuersysteme resultiert, erachtete die EU-Kommission als unproblematisch.⁸⁴ Wenn es einem Unternehmen gelinge, einen Vorteil aus den unterschiedlichen Steuersätzen der EU-Mitgliedstaaten zu ziehen, sei hierfür nicht der Staat, der eine Zinsbox gewährt, verantwortlich.⁸⁵ Da die niederländische Konzernzinsbox zudem für alle Unternehmen ausnahmslos verbindlich vorgeschrieben werden sollte, erblickte die EU-Kommission keine beihilferechtlichen Probleme.⁸⁶

Anders lag die Sachlage jedoch bei der ungarischen Konzernzinsbox: Die ungarische Lösung sah Ausnahmeregelungen für Finanzgesellschaften und Kleinunternehmen vor.⁸⁷ Ausserdem war sie bloss optional, um die Kapitalaufnahme ungarischer Gesellschaften bei ausländischen Konzerngesellschaften mangels Abzugsfähigkeit der Zinszahlungen nicht zu behindern.⁸⁸ Die EU-Kommission qualifizierte diese Elemente als selektiv.⁸⁹ Sie gelangte zudem zur Auffassung, dass «die Analyse auf Konzernebene aus Sicht des ungarischen Steuersystems unbegründet [ist], da in diesem keine Steuerkonsolidierung für Konzerne vorgesehen ist».⁹⁰ In Verbindung mit der Entscheidung zur niederländischen Konzernzinsbox lässt sich hieraus schliessen, dass eine Betrachtung auf Konzernebene nur dann zu rechtfertigen ist, wenn das zugrunde liegende Steuersys-

tem eine konsolidierte Betrachtungsweise oder ein eigentliches Konzernsteuerrecht vorsieht. Es wäre daher zu begrüssen, wenn die laufende Diskussion über die Einführung einer Konzernzinsbox in der Schweiz mit den Überlegungen zur Einführung eines Konzernsteuerrechts oder zumindest einer teilweise konsolidierten Betrachtungsweise von Gruppengesellschaften verknüpft würde.⁹¹

Aufgrund der beiden Entscheidungen der EU-Kommission würde aus beihilferechtlicher Sicht demzufolge grundsätzlich nichts gegen die Einführung einer Konzernzinsbox sprechen. Dies gilt selbst dann, wenn anders als bei der niederländischen oder ungarischen Zinsbox die Zinsaufwendungen vollständig zum Abzug zugelassen würden, um die Aufnahme von Konzerndarlehen durch schweizerische Tochtergesellschaften steuerlich nicht zu behindern. Die EU-Kommission hat sich nämlich in ihrem Entscheid zur niederländischen Konzernzinsbox an der steuersystematisch problematischen Verletzung des Korrespondenzprinzips bei grenzüberschreitenden Sachverhalten nicht gestört. Die Ausnutzung des Zinsabzugs bei der ausländischen Gruppengesellschaft und die damit verbundene faktische doppelte Nichtbesteuerung im internationalen Verhältnis sollten daher – zumindest aus beihilferechtlicher Sicht – aufgrund der derzeitigen Rechtslage nicht problematisch sein.⁹² Nichtsdestotrotz darf nicht darüber hinweggesehen werden, dass auch der Kommissionsentscheid zur niederländischen Konzernzinsbox hätte anders ausfallen können, weswegen die Selektivität der Massnahme ohne Weiteres hätte bejaht werden können bzw. müssen. Aufgrund seiner fehlenden Überzeugungskraft sollte dem Kommissionsentscheid zur niederländischen Konzernzinsbox daher kein allzu hohes Gewicht eingeräumt werden.

Würdigung aus Sicht der internationalen Standards

Auch wenn beihilferechtlich abgesegnet, erweist sich die geplante holländische Konzernzinsbox mit Blick auf den Verhaltenskodex und die OECD-Kriterien als problematisch. Sie erfüllt nicht nur das Kriterium der Niedrigbesteuerung, sondern stellt auch eine Form des «ring fencing» dar, indem nur Konzernfinanzierungsgesellschaften, die ausländische Konzerngesellschaften finanzieren, einen Steuervorteil generieren können. Die Finanzierung niederländischer Konzerngesellschaften über ausländische Finanzierungsgesellschaften wird ausserdem faktisch verunmöglicht, womit auch die Niederlassungsfreiheit tangiert wird. Das «ring fencing» könnte nur durch die systemwidrige Gewährung eines Abzugs für die Zinsschulden bei der zahlenden Konzerngesellschaft aufgehoben werden. Eine solche Lösung würde aber zu einer doppelten Nichtbesteuerung führen, die sich steuersystematisch nicht rechtfertigen liesse. Ein solches System würde ausserdem zu einer Privilegierung des Fremdkapitals führen, das sich gegenüber dem Eigenkapital ohnehin bereits als steuerlich attraktiver erweist. Das dadurch in Schiefelage geratende Gebot der Fi-

finanzierungsneutralität müsste durch eine kompensierende Massnahme beim Eigenkapital berichtigt werden.⁹³ Es ist daher absehbar, dass sowohl eine Konzernzinsbox nach holländischem Konzept als auch eine aggressivere Konzernzinsbox mit Beibehaltung des vollen Zinsabzugs international unter Beschuss geraten würde. Im BEPS-Bericht hat die OECD bereits angekündigt, dass spezielle Regimes für Finanzierungsdienstleistungen auf der Grundlage des 1998 erschienenen Berichts zu Harmful Tax Competition einer Überprüfung unterzogen werden.⁹⁴ Unabhängig hiervon ist davon auszugehen, dass verschiedene Staaten mittelfristig landesrechtliche Missbrauchsnormen implementieren würden, die die Wirksamkeit der Konzernzinsbox infrage stellen könnten. Losgelöst von internen Missbrauchsmassnahmen besteht zudem das Risiko, dass die Vertragsstaaten gegenüber der Schweiz im Rahmen von Verhandlungen zum Abschluss oder zur Revision von Doppelbesteuerungsabkommen und in Anlehnung an den von der EU-Kommission vorgeschlagenen Aktionsplan auf die Aufnahme von DBA-rechtlichen Bestimmungen pochen, die eine doppelte Nichtbesteuerung bzw. Abzugsfähigkeit von Zinseinkünften vermeiden sollen.⁹⁵ Aufgrund dessen dürfte eine Konzernzinsbox langfristig keine Zukunft haben. Mittelfristig würde sie hingegen durchaus eine Option darstellen, sofern auf die Aufhebung der Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen verzichtet wird. Eine solche Massnahme müsste jedoch zwingend mit einem Zinsabzug auf Eigenkapital kombiniert werden.

Zinsabzug auf Eigenkapital

Massnahmen

Eine Verbesserung der Finanzierungsneutralität liesse sich auch durch die Einführung eines Eigenkapitalzinsabzugs für juristische Personen erreichen. Die Zinsen auf Fremdkapital können als Aufwand von der Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden. Das Eigenkapital hingegen unterliegt keiner Verzinsung, weshalb es aus steuerlicher Sicht vorteilhaft ist, eine Gesellschaft mit möglichst viel Fremdkapital auszustatten. Durch einen fiktiven Zinsabzug auf dem Eigenkapital liesse sich dieser steuerliche Nachteil beheben, womit nicht nur ein Beitrag zur Verbesserung der Finanzierungsneutralität, sondern zugleich auch eine Massnahme zur Stärkung der Eigenkapitaldecke geleistet werden könnte. Auch Belgien und Liechtenstein kennen vergleichbare Systeme. In Belgien ist das System unter dem Titel «Notional Interest Deduction» bekannt. Liechtenstein hat per 1. Januar 2011 den Eigenkapital-Zinsabzug eingeführt.

Die Höhe des fiktiven Zinsabzuges könnte grundsätzlich der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen entsprechen. Dies würde auch der belgischen Regelung zur «Notional Interest Deduction» entsprechen, die für den anwendbaren Zinssatz auf die Rendite risikoloser langfristiger Staatsanleihen abstellt.⁹⁶ Allerdings dürfte der Zinssatz für langfristige Schweizer Bundesobligationen mit derzeit

rund 0,8 Prozent⁹⁷ als Basis für einen fiktiven Zinsabzug verglichen mit der belgischen Regelung von rund 3,8 Prozent⁹⁸ im internationalen Standortwettbewerb wohl nicht als kompetitiv gelten. Liechtenstein wendet für den fiktiven Eigenkapital-Zinsabzug einen durch das Finanzgesetz jährlich zu bestimmenden Zinssatz an;⁹⁹ für das Jahr 2013 beträgt dieser vier Prozent¹⁰⁰. Es wäre auch denkbar, dass die Zinssätze individuell festgelegt werden könnten, wobei die vereinbarten Zinsen dann dem Drittvergleich standhalten müssten, d.h. mittels TP-Studien festzulegen wären. Als «save haven»-Regelung könnten hierbei die jährlich durch die ESTV publizierten Zinssätze für Darlehen in Fremdwährung bzw. in Schweizer Franken¹⁰¹ herangezogen werden. Der fiktive Zinsabzug würde demzufolge gemäss geltendem Rundschreiben 3,75 Prozent (für Handels- und Fabrikationsunternehmen) bzw. 3,25 Prozent für Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften betragen.¹⁰² Diese Regelung wäre im internationalen Standortwettbewerb durchaus attraktiv und es liesse sich hierdurch auch eine echte Gleichstellung von Fremd- und Eigenkapital erreichen.

Die Kombination einer Konzernzinsbox «niederländischer Ausprägung» mit einer Eigenkapitalverzinsung liesse sich steuersystematisch nicht rechtfertigen, da Dividenden im Konzern zur Vermeidung von Drei- bzw. Mehrfachbelastungen – wenn überhaupt – nur bescheiden besteuert werden. Wenn im Rahmen einer Konzernzinsbox Finanzierungsneutralität hergestellt werden soll, indem Zinsen ähnlich wie Dividenden von der Besteuerung ausgenommen werden und zur Kompensation hierfür die Abzugsfähigkeit der Zinszahlungen aufgehoben wird, besteht kein Bedarf, eine Eigenkapitalverzinsung einzuführen. Anders sähe die Situation jedoch aus, wenn die Wahl auf eine Konzernzinsbox fallen würde, bei der an der Abzugsfähigkeit der Zinsen nicht gerüttelt werden soll. In einem solchen Fall müsste die Überprivilegierung des Fremdkapitals im Rahmen einer Konzernzinsbox durch die Möglichkeit einer Eigenkapitalverzinsung ausgeglichen werden, um zu vermeiden, dass das Gebot der Finanzierungsneutralität vollends aus dem Ruder gerät.

Würdigung aus beihilferechtlicher Sicht

Aus beihilferechtlicher Sicht wäre ein gesetzlich vorgesehener fiktiver Zinsabzug auf dem Eigenkapital unbedenklich, sofern der Eigenkapitalzinsabzug – wie auch der Abzug von Fremdkapitalzinsen – allen Unternehmen gleichermaßen gewährt wird. Auch die EU-Kommission steht einer steuerlichen Gleichstellung von Fremd- und Eigenkapital und der damit gewährleisteten Finanzierungsneutralität grundsätzlich positiv gegenüber.¹⁰³ Bei der Überprüfung der belgischen «Notional Interest Deduction» hat die EU-Kommission den fiktiven Zinsabzug auf Eigenkapital ausdrücklich nicht infrage gestellt und demgegenüber keine Bedenken geäussert.¹⁰⁴ Die Einräumung eines Optionsrechts würde jedoch dazu führen, dass die Massnahme als selektiv betrachtet würde.¹⁰⁵

Würdigung aus Sicht der internationalen Standards

Im Hinblick auf die Arbeiten der OECD betreffend BEPS stünde einem fiktiven Zinsabzug auf dem Eigenkapital und der damit verbundenen steuerlichen Gleichstellung von Fremd- und Eigenkapital soweit ersichtlich nichts entgegen. Die OECD stört sich in ihrem Bericht zur BEPS an der steuerlich bedingten Ungleichbehandlung von Fremd- und Eigenkapital, die dazu führt, dass es für Gesellschaften in Hochsteuerländern steuerlich attraktiv ist, sich über einen möglichst hohen Fremdkapitalanteil zu finanzieren.¹⁰⁶ Dem will die OECD durch die koordinierte Einführung von sogenannten «thin capitalisation rules» begegnen.¹⁰⁷ Die Einführung einer Verzinsung auf dem Eigenkapital würde die von der OECD anvisierte Massnahme nicht beeinträchtigen. Aus steuersystematischer Sicht darf jedoch nicht verkannt werden, dass die Eigenkapitalverzinsung bei einer konsolidierten Betrachtungsweise zu einer teilweise doppelten Nichtbesteuerung führt, wenn der ausschüttbare Gewinn der finanzierten Gesellschaft nicht um die Eigenkapitalverzinsung gekürzt wird bzw. der ausgeschüttete Gewinn im Umfang der Eigenkapitalverzinsung auf Stufe der Beteiligungsinhaber für steuerliche Zwecke nicht in Zinsen umqualifiziert wird.

5.1.4 Flexibilisierung des Massgeblichkeitsprinzips in Bezug auf verdeckte Kapitaleinlagen

Massnahmen

Im Rahmen der laufenden Debatte zu den kantonalen Steuerprivilegierungen wird auch eine Flexibilisierung des Massgeblichkeitsprinzips bei verdeckten Kapitaleinlagen diskutiert.¹⁰⁸ Die Flexibilisierung des Massgeblichkeitsprinzips zielt auf eine konsequente Umsetzung des Fremdvergleichsgrundsatzes und der Gewinnsteuerneutralität von Kapitaleinlagen ab. Ziel ist eine Besteuerung nach Massgabe des «dealing at arm's length», unabhängig vom handelsrechtlich ausgewiesenen Gewinn. Dabei lassen sich die nachfolgenden zwei Massnahmen unterscheiden.

Einbringung eines Wirtschaftsgutes unter dessen wirklichen Wert

Es ist weitgehend unbestritten, dass verdeckte Kapitalzuschüsse, die durch den Erwerb eines Wirtschaftsgutes unter dem wirklichen Wert erfolgen, für die steuerliche Erfolgsermittlung auszuklammern sind.¹⁰⁹ Allerdings verlangt die Praxis, dass diese Kapitalzuschüsse in der Handelsbilanz spätestens im Verlaufe des ersten Geschäftsjahres offenzulegen sind. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung führt indes sogar die Offenlegung eines verdeckten Kapitalzuschusses im Verlauf des ersten Geschäftsabschlusses zu einem steuerbaren Aufwertungsgewinn.¹¹⁰ Eine Flexibilisierung könnte nun dahingehend erfolgen, dass Vermögenswerte unabhängig von deren handelsrechtlicher Bilanzierung in der Steuerbilanz steuerfrei auf ihren Verkehrswert

aufgewertet werden können. Der Verkehrswert würde hierbei einem gemäss Fremdvergleichsgrundsatz ermittelten Wert entsprechen, womit verdeckte Kapitaleinlagen in der Steuerbilanz als versteuerte stille Reserven offengelegt werden würden. Die Aufwertung der Vermögenswerte auf den Verkehrswert würde somit unabhängig von deren Verbuchung in der Handelsbilanz als steuerneutrale Kapitaleinlage im Sinne des Art. 60 DBG qualifizieren. Für Steuerzwecke könnten dann auf dem Verkehrswert entsprechende Abschreibungen vorgenommen werden, die den steuerbaren Gewinn der Gesellschaft reduzieren. Die Niederlande kennen infolge eines Gerichtsentscheids ein ähnliches System, das unter der Bezeichnung «informal capital contribution» bekannt ist.¹¹¹ Dieses Konzept erweist sich in der Konzernsteuerplanung dann als attraktiv, wenn die ausländische Gesellschaft, die einen Vermögenswert unter dem wirklichen Wert in die inländische Gesellschaft einbringt, die stillen Reserven nicht versteuern muss.

Verdeckte Kapitaleinlagen bei nicht aktivierbaren Leistungen

Verdeckte Kapitalzuschüsse können auch durch nicht marktkonforme Entgelte für empfangene Leistungen bzw. übersetzte Entgelte für erbrachte Leistungen entstehen, ohne dass aktivierbare Leistungen vorliegen. Im Schrifttum besteht dabei Einigkeit, dass ein in dieser Form erfolgter verdeckter Kapitalzuschuss ebenfalls erfolgsneutral offengelegt werden darf. Verlangt wird dabei eine Gegenkorrektur beim Einleger des verdeckten Zuschusses.¹¹² Die Praxis lässt die erfolgsneutrale Aufdeckung des Zuschusses in der Regel jedoch nicht zu.

Mit einer Flexibilisierung des Massgeblichkeitsprinzips sollte eine Korrektur von Aufwendungen und Erträgen zwischen verbundenen Unternehmen auch zugunsten des steuerpflichtigen Unternehmens erfolgen können. Die Steuerbehörden hätten demnach zu tiefe Aufwendungen und überhöhte Erträge in der Steuerbilanz zu korrigieren. Die steuerliche Korrektur hätte als rein unilaterale Massnahme unabhängig von der Behandlung durch die ausländischen Steuerbehörden zu erfolgen. Ein steuerlicher Vorteil würde nur dann eintreten, wenn die andere Gruppengesellschaft im Ausland ansässig ist und dort keine korrespondierende Korrektur erfolgt. Belgien wendet unter dem Titel «excess profit ruling», gestützt auf eine Bestimmung im belgischen Steuergesetz, den Fremdvergleichsgrundsatz zur steuerlichen Bestimmung von konzerninternen Aufwendungen bereits an.¹¹³

Würdigung aus beihilferechtlicher Sicht

Die Festlegung der steuerlichen Bemessungsgrundlage wird bislang nicht durch das europäische Recht vorgegeben.¹¹⁴ Die konsequente Nichtbesteuerung von Kapitaleinlagen ist Ausfluss des Gedankens, dass nur der selbst

erwirtschaftete Erfolg einer Rechnungsperiode den Jahresgewinn ergibt und Ausdruck der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens ist.¹¹⁵ Die Nichtbesteuerung von Kapitaleinlagen ist steuersystematisch begründet, weswegen eine Durchbrechung des Massgeblichkeitsprinzips nicht zu beanstanden ist. Erfolgt eine Flexibilisierung des Massgeblichkeitsprinzips für alle Unternehmen gleichermaßen, ergeben sich keine beihilferechtlichen Probleme.

Würdigung aus Sicht der internationalen Standards

Die Flexibilisierung des Massgeblichkeitsprinzips lässt sich steuersystematisch insofern begründen, als hierdurch Verrechnungspreiskorrekturen und Aufwertungsgrundsätze nicht nur zuungunsten, sondern auch zugunsten des Steuerpflichtigen vorgenommen werden können. Die Bemessung von gruppeninternen Leistungen anhand des Drittvergleichs stellt einen international anerkannten Grundsatz zur Ermittlung des steuerbaren Gewinns dar. Die Flexibilisierung des Massgeblichkeitsprinzips zur konsequenten Nichtbesteuerung verdeckter Kapitaleinlagen kann daher nicht als potenziell schädliche Steuermassnahme betrachtet werden. Zu beachten ist jedoch, dass es einem ausländischen Staat grundsätzlich frei steht, die entsprechend in der Schweiz gewinnsteuerneutral offengelegten Kapitaleinlagen in korrespondierender Weise als steuerbaren Ertrag aufzurechnen. Gestützt auf die grosse Amtshilfeklausel hätte die Schweiz den ausländischen Steuerbehörden auf Ersuchen die steuermindernde Korrektur beim schweizerischen Empfänger der verdeckten Kapitaleinlage mitzuteilen. Nicht zu verkennen ist auch, dass die steuersystematisch an und für sich gerechtfertigte Lockerung des Massgeblichkeitsprinzips zu einem Mehraufwand bei den Steuerbehörden führen würde. Sie könnten sich nicht mehr einfach auf die Höchstwerte gemäss Handelsbilanz abstützen, die heute von der Revisionsstelle bei Bestehen einer Organhaftung testiert wird, sondern müssten die ihnen eingehenden TP-Studien auf ihre Richtigkeit kritisch überprüfen.

5.1.5 Verbindliche Verankerung allfälliger standortfördernder Massnahmen im StHG?

Der Aufbau des schweizerischen Steuersystems lässt die Verankerung von Steuerprivilegierungen sowohl auf kantonaler Ebene (durch Reduktion der Steuersätze) wie auch auf Bundesebene (durch Freistellung von der Bemessungsgrundlage) zu.

Aus europarechtlicher Sicht könnte eine nicht harmonisierte Lösung über die kantonale Ausgestaltung der Steuersätze eine regionale Selektivität¹¹⁶ auslösen, sofern allfällige kantonale Steuerausfälle durch den Bund oder andere Kantone quersubventioniert würden. Insbesondere in Bezug auf die Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA)¹¹⁷ ergeben sich daher komplexe Fragestellungen.¹¹⁸ Würden die Privilegierungsmechanismen in harmonisierter Form auf Bundes-

ebene, d.h. verbindlich im StHG, normiert, bestünde von vornherein kein Konflikt bezüglich der regionalen Selektivität. Sollte im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III jedoch eine nicht harmonisierte Lösung angestrebt werden, ist auf die Entwicklungen zur regionalen Selektivität – insbesondere auf die wirtschaftliche bzw. finanzielle Autonomie – ein Auge zu werfen.

Auch wenn den Kantonen beihilferechtlich ein gewisser Gestaltungsspielraum eingeräumt werden kann, sollten aufgrund von Art. 129 BV allfällige Privilegierungsmechanismen des kantonalen Rechts wenn möglich einer harmonisierten Lösung im StHG zugeführt werden, womit nach derzeitiger Kompetenzverteilung eine Anpassung bzw. Reduktion der Bemessungsgrundlage im Vordergrund stehen dürfte. Von einer Harmonisierung kann jedoch aus verfassungsrechtlicher und beihilferechtlicher Sicht abgesehen werden, wenn aufgrund der unterschiedlichen finanziellen und strukturellen Rahmenbedingungen in den einzelnen Kantonen ein Bedürfnis nach unterschiedlichen kantonalen Lösungen ausgewiesen ist.

5.1.6 Zwischenfazit

Die in der heutigen Diskussion im Vordergrund stehenden Massnahmen zur künftigen wettbewerbsfähigen Ausgestaltung des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts stehen ohne Weiteres in Einklang mit dem Beihilfeverbot, wie es von der EU-Kommission und vom EuGH in der Vergangenheit ausgelegt wurde. Als problematisch erweist sich allenfalls die Konzernzinsbox, da die diesbezüglichen für die Steuerpflichtigen positiven Erwägungen der EU-Kommission nicht vollends zu überzeugen vermögen.

Was die Beurteilung der vorgeschlagenen Massnahmen unter den im Fluss befindlichen Arbeiten zur Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs betrifft, ist zu differenzieren:

- Eine Eigenkapitalverzinsung sollte nicht als potenziell schädliche Steuermassnahme gelten, da sie die von der OECD hochgehaltene Finanzierungsneutralität stärkt.
- Massnahmen zur Förderung und Entwicklung in Form von Mehrfachabzügen und Immaterialgüterboxen sind unter dem Gesichtspunkt des «ring fencing» unproblematisch. Die Immaterialgüterboxen stehen derzeit aber trotzdem im Visier der OECD, da sie zu einer Niedrigbesteuerung von Einkünften aus Immaterialgütern führen. Da sich aber Immaterialgüterboxen wirtschaftspolitisch rational begründen lassen und zudem von mehreren europäischen Staaten eingeführt wurden, sind die Voraussetzungen durchaus gegeben, dass sie zumindest mittelfristig akzeptiert werden sollten, sofern bestimmte Substanzvoraussetzungen erfüllt sind.
- Eine Konzernzinsbox nach niederländischem Vorbild stellt ein «ring fencing» dar, das nur beseitigt werden könnte, wenn gleichzeitig an der Abzugsfähigkeit von

Konzernzinszahlungen festgehalten würde. Um eine damit einhergehende steuerliche Überprivilegierung des Fremdkapitals auszugleichen, müsste jedoch zusätzlich die Eigenkapitalverzinsung eingeführt werden. Diese ungewöhnliche Kombination wäre standortpolitisch sicherlich als sehr attraktiv zu beurteilen.

- Die Flexibilisierung des Massgeblichkeitsprinzips zur steuerneutralen Offenlegung stiller Reserven liesse sich steuersystematisch ohne Weiteres überzeugend begründen und dürfte international keine Angriffsflächen bieten.

Um eine Prioritätenordnung festlegen zu können, sind auch mögliche Abwehrmassnahmen in Betracht zu ziehen. Die Eigenkapitalverzinsung sowie der Mehrfachabzug für Forschung und Entwicklung sind kaum anfällig für spezifische Abwehrmassnahmen und dürften somit auch langfristig standortfördernde Wirkung entfalten. Die steuerlichen Vorteile der Immaterialgüter- und Konzernzinsboxen könnten relativ einfach durch unilaterale Missbrauchsbestimmungen zunichte gemacht werden. Die Flexibilisierung des Massgeblichkeitsprinzips dürfte zwar keine eigentlichen Abwehrmassnahmen auslösen, im Ausland könnten jedoch im Umfang der verdeckten Kapitaleinlagen korrespondierende Aufrechnungen vorgenommen werden, um «weisse Einkünfte» zu verhindern. Aufgrund dieser Ausgangslage sollten von den vorgeschlagenen Massnahmen die Einführung einer Immaterialgüterbox (eventuell eines Abzugs für Forschung und Entwicklung) sowie die Eigenkapitalverzinsung im Vordergrund stehen.

5.2 Stossrichtung 2: Allgemeine Gewinnsteuersenkung

Massnahme

Durch eine allgemeine Gewinnsteuersenkung soll das Steuerniveau für ordentlich besteuerte Gesellschaften auf ein international attraktives Niveau gesenkt werden, sodass möglichst wenig privilegierte Gesellschaften ihren Sitz ins Ausland verlegen. Damit könnte insbesondere den in der Schweiz ansässigen gemischten Gesellschaften Rechnung getragen werden, denen die unter Stossrichtung 1 beschriebenen Ersatzmassnahmen zu wenig weit gehen.¹¹⁹

Würdigung aus beihilferechtlicher Sicht

Aus beihilferechtlicher Sicht ist gegen eine allgemeine Gewinnsteuersenkung im Grundsatz nichts einzuwenden. Eine Angleichung der ordentlichen Gewinnsteuersätze an das heutige Steuermass für privilegiert besteuerte Gesellschaften hätte für die Kantone jedoch massive Steuerausfälle zur Folge, die zwingend eines Ausgleichs bedürften. Bei der Frage, wie dieser Ausgleich erfolgen könnte, stellen sich im Zusammenhang mit dem Beihilfeverbot diffizile Fragen zur regionalen Selektivität von Gewinnsteuersenkungen, die einer vertieften rechtlichen Beurteilung bedürfen.

Würdigung aus Sicht der internationalen Standards

Allgemeine Gewinnsteuersenkungen stellen aus Sicht des Verhaltenskodex als solche kein Problem dar, sofern die tieferen Steuersätze allen Unternehmen gleichermaßen, d. h. unabhängig von der Herkunft der Gewinne gewährt werden.¹²⁰ Eine Reduktion der durchschnittlichen Gewinnsteuerbelastung auf zehn bis zwölf Prozent dürfte aufgrund des Umstands, dass die Schweiz sich mittlerweile zur grossen Amtshilfe in Steuersachen bekennt, auch von der OECD nicht zum Anlass genommen werden, die Schweiz als Steueroase zu bezeichnen.¹²¹

Unabhängig von diesen Überlegungen wären Gewinnsteuersenkungen jedoch insofern problematisch, als viele Staaten Abwehrmassnahmen in Form von CFC-Regeln eingeführt haben, die eine bestimmte Mindestbesteuerung von passiven Einkünften vorschreiben und bei zu tiefen ausländischen Gewinnsteuersätzen eine entsprechende Korrektur vorsehen. Auch der von der EU-Kommission vorgeschlagene Richtlinienentwurf für eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage (nachfolgend CCCTB-RL-Entwurf)¹²² sieht eine Mindestbesteuerung von Dividenden und Veräusserungsgewinnen aus Beteiligungen an in Drittstaaten ansässigen Kapitalgesellschaften sowie auf Einkünften aus Betriebsstätten in Drittstaaten vor. Der CCCTB-RL-Entwurf schreibt für den Fall, dass in einem Drittland ein Steuersatz von weniger als 40 Prozent des durchschnittlichen EU-Körperschaftssteuersatzes gilt, einen Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode vor (sogenannte «switch-over»-Klausel).¹²³ Dies entspräche einem Mindeststeuersatz von rund 9,5 Prozent, was in etwa den Körperschaftssteuersätzen der beiden EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Zypern (mit einem Gewinnsteuersatz von je zehn Prozent) entsprechen würde.¹²⁴ Das Europäische Parlament möchte die «switch-over»-Klausel weiter verschärfen,¹²⁵ wodurch der Mindeststeuersatz auf derzeit rund 16,5 Prozent angehoben würde. Dies verdeutlicht die allgemeine Tendenz innerhalb der EU, allzu tiefe Gewinnsteuersätze nicht mehr hinnehmen zu wollen. Eine Senkung des schweizerischen Besteuerungsniveaus auf zehn bis zwölf Prozent dürfte wohl aber zumindest mittelfristig auf internationale Akzeptanz stossen.

Mit Blick auf die Angriffsflächen, die steuerliche Fördermassnahmen in Bezug auf mobile Einkünfte bieten, sollte eine allgemeine Senkung der Gewinnsteuersätze zum langfristigen strategischen Ziel der schweizerischen Unternehmenssteuerpolitik erklärt werden. Selbst wenn Boxenlösungen mittelfristig eine Lösung darstellen könnten, sollten bereits heute die Auswirkungen einer allgemeinen Gewinnsteuersenkung auf das schweizerische Steuersystem untersucht werden. Eine allgemeine Gewinnsteuersenkung sollte – um im internationalen Vergleich wettbewerbsfähig zu sein – einen effektiven Gesamtsteuersatz von unter 13 Prozent aufweisen. Ob eine allgemeine Gewinnsteuersenkung auch längerfristig ausreicht, um die heutigen Steu-

erprivilegien zu ersetzen, ist schwer zu prognostizieren. Im Vergleich hierzu kennt Irland eine flat tax von 12,5 Prozent.¹²⁶ Durch die bestehenden kantonalen Steuerregimes lässt sich die effektive Gewinnsteuerbelastung je nach Kanton auf bis zu neun Prozent reduzieren, womit auch ein Steuersatz von rund zwölf Prozent eine Mehrbelastung für die bestehenden Holding-, Verwaltungs- und Gemischten Gesellschaften bedeuten würde. Auch bei einer allgemeinen Gewinnsteuersenkung könnte daher ein Wegzug von Unternehmen mit kantonalen Steuerprivilegien nicht gänzlich vermieden werden. Nicht ausser Acht gelassen werden dürfen jedoch die durch die allgemeine Gewinnsteuersenkung zu erwartenden positiven Impulse für diejenigen Unternehmen, die bisher nicht von kantonalen Steuerprivilegien profitierten. Geht man vom realistischen Szenario aus, dass der Steuerwettbewerb um mobile Steuerfaktoren international mehr und mehr eingeschränkt wird und auch die mit der Schweiz im Standortwettbewerb stehenden Länder ihre Spezialregimes aufgeben müssen, würde die Schweiz mit einer allgemeinen Gewinnsteuersenkung ihre Attraktivität als Wirtschaftsstandort für alle Unternehmen stärken. Kurz- bis mittelfristig eintretende Steuerausfälle könnten wahrscheinlich durch den Ausbau der Präsenz bestehender und Zuzüge neuer Unternehmen wettgemacht oder gar überkompensiert werden.

6 Fazit

Ist die Schweiz gewillt, international kompatible Lösungen einzuführen, so wird sie auf jeden Fall auf das «ring fencing» verzichten müssen. Was die Selektivität angeht, ist die Situation komplexer. Unter dem Blickwinkel, dass die EU ihr Beihilferecht via FHA auch auf die Schweiz anwenden möchte, sollte ein selektiver Charakter ebenfalls vermieden werden.

Boxenlösungen für Einkünfte aus Immaterialgütern und Zinsen stellen nach derzeitiger Rechtslage zwar grundsätzlich keinen Verstoß gegen das europarechtliche Beihilfeverbot dar. Zu beachten ist aber, dass mit Blick auf den Verhaltenskodex der EU, den Empfehlungen der EU-Kommission sowie der derzeitigen Diskussionen im «Forum on Harmful Tax Practices» und den Arbeiten der OECD zu BEPS die Zukunft zahlreicher in der EU existierender Spezialregimes ungewiss ist, auch wenn sie in der Europäischen Union beihilferechtlich bisher geduldet wurden. Angriffsfläche dürfte vor allem eine Konzernzinsbox bieten. Aber auch Immaterialgüterboxen stehen derzeit auf dem Radar der OECD. Die Einführung neuer oder die Anwendung bestehender landesrechtlicher Missbrauchsmassnahmen können die standortpolitischen Effekte von Spezialregimes für Immaterialgütereinkünfte und insbesondere für Zinsen relativ leicht untergraben.

Da der Ausgang der international geführten Debatte zum Steuerwettbewerb unklar ist und – wie bereits im Zusammenhang mit dem Bankkundengeheimnis – als Folge der internationalen Schuldenkrise mit einer schrittweisen Verschärfung der Standards für die Unternehmensbesteuerung zu rechnen ist, sollte die Schweiz ihren Fokus langfristig auf eine allgemeine Gewinnsteuersenkung und auf steuersystematisch gerechtfertigte Massnahmen legen, die zugleich standortfördernd wirken. Dazu gehören neben den bereits unter der Stossrichtung 1 diskutierten Reformoptionen folgende Massnahmen:

- ▶ Implementierung eines grosszügigen Schachtelprivilegs und einer grosszügigen Verlustverrechnung innerhalb des Konzerns: Solche Massnahmen verhindern steuersystematisch nicht gerechtfertigte Überbesteuerungen und lassen sich durch das Leistungsfähigkeitsprinzip rechtfertigen. Sie wirken sich in Bezug auf multinationale Unternehmen standortfördernd aus.
- ▶ Reduktion der Verrechnungssteuer auf Zinsen: Durch eine massive Reduktion bzw. Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinsen liesse sich der Schweizer Kapitalmarkt zusätzlich attraktiver gestalten. Die Lockerung des Bankkundengeheimnisses in Steuerangelegenheiten sowie die Zinsbesteuerungsrichtlinie rechtfertigen es ohnehin nicht mehr, an der hohen standortschädlichen Verrechnungssteuer auf Zinsen festzuhalten.
- ▶ Vollständige Abschaffung der Emissionsabgabe: Nachdem die Emissionsabgabe auf Fremdkapital bereits per 1. März 2012 abgeschafft worden ist, gebieten die Gleichmässigkeit der Besteuerung und der Grundsatz der Finanzierungsneutralität auch die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital.¹²⁷

Um allfällige Steuerausfälle zumindest vorübergehend aufzufangen, könnten die angeregten Massnahmen auch schrittweise eingeführt werden. Wenn Gegenfinanzierungsmassnahmen unausweichlich sind, sollte zumindest aus wissenschaftlicher Sicht auch eine Stärkung der allgemeinen und speziellen Verbrauchssteuern eingehend geprüft werden. Diesbezüglich darf und sollte es keine Denkverbote geben.

- 1 Die Unternehmenssteuerreform III und Fragen zum Einfluss des Europarechts auf die schweizerische Steuerrechtsordnung stellen einen zentralen Forschungsschwerpunkt des Lehrstuhls für Schweizerisches, Europäisches und Internationales Steuerrecht von René Matteotti dar. Derzeit werden zwei parallele Dissertationsprojekte zu den nachfolgend angesprochenen Problemkreisen bearbeitet: Tamara Pfammatter, MLaw (Bern) doktoriert zum Einfluss des EG-Rechts auf das schweizerische Unternehmenssteuerrecht. Demgegenüber untersucht Philipp Roth, MLaw (Basel) die Auswirkungen des WTO-Subventionsrechts auf das schweizerische Unternehmenssteuerrecht. Tamara Pfammatter hat durch ihr fundiertes Wissen einen grossen Beitrag zum Gelingen dieses Artikels geleistet und zu mancher Diskussion wertvolle Anregungen gegeben. Die Autoren danken Dr. Jürg B. Altorfer für die kritische Durchsicht des Manuskripts. Sie vertreten in den vorliegenden Ausführungen ausschliesslich ihre persönlichen wissenschaftlichen Standpunkte.
- 2 COTTIER THOMAS/MATTEOTTI RENÉ, Der Steuerstreit Schweiz-EG: Rechtslage und Perspektiven, SJER 06/07, Bern/Zürich 2008, S. 221 ff., S. 222 ff. [zitiert: COTTIER/MATTEOTTI, SJER 06/07].
- 3 Entscheidung der EU-Kommission vom 13. Februar 2007 über die Unvereinbarkeit bestimmter schweizerischer Körperschaftssteuerregelungen mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972, C (2007) 411 endg. [zitiert: Entscheidung der EU-Kommission vom 13. Februar 2007].
- 4 Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Freihandelsabkommen, SR 0.632.401).
- 5 Vgl. Entscheidung der EU-Kommission vom 13. Februar 2007 [Fn. 3], Ziff. 42 und 46.
- 6 Vgl. Entscheidung der EU-Kommission vom 13. Februar 2007 [Fn. 3], Ziff. 51 und 54 ff.
- 7 Vgl. Entscheidung der EU-Kommission vom 13. Februar 2007 [Fn. 3], Ziff. 73.
- 8 Vgl. Entscheidung der EU-Kommission vom 13. Februar 2007 [Fn. 3], Ziff. 74; vgl. zur ganzen Argumentation der EU-Kommission COTTIER/MATTEOTTI, SJER 06/07 [Fn. 2], S. 228 ff. sowie ROTH PHILIPP, Der Steuerstreit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, Die Vereinbarkeit der kantonalen Steuerprivilegien mit dem FHA im Licht des Rechts der EU und WTO, ST 10/2010, S. 721 ff., S. 722 f. [zitiert: ROTH, Steuerstreit, ST 10/2010].
- 9 Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung, abgedruckt im Anhang 1 zu den Schlussfolgerungen des Rats «Wirtschafts- und Finanzfragen» vom 1. Dezember 1997 zur Steuerpolitik 98/C 2/01 (Code of Conduct, CoC, zitiert: EU-Verhaltenskodex).
- 10 Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartements (nachfolgend EFD) vom 23. Januar 2008, abrufbar unter: www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=16933 [besucht am 31. Januar 2013]; vgl. zur ganzen Argumentation des Bundesrats COTTIER/MATTEOTTI, SJER 06/07 [Fn. 2], S. 230 f.; EPINEY ASTRID, Zur Tragweite des Freihandelsabkommens im Beihilferecht aus rechtlicher Sicht, Jusletter vom 23. April 2007; ROTH, Steuerstreit, ST 10/2010 [Fn. 8], S. 722 f.
- 11 Die Kompromisslösung sah Anpassungen bei den bestehenden Steuerprivilegien vor. So sollte für Gemischte Gesellschaften eine Mindestbesteuerungsquote eingeführt werden sowie ein generelles Verbot der Geschäftstätigkeit von Holdinggesellschaften. Reine Verwaltungsgesellschaften sollten abgeschafft werden (vgl. Medienmitteilung des EFD vom 10. Dezember 2008, Bundesrat legt Grundstein für eine weitere Reform der Unternehmensbesteuerung, abrufbar unter: www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=23889 [besucht am 11. Februar 2013]).
- 12 STAATSEKRETARIAT FÜR INTERNATIONALE FINANZFRAGEN (nachfolgend SIF), Unternehmensbesteuerung: Der Dialog mit der EU-Kommission, Bern 2012 [zitiert: SIF, Unternehmensbesteuerung, 2012].
- 13 HAUSMANN RAINER/ROTH PHILIPP/KRUMMENACHER OLIVER, Lizenzbox als alternatives Steuermodell zur Gemischten Gesellschaft, Besteuerung von Lizenzträgern unter Berücksichtigung internationaler und europarechtlicher Bestimmungen, ST 1–2/2012, S. 87 ff., S. 91 m.w.H. [zitiert HAUSMANN/ROTH/KRUMMENACHER, Lizenzbox, ST 1–2/2012]; vgl. hierzu auch SIF, Unternehmensbesteuerung, 2012 [Fn. 12].
- 14 SCHIPS BERND, Einige Anmerkungen zum internationalen und föderalen Steuerwettbewerb, Wer gewinnt, wer verliert?, in: Steuerwettbewerb: Die Schweiz im Visier der EU, JAEGGER FRANZ (Hrsg.), Zürich/Chur 2008, S. 16.
- 15 Vgl. REICH MARKUS, Einfluss des EU-Rechts auf das schweizerische Steuerrecht, Eröffnungsreferat am Internationalen Steuerseminar vom 10. bis 14. Januar 2000 in St. Moritz, StR 55/2000, S. 150 ff., S. 152.
- 16 HAUSMANN/ROTH/KRUMMENACHER, Lizenzbox, ST 1–2/2012 [Fn. 13], S. 87.
- 17 Siehe hierzu MATTEOTTI RENÉ/RIEDWEG PETER, Ausschüttungsschranke und Periodizitätsregel für Kapitaleinlagen, Fällt eine steuersystematisch sachgerechte Lösung kurzfristigen fiskalischen Interessen zum Opfer?, ST 10/2011, S. 776 ff.; MATTEOTTI RENÉ/RIEDWEG PETER, Koordination bei der Unternehmensbesteuerung, NZZ Nr. 124 vom 31. Mai 2012, S. 21; MATTEOTTI RENÉ, Kein Reformbedarf, NZZ Nr. 193 vom 21. August 2012, S. 18.
- 18 Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Dezember 2012 betreffend die aggressive Steuerplanung, C (2012) 8806 final [zitiert: Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Dezember 2012].
- 19 Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Dezember 2012 für Massnahmen, durch die Drittländer zur Anwendung von Mindeststandards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich veranlasst werden sollen, C (2012) 8805 final [zitiert: Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Dezember 2012 zum Umgang mit Drittländern].
- 20 Aktionsplan zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, COM (2012) 722 final [zitiert: Aktionsplan der EU-Kommission vom 6. Dezember 2012].
- 21 Aktionsplan der EU-Kommission vom 6. Dezember 2012 [Fn. 20], S. 6; Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Dezember 2012 zum Umgang mit Drittländern [Fn. 19], Ziff. 4.3.
- 22 OECD, Addressing «Base Erosion and Profit Shifting», 12. Februar 2012 [zitiert: BEPS-Bericht der OECD vom 12. Februar 2012].
- 23 MATTEOTTI RENÉ/AEBI LUKAS C., Steuergerechtigkeit als fiskalpolitische Maxime, in: HÜRLIMANN GISELA/TANNER JAKOB (Hrsg.), Steuern und umverteilen: Effizienz versus Gerechtigkeit?, Zürich 2012, S. 105 ff., S. 110 ff. [zitiert: MATTEOTTI/AEBI, Steuergerechtigkeit].
- 24 Siehe hierzu EFD, Faktenblatt zur Unternehmenssteuerreform III (Stand März 2012), abrufbar unter: www.efd.admin.ch/themen/steuern/02563/index.html?lang=de [besucht am 31. Januar 2013] sowie oben Ziff. 1 (Ausgangslage) und SIF, Unternehmensbesteuerung, 2012 [Fn. 12].
- 25 Parlamentarische Initiative 12.447 (NR Thomas Maier), Steuersystem umbauen. Innovation fördern. Standort Schweiz stärken; Parlamentarische Initiative 12.454 (SR Martin Schmid), Steuersystem umbauen. Innovation fördern. Standort Schweiz stärken.
- 26 Vgl. Motion 08.3853 (FDP-Liberale Fraktion), Einführung von steuerlichen Fördermassnahmen zur Stärkung des Forschungsstandorts Schweiz; Parlamentarische Initiative 12.454 (SR Martin Schmid), Steuersystem umbauen. Innovation fördern. Standort Schweiz stärken; Motion 10.3233 (NR Thomas Hurter), Forschung und Entwicklung in der Schweiz stärken; LINDER THOMAS/MÜLLER ANDREAS, Steuerliche Anreize für Forschung und Entwicklung. Ein Standortvergleich – Handlungsbedarf der Schweiz, ST 3/2008, S. 146 ff.; SCHÄUBLE GÜNTHER/GIGER RETO, Lizenzbox in Nidwalden – Ein Steilpass für andere Kantone und den Bund, ST 10/2010, S. 711 ff. [zitiert: SCHÄUBLE/GIGER, Lizenzbox Nidwalden, ST 10/2010]; LINDER THOMAS/MÜLLER ANDREAS/WENGER JEAN-DAVID, Steuerliche Förderung von F&E in der Schweiz – Nötige Ergänzung zur bestehenden Innovationsförderung, StR 66/2011, S. 845 ff.; HAUSMANN/ROTH/KRUMMENACHER, Lizenzbox, ST 1–2/2012 [Fn. 13], S. 87 ff.; MÜLLER ANDREAS/PORTMANN MARKUS/SCHREIBER SUSANNE, Steuerliche Anreize für Finanzierungstätigkeiten – Aktuelle Tendenzen in der EU und neue Ansätze für die Schweiz, ST 10/2008, S. 820 ff.; zur Flexibilisierung des Massgeblichkeitsprinzips vgl. Parlamentarische Initiative 12.454 (SR Martin Schmid), Steuersystem umbauen. Innovation fördern. Standort Schweiz stärken.
- 27 Motion 07.3309 (Freisinnig-demokratische Fraktion), Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit mit zusätzlicher Unternehmenssteuerreform; Motion 11.3245 (Fraktion der Schweizerischen Volkspartei), Gewinnsteuern für Unternehmen senken.
- 28 ROTH, Steuerstreit, ST 10/2010 [Fn. 8], S. 722.
- 29 Art. 107 Abs. 1 AEUV.
- 30 Zum Nachfolgenden HAUSMANN/ROTH/KRUMMENACHER, Lizenzbox, ST 1–2/2012 [Fn. 13], S. 90 f.; ROTH, Steuerstreit, ST 10/2010 [Fn. 8], S. 723 f. m.w.H.; vgl. zum Ganzen EU-Kommission, Vademekum EG-Beihilferecht vom 30. September 2008, S. 55 ff., abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/studies_reports.cfm [besucht am 31. Januar 2013].
- 31 ROTH, Steuerstreit, ST 10/2010 [Fn. 8], S. 724.
- 32 Vgl. zu einer allfälligen regionalen Selektivität nachfolgend Ziff. 5.1.5 (Verbindliche Verankerung allfälliger standortfördernder Massnahmen im StHG?) sowie HAUSMANN/ROTH/KRUMMENACHER, Lizenzbox, ST 1–2/2012 [Fn. 13], S. 89 f. m.w.H.

- 33 Siehe hierzu und zum Folgenden auch MATTEOTTI RENÉ, Der Durchgriff bei den von Inländern beherrschten Auslandsgesellschaften, Ein Beitrag zum Verhältnis des Rechtsmissbrauchsverbots im Gewinnsteuerrecht zum Verfassungs- und Völkerrecht, Berner Beiträge zum Steuer- und Wirtschaftsrecht 18, Diss. Bern 2003, S. 40 ff. m.w.H. (zitiert: MATTEOTTI, Durchgriff).
- 34 OECD, Harmful Tax Competition, An Emerging Global Issue, Paris 1998, Ziff. 97 ff. (zitiert: OECD Harmful Tax Competition 1998).
- 35 Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Dezember 2012 [Fn. 18]; Aktionsplan der EU-Kommission vom 6. Dezember 2012 [Fn. 20].
- 36 BEPS-Bericht der OECD vom 12. Februar 2012 [Fn. 22].
- 37 Ernst & Young, Tax Alert – Canada, 2013 Issue No 5 vom 19. Februar 2013, S. 1, abrufbar unter: [www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Tax_Alert_2013_No_05/\\$FILE/TaxAlert2013No5.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Tax_Alert_2013_No_05/$FILE/TaxAlert2013No5.pdf) (besucht am 11. März 2013).
- 38 EU-Verhaltenskodex [Fn. 9], Bst. B Ziff. 8.
- 39 Siehe hierzu EU-Verhaltenskodex [Fn. 9], Bst. B Ziff. 1–3; MATTEOTTI, Durchgriff [Fn. 33], S. 43 m.w.H.
- 40 EU-Verhaltenskodex [Fn. 9], Bst. B Ziff. 4–5.
- 41 Siehe hierzu MATTEOTTI, Durchgriff [Fn. 33], S. 43 m.w.H.
- 42 Aktionsplan der EU-Kommission vom 6. Dezember 2012 [Fn. 20], S. 8.
- 43 Aktionsplan der EU-Kommission vom 6. Dezember 2012 [Fn. 20], S. 8.
- 44 OECD Harmful Tax Competition 1998 [Fn. 34], Ziff. 97 ff.
- 45 Aktionsplan der EU-Kommission vom 6. Dezember 2012 [Fn. 20], S. 6.
- 46 Aktionsplan der EU-Kommission vom 6. Dezember 2012 [Fn. 20], S. 8.
- 47 Vgl. hierzu LANG MICHAEL, «Aggressive Steuerplanung» – eine Analyse der Empfehlung der Europäischen Kommission, SWI 2013, S. 62 ff., S. 64 ff.
- 48 Pressemitteilung des Rats der Europäischen Union betreffend Economic and Financial Affairs (ECOFIN) vom 22. Januar 2013, 5284/13, S. 10.
- 49 Weitere Informationen auf der Website der OECD, abrufbar unter: www.oecd.org/ctp/beps.htm sowie unter www.oecd.org/ctp/BEPS_Background_Brief.pdf (beide besucht am 24. Januar 2012).
- 50 BEPS-Bericht der OECD vom 12. Februar 2012 [Fn. 22], S. 52.
- 51 Dieser Punkt stellt einen wesentlichen Pfeiler der zukünftigen Arbeiten dar. Den Entwicklungen in diesem Bereich ist daher besondere Berücksichtigung zu geben (vgl. Ernst & Young, Tax Policy and Controversy Briefing – Issue 11 vom Dezember 2012, 24, abrufbar unter: www.ey.com/GL/en/Services/Tax/Business-Tax/Tax-Policy-and-Controversy/Tax-Policy-and-Controversy-quarterly-briefing [besucht am 11. Februar 2013]).
- 52 BEPS-Bericht der OECD vom 12. Februar 2012 [Fn. 22], S. 6.
- 53 OECD Discussion Draft, Revision of the special considerations for intangibles in Chapter VI of the OECD Transfer Pricing Guidelines and related provisions, 6. Juni bis 14. September 2012, Ziff. 37 (zitiert: Entwurf TP-Richtlinie); Ernst & Young, International Tax Alert, News and views from Transfer Pricing, OECD publishes revised draft of guidance on transfer pricing of intangibles, 7. Juni 2012, S. 3, abrufbar unter: [www.ey.com/Publication/vwLUAssets/OECD_publishers_revised_draft_of_guidance_on_TP_of_intangibles/\\$FILE/OECD%20publishers%20revised%20draft%20of%20guidance%20on%20TP%20of%20intangibles.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/OECD_publishers_revised_draft_of_guidance_on_TP_of_intangibles/$FILE/OECD%20publishers%20revised%20draft%20of%20guidance%20on%20TP%20of%20intangibles.pdf) (besucht am 11. März 2013).
- 54 PwC, OECD Report on «Base Erosion and Profit Shifting» (BEPS), Global FS Tax Newsflash, 12. Februar 2013, S. 3, abrufbar unter: www.pwc.com/en_CA/ca/global-fs/publications/pwc-oecd-report-base-erosion-and-profit-shifting-2013-02-en.pdf (besucht am 11. März 2013).
- 55 Entwurf TP-Richtlinie [Fn. 53], Ziff. 40.
- 56 BEPS-Bericht der OECD vom 12. Februar 2012 [Fn. 22], S. 43.
- 57 BEPS-Bericht der OECD vom 12. Februar 2012 [Fn. 22], S. 85.
- 58 Siehe hierzu oben Ziff. 3 (Stossrichtungen einer Unternehmenssteuerreform III).
- 59 Vgl. hierzu Art. 8 des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen (Subventionsübereinkommen, Agreement on Subsidies and Countervailing Measures), Anhang 1A.13 des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994, SR 0.632.20 (nachfolgend SCM-Abkommen), dessen Geltungsdauer jedoch nicht verlängert wurde, weshalb der Artikel gemäss Art. 31 SCM-Abkommen per 1. Januar 2000 nicht mehr anwendbar ist.
- 60 Vgl. zum Nachfolgenden HAUSMANN/ROTH/KRUMMENACHER, Lizenzbox, ST 1–2/2012 [Fn. 13], S. 91 f.
- 61 HAUSMANN/ROTH/KRUMMENACHER, Lizenzbox, ST 1–2/2012 [Fn. 13], S. 91.
- 62 MÜLLER ANDREAS/GRAMIGNA RALPH/LINDER THOMAS, Forschungsstandort Schweiz – Attraktivität durch steuerliche Anreize, Konkreter Vorschlag für die Einführung von steuerlichen Fördermassnahmen, ST 10/2008, S. 803 ff., S. 803 f. (zitiert: MÜLLER/GRAMIGNA/LINDER, Forschungsstandort Schweiz).
- 63 Vgl. zum Begriff der Outputförderung MÜLLER/GRAMIGNA/LINDER, Forschungsstandort Schweiz [Fn. 62], 803 f. und 808 ff.
- 64 HAUSMANN/ROTH/KRUMMENACHER, Lizenzbox, ST 1–2/2012 [Fn. 13], S. 89 f.; MÜLLER/GRAMIGNA/LINDER, Forschungsstandort Schweiz [Fn. 62], S. 804.
- 65 Aktuelle Informationen sind abrufbar unter: www.hmrc.gov.uk/ct/forms-rates/claims/patent-box.htm (besucht am 22. März 2013); Ernst & Young, Tax Services, UK Patent Box, February 2012, abrufbar unter: [www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Tax_Services_-_UK_Patent_Box/\\$FILE/EY_tax_news_2012031302.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Tax_Services_-_UK_Patent_Box/$FILE/EY_tax_news_2012031302.pdf) (besucht am 11. Februar 2013).
- 66 HINNY PASCAL, Lizenzbox des Kantons Nidwalden, FStR 2011, S. 138 ff.; SCHÄUBLE/GIGER, Lizenzbox Nidwalden, ST 10/2010 [Fn. 26], 711 ff.
- 67 EYNATTEN WIM, European R&D and IP Tax Regimes: A Comparative Study, in: Intertax, Volume 36, Issue 11, S. 502 ff.; EYNATTEN WIM/BRAUNS PATRICK, Benelux tax competition to attract IP income is on again, in: International Tax Review, März 2010; Deloitte, 2012 Global Survey of R&D Tax Incentives, September 2012.
- 68 Siehe hierzu Ziff. 2.2.2 (Kompatibilität im innerstaatlichen Verhältnis).
- 69 Zu den möglichen Extrahierungsvarianten, HAUSMANN/ROTH/KRUMMENACHER, Lizenzbox, ST 1–2/2012 [Fn. 13], S. 89.
- 70 Zur Eigennutzung HAUSMANN/ROTH/KRUMMENACHER, Lizenzbox, ST 1–2/2012 [Fn. 13], S. 89, die deren Einbezug ebenfalls befürworten.
- 71 HAUSMANN/ROTH/KRUMMENACHER, Lizenzbox, ST 1–2/2012 [Fn. 13], S. 89.
- 72 Entscheidung der EU-Kommission vom 13. Februar 2008, State aid N 480/2007 – Spain – The reduction of tax from intangible assets, C [2008] 467 final (zitiert: Entscheid der EU-Kommission zur E-Lizenzbox).
- 73 Entscheid der EU-Kommission zur E-Lizenzbox [Fn. 72], Ziff. 12 und 14 ff.
- 74 Entscheid der EU-Kommission zur E-Lizenzbox [Fn. 72], Ziff. 14.
- 75 HAUSMANN/ROTH/KRUMMENACHER, Lizenzbox, ST 1–2/2012 [Fn. 13], S. 92.
- 76 Siehe hierzu oben Ziff. 4.2.2 (Verhaltenskodex der EU für die Unternehmensbesteuerung).
- 77 Siehe hierzu BEPS-Bericht der OECD vom 12. Februar 2012 [Fn. 22], S. 85.
- 78 Siehe oben Ziff. 4.2.4 (Aktionsplan der Europäischen Kommission betreffend aggressive Steuerplanung und OECD-Bericht zu «Base Erosion and Profit Shifting»); Tax Guide der Wirtschaftsförderung des Kantons Schaffhausen, 9. Auflage, Februar 2013, S. 40 Ziff. 9.3, abrufbar unter: www.economy.sh/publikationen/dokumentationen.html (besucht am 22. März 2013).
- 79 BEPS-Bericht der OECD vom 12. Februar 2012 [Fn. 22], S. 2; siehe zur Risikotragung oben Ziff. 5.1.2 (Würdigung aus beihilferechtlicher Sicht).
- 80 Siehe hierzu nachfolgend Ziff. 5.1.3 (Zinsabzug auf Eigenkapital).
- 81 Entscheidung der EU-Kommission vom 8. Juli 2009 über die «Groepsrentebox»-Regelung, die die Niederlande durchzuführen beabsichtigen, C 4/07, ex N 465/06 (zitiert: Entscheid der EU-Kommission zur NL-Zinsbox); Entscheidung der EU-Kommission vom 28. Oktober 2009 über die staatliche Beihilfe Ungarns zur Anwendung von Steuerabzügen für konzerninterne Zinserträge, C 10/07, ex NN 13/07 (zitiert: Entscheid der EU-Kommission zur HU-Zinsbox).
- 82 Entscheid der EU-Kommission zur NL-Zinsbox [Fn. 81], Ziff. 72 f.
- 83 Entscheid der EU-Kommission zur NL-Zinsbox [Fn. 81], Ziff. 26 m.w.H. und 103 f.
- 84 Entscheid der EU-Kommission zur NL-Zinsbox [Fn. 81], Ziff. 117.
- 85 Entscheid der EU-Kommission zur NL-Zinsbox [Fn. 81], Ziff. 112–117.
- 86 Entscheid der EU-Kommission zur NL-Zinsbox [Fn. 81], Ziff. 107 f.
- 87 Entscheid der EU-Kommission zur HU-Zinsbox [Fn. 81], Ziff. 113 ff. und 116 ff.
- 88 Entscheid der EU-Kommission zur HU-Zinsbox [Fn. 81], Ziff. 119 ff.

- ⁸⁹ Entscheid der EU-Kommission zur HU-Zinsbox [Fn. 81], Ziff. 128 f.
- ⁹⁰ Entscheid der EU-Kommission zur HU-Zinsbox [Fn. 81], Ziff. 104
- ⁹¹ Siehe hierzu auch die Vorschläge für weitere steuersystematisch begründbare Massnahmen unter Ziff. 6 (Fazit).
- ⁹² Entscheid der EU-Kommission zur NL-Zinsbox [Fn. 81], Ziff. 110 ff., 115 und 117 insbesondere.
- ⁹³ Siehe unten Ziff. 5.1.3 (Zinsabzug auf Eigenkapital).
- ⁹⁴ BEPS-Bericht der OECD vom 12. Februar 2012 [Fn. 22], S. 85.
- ⁹⁵ Aktionsplan der EU-Kommission vom 6. Dezember 2012 [Fn. 20], S. 7.
- ⁹⁶ KPMG, Notional interest deduction: Boost for investment in Belgium, 2012, abrufbar unter: www.kpmg.com/BE/en/IssuesAndInsights/ArticlesPublications/Documents/Factsheet%20Notional%20Interest%20Deduction.pdf (besucht am 4. März 2013); Ernst & Young, Notional interest deduction, What NID could mean for your company's effective tax rate, 2011, abrufbar unter: [www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Notional_Intrest_Deduction_2011/\\$FILE/NID%202011.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Notional_Intrest_Deduction_2011/$FILE/NID%202011.pdf) (besucht am 4. März 2013).
- ⁹⁷ Schweizerische Nationalbank, Aktuelle Zinssätze und Devisenkurse, abrufbar unter: www.snb.ch/de/iabout/stat/statpub/zidea/id/current_interest_exchange_rates (Stand 5. März 2013).
- ⁹⁸ KPMG, Notional interest deduction: Boost for investment in Belgium, 2012, 2 abrufbar unter: www.kpmg.com/BE/en/IssuesAndInsights/ArticlesPublications/Documents/Factsheet%20Notional%20Interest%20Deduction.pdf (besucht am 4. März 2013). [www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Notional_Intrest_Deduction_2011/\\$FILE/NID%202011.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Notional_Intrest_Deduction_2011/$FILE/NID%202011.pdf) (besucht am 4. März 2013).
- ⁹⁹ Art. 54 i.V.m. Art. 5 Steuergesetz des Fürstentums Liechtenstein.
- ¹⁰⁰ Art. 2 Finanzgesetz des Fürstentums Liechtenstein vom 22. November 2012 für das Jahr 2013.
- ¹⁰¹ Rundschreiben der ESTV vom 26. Februar 2013, Steuerlich anerkannte Zinssätze 2013 für Vorschüsse oder Darlehen in Fremdwährung sowie Rundschreiben der ESTV vom 25. Februar 2013, Steuerlich anerkannte Zinssätze 2013 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken (zitiert: Rundschreiben ESTV, Zinssätze CHF).
- ¹⁰² Rundschreiben ESTV, Zinssätze CHF [Fn. 101].
- ¹⁰³ Vgl. Entscheid der EU-Kommission zur HU-Zinsbox [Fn. 81], Ziff. 108 f.; Entscheid der EU-Kommission zur NL-Zinsbox [Fn. 81], Ziff. 86 ff.
- ¹⁰⁴ Pressemitteilung der EU-Kommission vom 26. Januar 2012, Steuern: Europäische Kommission fordert Belgien auf, seine Vorschriften zum fiktiven Zinsabzug zu ändern, IP/12/61 (kritisiert wurde lediglich die diskriminierende Bevorzugung belgischer Betriebsstätten und Immobilien).
- ¹⁰⁵ Siehe hierzu die Ausführungen zur ungarischen Konzernzinsbox oben unter Ziff. 5.1.3 (Freistellung bzw. privilegierte Besteuerung von Zinserträgen [Konzernzinsbox], Würdigung aus beihilferechtlicher Sicht).
- ¹⁰⁶ BEPS-Bericht der OECD vom 12. Februar 2012 [Fn. 22], S. 37 f.
- ¹⁰⁷ BEPS-Bericht der OECD vom 12. Februar 2012 [Fn. 22], S. 6, 38, 44 und 48 (hier werden die Effektivität und die Differenzen bei der Anwendung durch die einzelnen Staaten kritisiert).
- ¹⁰⁸ Vgl. Parlamentarische Initiative 12.454 (SR Martin Schmid), Steuersystem umbauen. Innovation fördern. Standort Schweiz stärken.
- ¹⁰⁹ LOCHER PETER, Kommentar zum DBG, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, II. Teil Art. 49–102 DGB, Besteuerung der juristischen Personen, Quellensteuer für natürliche und juristische Personen, Therwil/Basel 2004, Art. 60 N 39 m.w.H. (zitiert: Locher, Kommentar DBG).
- ¹¹⁰ LOCHER, Kommentar DBG [Fn. 109], Art. 60 N 40 m.w.H.
- ¹¹¹ IBFD, Country Survey, Netherlands, Information as of 19 December 2005, S. 408 ff., S. 412; CARLO ROMANO, Advanced Tax Rulings and Principles of Law, Towards a European Tax Ruling System, IBFD-Publikation, Amsterdam 2002, S. 30 f.
- ¹¹² Siehe hierzu LOCHER, Kommentar DBG [Fn. 109], Art. 60 N 38 m.w.H.
- ¹¹³ NATALIE REYPPENS, Belgium, in: CETERIS (Hrsg.) Guide to International Transfer Pricing: Law, Tax Planning and Compliance Strategies (Kluwer Law International), Alphen aan den Rijn 2010, Chapter 5, Belgium, S. 48 ff.; MÜLLER ANDREAS/LINDER THOMAS/FOTH GERHARD/JUON SIMON, Förderung der Standortattraktivität durch Reduktion der Steuerbemessungsgrundlage – Diskussionsgrundlage für eine Stärkung der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb, StR 65/2010 S. 286 ff., S. 286.
- ¹¹⁴ Siehe Bestrebungen im Rahmen der CCCTB, Ziff. 5.2 (Würdigung aus Sicht der internationalen Standards).
- ¹¹⁵ LOCHER, Kommentar DBG [Fn. 109], Art. 58 N 39 m.w.H.
- ¹¹⁶ Siehe oben Ziff. 4.1 (Europäisches Beihilfeverbot).
- ¹¹⁷ Botschaft über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 14. November 2011, BBl 2002, 2291–2559.
- ¹¹⁸ HAUSMANN/ROTH/KRUMMENACHER, Lizenzbox, ST 1–2/2012 [Fn. 13], S. 90, Beispielfall 1 und 2 m.w.H. (auch zum Nachfolgenden).
- ¹¹⁹ Economiesuisse, Internationale Steuerfragen, Kantonale Steuerregimes: Genf weist den Weg, 11. Oktober 2012, abrufbar unter: www.economiesuisse.ch/de/themen/ste/intsteuerfragen/seiten/_detail.aspx?artid=wn_kantonalesteuerregimes_20121011 (besucht am 11. Februar 2012); NZZ vom 16. Oktober 2012, Tiefere Unternehmenssteuern auch für Zürich, abrufbar unter: www.nzz.ch/aktuell/zuerich/stadt_region/tiefere-unternehmenssteuern-auch-fuer-zuerich-1.17683341 (besucht am 11. Februar 2013); SwissHoldings, Newsletter Juni 2012, abrufbar unter: www.swissholdings.ch/fr/publications/newsletter/editions-publiees-en-allemand/newsletter-juni-2012/internationale-steuern.html (besucht am 11. Februar 2013).
- ¹²⁰ Siehe unter Ziff. 4.2.2 (Verhaltenskodex der EU für die Unternehmensbesteuerung).
- ¹²¹ OECD Harmful Tax Competition 1998 [Fn. 34], Ziff. 61 ff. und S. 27.
- ¹²² EU-Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Rats über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB), KOM (2011) 121/4 (CCCTB-RL-Entwurf).
- ¹²³ Art. 73 CCCTB-RL-Entwurf.
- ¹²⁴ Der durchschnittliche Körperschaftssteuersatz der EU-Mitgliedstaaten beträgt derzeit rund 23,5 Prozent, womit ein Körperschaftssteuersatz von 40 Prozent dieses Durchschnitts einem Gewinnsteuersatz von 14,2 Prozent entspräche. Vgl. hierzu die Pressemitteilung der EU-Kommission vom 21. Mai 2012, Steuerentwicklungen in der Europäischen Union – Mehrwertsteuersätze steigen im Jahr 2012 weiter an. Nach anhaltendem Rückgang steigen Körperschafts- und Spitzeneinkommenssteuersätze langsam, STAT/12/77, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_STAT-12-77_de.html (besucht am 9. Februar 2013) [zitiert: Pressemitteilung der EU-Kommission vom 21. Mai 2012].
- ¹²⁵ Legislative Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2012 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rats über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB), COM (2011) 0121, Verfahrensnummer 2011/0058 (CNS); Abänderungsvorschlag 27 betreffend Art. 73 Abs. 1 lit. a CCCTB-RL-Entwurf, abrufbar unter: www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2012-0135+0+DOC+XML+V0/DE (besucht am 24. Januar 2013); Ernst & Young, EU Tax Alert, April 2012, abrufbar unter: [www.ey.com/Publication/vwLUAssets/2012_EU_Tax_Alert_-_GKKB/\\$FILE/EU_Tax_Alert_Issue_184_April_2012.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/2012_EU_Tax_Alert_-_GKKB/$FILE/EU_Tax_Alert_Issue_184_April_2012.pdf) (besucht am 24. Januar 2013).
- ¹²⁶ Deloitte, Investing in Ireland, Always open for business, Edition 2012, S. 18.
- ¹²⁷ Gemäss einer Pressemitteilung des Bundesrats soll die Emissionsabgabe im Zuge der Unternehmenssteuerreform III nun ebenfalls abgeschafft werden (EFD, Medienmitteilung vom 23. Januar 2013, Bundesrat will Emissionsabgabe auf Eigenkapital im Rahmen der USTR III abschaffen, abrufbar unter: www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=47535 sowie der erläuternde Bericht, abrufbar unter: www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00578/02681/index.html?lang=de (beide besucht am 31. Januar 2013).

6 Literatur

- 02.469 Parlamentarische Initiative der CVP-Fraktion: Unternehmenssteuer-Reform
- 07.3123 Interpellation der SP-Fraktion: Steuerstreit zwischen der EU und der Schweiz
- 09.503 Parlamentarische Initiative der FDP-Fraktion: Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen
- Arulampalam, W., Devereux, M.P. & Maffini, G. (2010). The direct incidence of corporate income tax on wages. IZA Discussion Paper No. 5293
- Arthur D. Little (2002). Benchmarking of Global and Regional Headquarters in Switzerland, März 2002
- Asakawa, M (2012). «Base Erosion and Profit Shifting». World Commerce Review, June 2012. www.oecd.org/ctp/WCRVol6Issue2_BEPS.pdf
- BAK Basel (2012). BAK Taxation Index 2011
- BAK Basel (2013). Tiefe Steuern – Gesunde Finanzen: Attraktive Steuersätze der Schweizer Kantone sind nachhaltig. www.bakbasel.ch/wDeutsch/services/news_media/media/medienmitteilungen/2013/001_medienmitteilung_taxation_nachhaltigkeit.shtml
- Beier, M., Hauser, C. & Hauser, H. (2013). Die Bedeutung börsenkotierter Gesellschaften für die Schweizer Volkswirtschaft. Studie zuhanden von *economiesuisse*
- Boston Consulting Group (2012). Multi-national Companies in Geneva and Vaud: Growth Engine at Risk! www.amcham.ch/publications/downloads/20120612_bcg_amcham_study_en.pdf
- Brülhart, M., Jametti, M. & K. Schmidheiny (2012). Do Agglomeration Economies Reduce the Sensitivity of Firm Location to Tax Differentials? *Economic Journal*, in Press
- Bundesrat (2001). Antwort vom 21. September 2001 auf die Interpellation der SVP vom 6. März 2001 (01.3040: Beschleunigung zweites Steuerpaket. Senkung der Unternehmensbesteuerung). www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20013040
- Bundesrat (2005). Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) vom 22. Juni 2005. www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=10
- Bundesrat (2007). Botschaft des Bundesrats zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts vom 21. Dezember 2007, BBl 2008 1589. www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/wirtschaft/ref_gesetzgebung/ref_aktienrechtsrevision.html
- Code of Conduct Group to the Council (2012). Report vom 11. Juni 2012, Brüssel. register.consilium.europa.eu/pdf/en/12/st10/st10903.en12.pdf
- Credit Suisse (2009). Aussenhandel Schweiz – Fakten und Trends, Swiss Issues Branchen abrufbar über www.credit-suisse.com/research
- Desai, M.A., Foley, C.F. & Hines, J.R. (2007). Labor and capital shares of the corporate tax burden: International evidence. mimeo
- ECOFIN (1997). Conclusions of the ECOFIN Council Meeting on 1 December 1997 concerning taxation policy. ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/coc_en.pdf
- EFD (2003). Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zur Unternehmenssteuerreform II. www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/archiv/03238/index.html?lang=de
- Eidgenössische Finanzverwaltung (2012). Finanzstatistik. www.efv.admin.ch/dokumentation/finanzstatistik/berichterstattung.php
- Eidgenössische Finanzverwaltung (2012). Der nationale Finanzausgleich. www.efv.admin.ch/d/downloads/finanzpolitik_grundlagen/finanzausgleich/Finanzausgleich_A5_web_d.pdf
- Eidgenössische Finanzverwaltung (2012). Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen: Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich
- Eidgenössische Steuerverwaltung (2006). Volkswirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform 1997
- Eidgenössische Steuerverwaltung (2012). Steuerstatistik Direkte Bundessteuer: Juristische Personen. www.estv.admin.ch/dokumentation/00075/00076/00701/index.html?lang=de
- Eidgenössische Steuerverwaltung (2012). Bericht zur «Schrittweisen Abschaffung der Stempelabgaben», Bern
- Eidgenössische Steuerverwaltung (2006). Kantonale Unternehmensbesteuerung und Freihandelsabkommen Schweiz-EG: Informationsblatt (März 2006)
- Eidgenössische Steuerverwaltung (2010). Verordnung über Änderungen im Bereich der Stempelabgaben und der Verrechnungssteuer: Erläuterungen zu den Verordnungsbestimmungen
- EU-Kommission (2011). Wachstumsfreundliche Steuerpolitik in den Mitgliedstaaten und bessere Steuerkoordination in der EU. Anhang IV zum Jahreswachstumsbericht 2012
- Europäische Kommission (2012). Empfehlung der Kommission vom 6. Dezember 2012 für Massnahmen, durch die Drittländer zur Anwendung von Mindeststandards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich veranlasst werden sollen. Brüssel C (2012) 8805
- European Commission (2011). Tax Reforms in EU Member States 2011. European Commission (2011). Annual Growth Survey 2012
- European Commission (2012). Tax reforms in EU Member States 2012 Report. Taxation Papers, Working Paper N. 34 – 2012
- Fatica, S. et al. (2012). The Dept-Equity Tax Bias: consequences and solution. European Commission Taxation Papers, Working Paper Nr. 33 (2012)
- Feld, L.P. & G. Kirchgässner (2003). The Impact of Corporate and Personal Income Taxes on the Location of Firms and on Employment: Some Panel Evidence for the Swiss Cantons, *Journal of Public Economics*, 87, 129 – 155
- Hammer, R.M. and J. Owens (2001). Promoting tax Competition. *Tax Notes International*, 21, 1302 – 1305
- Hauser, C., Hauser, H. & Moser, P. (2009). Die volkswirtschaftliche Bedeutung der börsenkotierten Schweizer Aktiengesellschaften. HTW Chur: Forschungsstelle für Wirtschaftspolitik. Studie zuhanden von *economiesuisse*
- Hinny P. (2012). Das Schweizer Unternehmenssteuerrecht unter Druck der EU: Eine Analyse der Handlungsalternativen. *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*. 22(2012) S. 859 – 862
- Hinny, P. (2013). *Steuerrecht 2013*. Zürich: Schulthess Verlag
- Hochschule für Wirtschaft HSW Freiburg (2010). Swiss International Entrepreneurship Survey SIES: Studie zum Internationalisierungsverhalten von Schweizer Unternehmen
- Johansson et al. (2008). Taxation and Economic Growth, S. 43 – 44, Table 11

- Kanton Obwalden (2012). Wirkungsbericht für das Jahr 2011 zu den steuerlichen Massnahmen (kantonale Steuerstrategie)
- Keuschnigg, C. und Ribl, E. (2011). Volkswirtschaftliche Analyse der steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung
- KPMG (2011). Corporate and Indirect Tax Survey. www.kpmg.com/CH/en/Library/Articles-Publications/Documents/Tax/pub-20111102-corporate-and-indirect-tax-survey-en.pdf
- KPMG (2011). Steuerliche Förderung von F & E in der Schweiz. www.kpmg.com/CH/de/Library/Articles-Publications/Documents/Tax/pub_20111013_studie-steuerliche-foerderung-von-FE_DE.pdf
- Morger, M. (2012). Steuerpolitik und Mobilität: Einfluss der Besteuerung auf Arbeits- und Wohnsitzwahl der Haushalte sowie auf Standortentscheidungen der Unternehmen. Bern: ESTV
- NZZ (23. November 2012). Kreativität gefragt: Vorschläge zur Lösung des Firmensteuer-Streits zwischen der EU und der Schweiz
- OECD (1998). Harmful Tax Competition: An Emerging Global Issue. OECD Publications, France. www.oecd.org/dataoecd/33/0/1904176.pdf
- OECD (2004). The OECD's Project on Harmful Tax Practices: The 2004 Progress Report. www.oecd.org/ctp/harmfultax-practices/30901115.pdf
- OECD (2010). Tax Policy Reform and Economic Growth
- OECD (2011). Taxation and Employment. OECD Tax Policy Studies No. 21
- OECD (2012). Revenue Statistics 1965–2011. OECD: Paris
- OECD (2012). The OECD Work on «Base Erosion and Profit Shifting», 20. November 2012, OECD, abrufbar über www.oecd.org/ctp/BEPS_Background_Brief.pdf
- OECD (2013). Addressing «Base Erosion and Profit Shifting». OECD: Paris
- PwC (2012). Paying Taxes 2013: The global picture. S. 65 ff. www.pwc.com/gx/paying-taxes/assets/pwc-paying-taxes-2013-full-report.pdf
- PwC (2012). Wirtschaftsregion Asien: Steueranreize an Holdingstandorten. In: China Compass, Ausgabe Sommer 2012
- PwC (2013). TAXeNews: Unternehmenssteuerreform III vom 12. April 2013
- PwC & economiesuisse (2013). Total Tax Contribution
- Randolph (2006). International Burdens of the Corporate Income Tax. Working Paper Series Congressional Budget Office, Washington, D.C.
- Riedl, A. & Rocha-Akis, S. (2008). Testing the tax competition theory: How elastic are national corporate income tax bases in western Europe? Working Paper 112 WU, Vienna University of Economics and Business
- Schaltegger, C.A. (2013). Unternehmensbesteuerung und Steuerwettbewerb: Perspektiven für die Schweiz. In: PwC & economiesuisse (2013). Total Tax Contribution
- Schwellnus, C. & Arnold, J. (2008). Do Corporate Taxes Reduce Productivity and Investment at the Firm Level?: Cross-Country Evidence from the Amadeus Dataset, OECD Economics Department Working Papers, No. 641
- Simonek, M. (2010). Steuersouveränität: Relikt oder Zukunft? Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Band 129 (2010) Heft 5. S. 551 – 568
- Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF (2012). Unternehmensbesteuerung: Kurzer Überblick. Faktenblatt (September 2012). www.sif.admin.ch/themen/00502/00759/index.html?lang=de
- SwissHoldings (2009). Headquarter-Standort Schweiz im globalen Wettbewerb. www.swissholdings.ch/fileadmin/media/News/09-11-09-Studie-Headquarter%20SwissHoldings.pdf
- SwissHoldings (2012). Die Schweiz und ihre Konzerne
- Tages-Anzeiger (20. Oktober 2012). Interview mit Eva Herzog, Finanzdirektorin des Kantons Basel-Stadt

Projektleitung



Dr. Frank Marty

Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Finanzen und Steuern
frank.marty@economiesuisse.ch



Urs Furrer

ehem. Mitglied der Geschäftsleitung
ehem. Leiter Finanzen und Steuern



Christian Frey

Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Finanzen und Steuern
christian.frey@economiesuisse.ch



Martin Weder

ehem. Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Finanzen und Steuern



Maria Luisa Leanza Guldemann

Projektleiterin Kommunikation
marialuisa.leanza@economiesuisse.ch

Impressum

Diese Publikation erscheint in Deutsch,
Französisch, Italienisch und Englisch
Redaktion: Maria Luisa Leanza Guldemann,
economiesuisse

Gestaltung und Produktion:
Wernlis, grafische Gestalter, Zürich und Basel
Fotos: Keystone und 123rf
Korrektorat: Alain Vannod, St. Gallen
Druck: DAZ Druckerei Albisrieden, Zürich
Herausgabe: Juni 2013
© economiesuisse 2013

economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Hegibachstrasse 47
Postfach
CH-8032 Zürich

economiesuisse
Fédération des entreprises suisses
Carrefour de Rive 1
Case postale 3684
CH-1211 Genève 3

economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Spitalgasse 4
Postfach
CH-3001 Bern

economiesuisse
Federazione delle imprese svizzere
Corso Elvezia 16
Casella postale 5563
CH-6901 Lugano

economiesuisse
Swiss Business Federation
Avenue de Cortenbergh 168
B-1000 Bruxelles

www.economiesuisse.ch